Die körperschaftlichen oder Oberamtssparkassen im Königreich Württemberg

unter besonderer Berücksichtigung ihrer Vermögensanlagen.

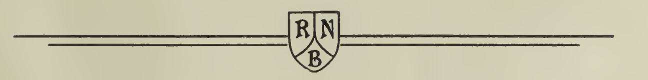
Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der hohen philosophischen Fakultät der Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

Wilhelm Haemmerle
aus Kirchentellinsfurt O.-A. Tübingen.

Tag der mündlichen Prüfung: 22. Juli 1908.



Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1908.



Meinen lieben Eltern.

Einleitung.

Das öffentliche Sparwesen in Württemberg.

Die Frage, welche Sparkassen „öffentliche" im gesetzlichen Sinne (BGB. § 1807 Nr. 5) sind, entscheidet sich nach Landesrecht (Mot. z. BGB. IV S. 114; Prot. IV S. 762).

Nach württembergischer Praxis sind als solche anzusehen die für Rechnung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts betriebenen Sparkassen und solche gemäß § 22 BGB. mit eigener Rechtsfähigkeit versehenen Privatsparkassen, die sich nach Maßgabe ihrer Satzungen der Staatsaufsicht unterworfen haben.

Öffentliche Sparkassen sind hiernach in Württemberg die

Oberamts- oder körperschaftlichen Sparkassen

und die

Württembergische (Landes-) Sparkasse in Stuttgart.

Seine Entstehung verdankt das öffentliche Sparkassenwesen in Württemberg der Initiative der verewigten Königin Katharina, die im Jahre 1817 unter dem Eindrucke des durch vorangegangene wirtschaftliche Krisen herbeigeführten Elends unter den ärmeren Bevölkerungsklassen den heute noch bestehenden Landeswohltätigkeitsverein gründete, der sich die „Armenfürsorge nach allen Richtungen" zur Aufgabe stellte.

Diese Armenfürsorge durfte, wie in der Bekanntmachung der Zentralleitung des Wohltätigkeitsvereins v. 12. 5. 1818 ausgeführt wurde, sich jedoch nicht darauf beschränken, dem Armen Arbeit und Verdienst zu verschaffen, sondern es sollte ihm Gelegenheit gegeben werden, „das, was er verdient, zusammenzuhalten und zu vermehren".

Diesem Grundgedanken entsprechend wurde im Mai 1818 in Verbindung mit der Zentralleitung des Wohltätigkeitsvereins die „Württembergische Sparkasse in Stuttgart“ errichtet und ihrer Aufgabe als Wohltätigkeitsinstitut entsprechend ausschließlich den „ärmeren Volksklassen“ des Königreichs zugänglich gemacht. Der Benutzerkreis ist auch heute noch beschränkt auf die weniger bemittelten Volksschichten — Dienstboten, Tagelöhner, Handwerker usw. — württembergischer Staatsangehörigkeit. Von der Benutzung ausgeschlossen sind solche, deren Aufenthalt außerhalb Württembergs über 10 Jahre dauert.

Der Sitz des Instituts ist Stuttgart; doch sind heute zur Erleichterung des Verkehrs zwischen Einleger und Sparkasse in allen Oberamtsstädten und auch in fast allen übrigen Gemeinden „Agenturen“ errichtet, die die Vermittlung zwischen der Sparkasse und den Sparkunden kostenlos übernehmen.

Die Verwaltung wird in Gemäßheit der Grundbestimmungen v. 12. 5. 1818 unentgeltlich geführt von einem Vorsteherkollegium, das aus 16 vom Könige ernannten, „in Stuttgart wohnhaften, tüchtigen und rechtschaffenen Männern aller Berufsstände“ besteht.

Die Tabellen am Schlusse dieses Abschnitts veranschaulichen die enorme Entwicklung, die die Landessparkasse genommen.

Näher auf die Württemb. Sparkasse, ihre Organisation und Verwaltung einzugehen, würde über den Rahmen unserer Aufgabe hinausgehen. Wir können dies auch um so mehr unterlassen, als wir uns hierbei lediglich beschränken müßten auf die Wiedergabe der erschöpfenden Darstellung der Verwaltung, auf welche hiermit verwiesen wird.[1])

Neben der Landessparkasse mit ihren „Agenturen“ in beinahe allen größeren Gemeinden besteht heute in jedem der 64 Oberamtsbezirke eine Oberamtssparkasse, die ihrerseits auch wieder in den einzelnen Gemeinden ihres Bezirks „Annahmestellen“ unterhält.

---

[1]) Die Württemb. Sparkasse in Stuttgart, Denkschrift aus Anlaß des Regierungsjubiläums von König Karl, Stuttgart 1896; Die Württemb. Sparkasse in Stuttgart am Ende des 19. Jahrhunderts, Denkschrift aus Anlaß der Einweihung des neuen Anstaltsgebäudes im Dezember 1900, Stuttgart 1900.

Diese Oberamtssparkassen bilden den Gegenstand vorliegender Untersuchung. Der erste Teil der Arbeit beschäftigt sich mit der Entstehung, der Entwicklung und gegenwärtigen Lage der körperschaftlichen Sparkassen, während der zweite und Hauptteil die Vermögensanlage eingehend behandelt.

Durch nachstehende Zusammenstellung der statistischen Ergebnisse für die Jahre 1820, 1850, 1875, 1890, 1900 sollen der Umfang, die stetigen Fortschritte der öffentlichen Sparkassen in Württemberg und die große Bedeutung gekennzeichnet werden, die diesen Instituten an der wirtschaftlichen Entwicklung unseres engeren Vaterlandes insbesondere dadurch zukommt, daß dank ihrer Vermittlung alljährlich neue Millionen an Spargroschen der wirtschaftlich Schwächeren in den Dienst der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes gestellt werden können.

Jahr	Württemb. Sparkasse Stuttgart		Oberamtssparkassen	
	Gesamtzahl der Einleger	Gesamtguthaben der Einleger	Gesamtzahl der Einleger	Gesamtguthaben der Einleger
1820		241215		
1850		4400922		
1875		26851219		
1890	126309	64841094	223045	72122564
1900	168221	108742517	322913	130849822

Folgender Vergleich des württembergischen öffentlichen Sparkassenwesens mit dem der anderen größeren deutschen Bundesstaaten ergibt für Württemberg ein sehr günstiges Resultat.

Staat	Gesamtguthaben der Einleger	Gesamtzahl der Einleger	Es entfallen auf 1 Einwohner Mk.	auf 1 Einleger Mk.	1 Sparbuch auf Einwohner	1 Sparstelle auf Qkm
Preußen	7229945000	9773103	193,94	739,77	3,80	74,71
Bayern	409224000	862516	16,17	126,65	7,55	77,48
Sachsen	1170437000	2592257	259,93	451,12	1,79	37,51
Württemberg	320056000	569392	139,13	583,52	4,04	10,49
Baden	533835000	493057	265,67	1082,70	4,07	97,30

Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß die öffentlichen Spar-kassen die Gelegenheit zur Anlage von Ersparnissen bei weitem nicht erschöpfen. Mit ihnen wetteifern noch fast Tausende anderer Korporationen und Einrichtungen.

Neben den „Privatsparkassen“ in Künzelsau, Calw, Altensteig und Öhringen, von denen übrigens nur die erstere von Bedeutung ist, nimmt die Spardepositenkasse der Allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart von jedermann Spareinlagen an.

Dazu kommen noch die genossenschaftlichen Darlehnskassen für das platte Land, die Volks-, Gewerbe- und Handwerkerbanken für die industrielle Bevölkerung, die Sparkassen der Konsumvereine, solche von größeren Fabriketablissements, verschiedene Schul-, Vereins- und Pfennigsparkassen usw.

Die körperschaftlichen oder Oberamts-sparkassen.

Erster Teil.

Entstehung, Entwicklung und gegenwärtige Lage der Oberamtssparkassen.

Entstehung und Entwicklung.

Nach § 75 des Verwaltungsedikts v. 1. 3. 1822 bilden die zu einem Oberamtsbezirk vereinigten Gemeinden eine eigene geschlossene Körperschaft, welche ihren Anteil an den öffentlichen Lasten mit vereinigten Kräften trägt und ihre gemeinschaftlichen Zwecke mit vereinigter Anstrengung auf gemeinschaftliche Kosten verfolgt.

Den Amtskörperschaften kommt die Eigenschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechts und damit kraft Gesetzes selbständige juristische Persönlichkeit zu.

„Die Amtskörperschaft wird vertreten durch die Amtsversammlung, welche unter dem Vorsitze des Oberamtmanns aus wenigstens 20, höchstens 30 Abgeordneten der Oberamtsstadt und der übrigen Amtsorte gebildet wird."

Ein Teil dieser Amtskörperschaften gründete in den zwanziger Jahren des vorigen Jahrhunderts „Spar-, Leih- und Hilfskassen", für die sie die Garantie übernahmen. Die Mehrzahl derselben ist errichtet worden infolge einer wiederholten Auf-

forderung des Ministers des Innern v. 23. 3. 1823[1]) zur Errichtung solcher Kassen,

> „um arme Landleute in den Stand zu setzen, durch Ankauf eigenen Viehs den vollen Genuß des aus der Viehzucht hervorgehenden Gewinns sich zu verschaffen“.

Der Hauptzweck dieser Kassen war also nicht der einer Sparkasse, sondern sie sollten den Angehörigen des Oberamtsbezirks die zur Deckung eines außerordentlichen Bedarfs erforderlichen Gelder gegen hypothekarische Sicherheit bezw. Bürgschaft von Privaten oder der Ortsgemeinde zu billigen und bezüglich der Rückzahlung schonenden Bedingungen zur Verfügung stellen, damit jenes Bedürfnis nicht bei Wucherern befriedigt werden mußte.

Die hierzu erforderlichen Mittel rührten her einerseits aus Spareinlagen, andererseits aus Anleihen, welche die Kassen zu diesem Zweck aufnahmen.

Aus diesen Bezirks-, Hilfs- und Leihkassen und einigen von Privaten unter Garantie der Amtskörperschaft gegründeten ähnlichen Instituten[2]) sind die Oberamtssparkassen hervorgegangen.

Die Gründungsjahre der einzelnen Kassen sind:

1822—1830: Ravensburg 1822, Tettnang 1824, Leutkirch 1825, Wangen 1827;
1831—1840: Freudenstadt 1834, Spaichingen 1835;
1841—1850: Göppingen 1846, Herrenberg, Ulm 1847, Balingen, Eßlingen, Neckarsulm 1849;
1851—1860: Hall, Münsingen, Riedlingen 1851, Blaubeuren, Gaildorf, Geislingen, Gmünd, Laupheim, Ludwigsburg, Reutlingen, Schorndorf, Urach 1852, Ehingen, Neuenbürg, Stuttgart-Amt 1853, Biberach, Brackenheim, Kirchheim, Saulgau, Tübingen 1854, Cannstatt, Heidenheim 1855, Heilbronn, Tuttlingen 1856, Oberndorf 1857;
1861—1870: . . .

---

[1]) RegBl. von 1823 Nr. 26; vgl. ferner Bekanntmachung des Ministeriums des Innern v. 4. 11. 1824, RegBl. von 1825 Nr. 6.

[2]) Biberach, Ehingen, Gaildorf, Gmünd, Hall, Heilbronn, Münsingen, Reutlingen, Ulm, Vachingen.

1871—1880: Gerabronn 1878, Vaihingen 1879, Backnang, Besigheim 1880;
1881—1890: Ellwangen, Mergentheim 1881, Aalen, Leonberg 1882, Maulbronn, Welzheim 1883, Crailsheim, Stuttgart-Stadt 1884, Weinsberg 1885, Neresheim 1886, Nagold 1889;
1891—1900: Horb 1891, Sulz, Oehringen 1893, Waiblingen, Waldsee 1895, Rottenburg 1897, Marbach 1899, Künzelsau 1900;
1901—1905: Calw 1901, Rottweil 1904, Böblingen 1905.

Es besteht nun in jedem der 64 Oberamtsbezirke (einschließlich des Stadtdirektionsbezirks Stuttgart mit der städtischen Sparkasse Stuttgart) eine Oberamtssparkasse; die Oberamtssparkassen sind vereinigt in dem dem Deutschen Sparkassenverband als Unterverband angehörigen „Württembergischen Sparkassenverbande", so daß das ganze Land mit einem geschlossenen Netz von Sparkassen überzogen ist und heute nach der allgemeinen Durchführung des Übertragbarkeitsverkehrs ein einheitliches Spargebiet darstellt.

Die jeweiligen Ursachen, die, abgesehen von den schon erwähnten Gründen, zur Errichtung der einzelnen Kassen führten, lassen sich bei der Behandlung der Gesamtheit derselben, insbesondere auch mit Rücksicht auf lokale Verhältnisse nicht sicher konstatieren.

„Beachtenswert ist die Tatsache, daß sich von 1847—1857 Sparkassengründungen durch das ganze Land in rascher Aufeinanderfolge hinziehen, begünstigt einerseits durch den Beginn der gewerblichen Entfaltung, der Wirkung von Lastenablösungen usw., andererseits durch die Bemühungen, der tiefen Depression zu steuern, welche sich in den Jahren 1852—1855 geltend gemacht hat." [1])

Sehr fördernd wirkte in letzterer Hinsicht das Eingreifen der Regierung; denn das Ministerium des Innern verfügte durch Erlaß v. 17. 2. 1851 an verschiedene Oberämter, z. B. Neuenbürg, [2]) folgendes:

---

[1]) Württemb. Jahrbücher für Statistik und Landeskunde 1903 Bd. 2 S. 111 ff.

[2]) Holzapfel, Die Oberamtssparkasse in Neuenbürg in den Jahren 1853—1903.

„Da das Bestehen von Bezirkssparkassen mit einem weiteren Wirkungskreis als demjenigen der Württemb. Sparkasse sehr wünschenswert ist und da ein derartiges Institut in dem Oberamtsbezirk noch nicht besteht, ist auf Zustandekommen eines solchen hinzuwirken".

Eine weitere Einwirkung als die der Anregung und Oberaufsicht hat die Regierung auf die Entwicklung des Sparkassenwesens nicht geübt.

Gegenwärtige Lage.

Rechtliche Stellung.

Die Oberamtssparkassen sind Einrichtungen der Amtskörperschaften; sie sind als solche zwar öffentliche Anstalten, haben aber keine eigene juristische Persönlichkeit. Es wird dies heute allgemein angenommen, wenn auch die Fassung der diesbezüglichen Bestimmungen in den Satzungen einzelner Oberamtssparkassen und die der in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften (vgl. insbesondere Erlaß des Ministeriums des Innern v. 3. 8. 1859, der Bestimmungen über die Kassenverwaltung bei den von den Körperschaften errichteten oder „garantierten" Sparkassen enthält) nicht jeden Zweifel darüber ausschließt.[1] Bei dem weitaus größeren Teil der Oberamtssparkassen bestimmt das Statut: „Die Kasse ist eine Anstalt, eine Unternehmung, ein Institut der Amtskörperschaft". Nicht so klar ist das bezügliche Rechtsverhältnis z. B. bei Backnang, Blaubeuren, Geislingen, Göppingen, Nagold, Neuenbürg, Schorndorf, Sulz, Tübingen, Tuttlingen, Ulm, Welzheim; nach ihren Statuten ist die Kasse nur „unter der Verwaltung und Garantie" der Amtskörperschaft.

Die in fast allen Satzungen enthaltene Bestimmung: „die Amtskörperschaft haftet für alle Verbindlichkeiten der Sparkassen, soweit deren eigenes Vermögen zur Deckung nicht ausreicht" wird, obgleich illusorisch, trotzdem aufgenommen, um bei den Einlegern

[1]) Es werden beispielsweise von den Oberamtskassen gegebene Hypotheken auf Grund verschiedener gerichtlicher Entscheidungen nicht für die Kasse, sondern die „Amtskörperschaft (Oberamtssparkasse)" in das Grundbuch eingetragen.

jeden Zweifel über die Haftverbindlichkeit der Amtskörperschaft auszuschließen.

Unter dem Vermögen der Sparkasse, ein übrigens nur für einen besonderen Zweck bestimmter Teil des Körperschaftsvermögens, ist nicht etwa der Gesamtbetrag der Aktiven, sondern nur der nach Abzug der Einlagen verbleibende Teil derselben zu verstehen, da, wie unten noch ausgeführt wird, die Einlagen gar nicht Eigentum der Sparkasse bezw. der Amtskörperschaft werden. In privatrechtlicher Beziehung, insbesondere ihren Gläubigern und Schuldnern gegenüber, unterstehen die Oberamtssparkassen dem jeweils geltenden Privatrecht, nicht aber dem Handelsrecht. Denn obwohl sie der äußeren Erscheinung nach die Geschäfte eines Kaufmanns im Sinne des Handelsrechts betreiben, ist dieser Betrieb doch nicht ein gewerbsmäßiger, da er lediglich im öffentlichen Interesse und nicht zur Erzielung eines eigenen Gewinnes erfolgt. Zu erörtern ist in dieser Hinsicht nur der rechtliche Charakter der Spareinlage, da hierüber die Ansichten geteilt sind.

Die vorherrschende Meinung, die sie als Darlehen an die Sparkasse auffaßt, dürfte wohl nicht zutreffen, da auf die Einlegung von Sparkasseneinlagen die rechtlichen Merkmale des Darlehns (§ 607 BGB.) nicht ganz passen. Diese wird daher auch als unregelmäßiger Vermehrungsvertrag im Sinne des § 700 BGB. angesehen.

Maßgebend für die Entscheidung der Frage, Darlehen oder depositum irregulare, ist nach dem Erkenntnis des Reichsgerichts in Zivilsachen (Bd. 1 S. 204 ff.), ob die Einlage nur oder doch vorwiegend durch das Interesse des Einlegers veranlaßt wurde, oder ob sie gleichzeitig auch im Interesse der annehmenden Kasse erfolgte.

Im letzteren Falle sind diese Einlagen Darlehen.

Da bei den öffentlichen Sparkassen jedoch im Gegensatz zu Banken und Kreditgenossenschaften das erstere der Fall ist, haben die Einlagen bei ihnen den Charakter von deposita irregularia und nicht von Darlehen, welcher Unterschied allerdings praktisch unerheblich ist.

Die Sparkasseneinlage geht nicht in das Eigentum der Sparkasse bezw. der Amtskörperschaft über, sondern ist von dieser nur für den Einleger zu verwalten.

Gesetzliche Vorschriften.

Für die Verwaltung und Beaufsichtigung der Oberamtsspar-kassen sind in Ermanglung von besonderen gesetzlichen Vorschriften neben den statutarischen Bestimmungen der einzelnen Kassen die bezüglichen Bestimmungen des öffentlichen Rechts maßgebend.

Als solche kommen außer den für die Oberamtspflegen fest-gesetzten Verwaltungsnormen (vgl. insbes. §§ 75, 76, 78, 83, 84 und 87 des Verwaltungsedikts v. 1. 3. 1822) und den für die Verwaltung von Amtskörperschafts- und Gemeindevermögen bestehenden allgemeinen gesetzlichen und instruktionellen Vor-schriften (vergl. insbes. Art. 28—37, 40—42 des Gesetzes vom 21. 2. 1891[4]) nebst Vollzugsverfügung v. 18. 1891[2]) bis zum Jahre 1902 nur zwei allgemeine Normalerlasse des Ministeriums des Innern v. März 1859[3]) und 24. 4. 1866[4]) betr. Kassenführung und Kassenkontrolle in Betracht. Diese beiden letzteren Erlasse wurden durch Verfügung des Ministeriums des Innern v. 9. 8. 1902[5]) aufgehoben und durch §§ 32—38 derselben Verfügung ersetzt.

Die Sparkassenstatuten haben neuerdings durch die vom Württemb. Sparkassenverbande aufgestellte, vom Ministerium des Innern genehmigte „Mustersatzung für öffentliche Sparkassen in Württemberg" ein einigermaßen einheitliches Gepräge erhalten.

Organisation und Verwaltung.

Der Sitz der Oberamtssparkasse ist die Oberamtsstadt. Zur Erleichterung des Verkehrs zwischen Einlegern und Sparkasse sind in den Bezirksorten nach Bedürfnis Annahmestellen errichtet, die sowohl Einlagen als auch Rückzahlungen kostenlos vermitteln.

Zweck der Sparkasse ist, den Einwohnern des Oberamts-bezirks ohne Rücksicht auf die soziale Stellung derselben (im Gegen-satz zur Landessparkasse) Gelegenheit zur sicheren, verzinslichen An-

---

[1]) RegBl. von 1891 S. 183.

[2]) RegBl. von 1891 S. 279.

[3]) Nr. 563.

[4]) Nr. 2608.

[5]) RegBl. von 1902 S. 400 ff.

legung von Ersparnissen und zur Anlegung von Mündelgeldern zu geben, auch Geldbedürftigen die Erlangung von Darlehen zu ermöglichen.

Als Institute der Amtskörperschaften stehen die Oberamtssparkassen in der Verwaltung der Amtsversammlung und unter der Aufsicht der Staatsbehörden.

Die Amtsversammlung überträgt in Anwendung des § 84 Abs. 7 des Verwaltungsedikts v. 1. 3. 1822 die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Oberamtssparkasse einer besonderen auf drei bis sechs Jahre bestellten Kommission von drei bis fünf Mitgliedern, dem Verwaltungsausschuß. Bei den meisten Oberamtssparkassen tritt jedoch heute an Stelle dieses besonderen Ausschusses der auf die Dauer von drei Jahren aus der Mitte der Amtsversammlung gewählte, unter dem Vorsitze des Oberamtmanns oder seines Stellvertreters stehende, aus vier bis sechs Mitgliedern bestehende Amtsversammlungsausschuß. Außerdem wird in einer Reihe von Bezirken zur Besorgung der das Anleihewesen betreffenden und der damit zusammenhängenden Geschäfte eine besondere Ausleihekommission bestellt. Für die Besorgung der Kassen-, Rechnungs- und Kontrollgeschäfte werden von der Amtsversammlung die erforderlichen Beamten im Wege der Wahl angestellt. Dieselben sind Kommunalbeamte, die mit wenigen Ausnahmen die niedere Verwaltungsprüfung abgelegt haben.

Die den Oberamtssparkassen drohende Gefahr der Einführung der Postsparkassen, von der wie in allen anderen deutschen Bundesstaaten auch in Württemberg Abstand genommen wurde, führte zur Gründung des Württemb. Sparkassenverbandes.

Die konstituierende Versammlung fand statt am 9. 6. 1885. Dem Verbande traten zuerst 22, nach und nach aber 39 Oberamtssparkassen bei, und zwar die Kassen Aalen, Backnang, Balingen, Biberach, Blaubeuren, Brackenheim, Cannstatt, Crailsheim, Ehingen, Gaildorf, Geislingen, Gerabronn, Gmünd, Göppingen, Hall, Heidenheim, Heilbronn, Kirchheim, Laupheim, Leonberg, Ludwigsburg, Maulbronn, Mergentheim, Neckarsulm, Neuenbürg, Nürtingen, Oehringen, Reutlingen, Riedlingen, Stuttgart-Stadt, Stuttgart-Amt, Tuttlingen, Ulm, Urach, Vaihingen, Wangen,

Waldsee, Weinsberg. In den ersten Jahren seines Bestehens fanden wohl einige Sitzungen des Vorstandes und Generalversammlungen des Verbandes statt, in denen das Sparkassenwesen berührende Fragen erörtert wurden; zu wirklichen Beschlüssen kam es jedoch nicht. Im Gegenteil, der Verband schien langsam wieder zu verfallen, da die Sitzungen jahrelang unterblieben. Erst mit der Generalversammlung v. 23. 11. 1896, in der das formelle Fortbestehen des Verbandes ausgesprochen wurde, begann die eigentliche Tätigkeit desselben. Der Aufforderung zum Beitritt haben allmählich alle Oberamtssparkassen Folge geleistet, so daß heute alle öffentlichen Sparkassen des Königreiches diesem Verbande und damit auch dem „Deutschen Sparkassenverbande" angehören. Das Verbandsorgan ist „Die Sparkasse".[1])

Umfangreiche und einschneidende Reformen wurden durchgeführt, indem man sich möglichst, insbesondere durch Einführung des Übertragbarkeitsverkehrs, Vermehrung der Annahmestellen und und -zeiten, Annahme auch der kleinsten Beträge (Errichtung von Pfennigsparkassen, zum Teil mit Anwendung von Sparmarken), Schaffung einer Geldvermittlungsstelle usw., die Vorteile der Postsparkassen zunutze zu machen suchte, ohne die Nachteile derselben nachzuahmen.

Auf den alljährlich stattfindenden Generalversammlungen werden in eingehender Weise Sparkassenfragen besprochen. Wir erwähnen u. a. „Gewährung von Annuitätsdarlehen durch die württembergischen Sparkassen", „Bildung einer Geldausgleichstelle für die württembergischen Sparkassen" 1898, „Einfluß des Bürgerlichen Gesetzbuches auf die öffentlichen Sparkassen", „Anlegung von Mündelgeldern bei den öffentlichen Sparkassen", „Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern" 1899, „Aufstellung einheitlicher Vorschriften über die Ausleihungen der Sparkassengelder" 1901, „Behandlung der Sparkassenüberschüsse bezw. Beteiligung der Sparer am Gewinn", „Einführung von Verbandsrevisoren" 1902, „Scherlsches Prämiensparsystem" 1905. Die wertvollste Arbeit in dieser Hinsicht ist die vom Verband aufgestellte „Mustersatzung".

---

[1]) Herausgeber Dr. Rocke, Hannover.

Die Einführung des Übertragungsverkehrs,[1]) d. h. die kostenlose (bis zum Betrage von 50 Pf. trägt die Kosten die empfangende Sparkasse; etwaige Mehrkosten hat der Sparer zu tragen) und ohne Zinsunterbrechung stattfindende Überweisung der Einlagen von einer Sparkasse zur andern, der seit 1885 innerhalb des Königreichs, seit 1892 innerhalb Deutschlands gehandhabt wird, bedeutete einen wesentlichen Fortschritt in der Organisation der Oberamtssparkassen, wenn auch bis jetzt seitens des sparenden Publikums hiervon leider nicht sehr häufig Gebrauch gemacht wurde.

Auf die seit 1896 bestehende Geldvermittlungsstelle des Württemb. Sparkassenverbandes kommen wir weiter unten eingehender zu sprechen.

Zur Einlage bei den Oberamtssparkassen berechtigt sind die Einwohner des Oberamtsbezirks ohne Ausnahme, Vormundschaften und Pflegschaften, öffentliche Verwaltungen und Vereine mit gemeinnützigen, wohltätigen Zwecken, soweit der Sitz der Verwaltung im Oberamtsbezirk ist.

Der niedrigste Betrag einer Einlage schwankt zwischen 1—5 Mk.;[2]) doch ist durch Pfennigsparkassen Gelegenheit gegeben, noch kleinere Beträge anzulegen. Auch die Verwendung von Sparmarken ist teilweise eingeführt; einen bedeutenden Umfang hat jedoch der Sparmarkenverkauf bis jetzt nicht angenommen.

Der zulässige Einlagenhöchstbetrag schwankt zurzeit zwischen 500—3000 Mk. für einzelne Personen, 1000—4000 Mk. für mehrere Mitglieder einer Familie, 1000—5000 Mk. für öffentliche Verwaltungen.

Die Verzinsung, die in der Regel vom ersten Tag des auf die Einlage folgenden Monats an bis zum ersten Tag des Monats, in welchem die Rückzahlung stattfindet, erfolgt, schwankt zwischen 3% und 4%, wobei noch zu bemerken ist, daß bei einzelnen Sparkassen der Zinsfuß nach verschiedenen, zum Teil sozial-

---

[1]) vgl. Haemmerle, Der Überweisungsverkehr in Württemberg, Sparkasse Jahrg. 1905 Nr. 570.

[2]) Stat. Jahrb. für das Königreich Württemberg. Ravensburg läßt seitens der ärmeren Volksklassen, Göppingen seitens öffentlicher Verwaltungen Einlagen in unbegrenztem Umfange zu.

politischen Gesichtspunkten abgestuft ist. Die Zinsen werden, falls sie nicht zu einem bestimmten Termin abgehoben werden, bei allen Oberamtssparkassen am Ende des Geschäftsjahres stillschweigend kapitalisiert.

Die Vermögensanlage, der Reservefonds und die Verwendung der Überschüsse werden im folgenden zweiten Teil eingehend behandelt.

Neuerdings haben auch einige Gemeinden, Altensteig, Dürrmenz, Langenau, Obermarchthal (letztere besteht schon lange), Sindelfingen, Schwenningen usw., eigene Ortssparkassen errichtet. Da in Anbetracht der von den Oberamtssparkassen geschaffenen günstigen Gelegenheit zur Ein- und Rückzahlung von Spargeldern (Agenturen fast in jeder Gemeinde) und ihrer umfangreichen Kreditgewährungen ein Bedürfnis hierfür nicht vorliegt, ist anzunehmen, daß diese Institute nur in der Absicht gegründet wurden, schöne Unternehmergewinne für die Gemeindekasse zu erzielen.

In diesen Konkurrenzsparkassen liegt, falls noch viele Gemeinden das allerdings verlockende Beispiel der obengenannten Gemeinden nachahmen würden, nicht allein eine Bedrohung der Interessen der bis jetzt bewährten Oberamtssparkassen, sondern geradezu eine Gefährdung des Sparwesens im betreffenden Bezirk. Denn abgesehen von der Kostspieligkeit des Betriebs dieser Ortssparkassen und den ihr bei der Unterbringung ihrer Gelder entstehenden Schwierigkeiten, wird die betreffende Gemeinde mit einer Garantieverpflichtung belastet, der sie lange nicht gewachsen ist.

In Preußen wurde der Gründung von Gemeindesparkassen gegenübergetreten und die Gründung von Bezirkssparkassen empfohlen, da die Kreisstände weit eher in der Lage wären, die gesetzlich vorgeschriebene Garantie der Sparkasse zu übernehmen, als dies bei den städtischen, namentlich bei den kleinen Kommunen möglich wäre (Zirkularverfügung der Kgl. Ministerien für Handel und das Innere v. 14. 7. 1854).

Es ist daher sehr zu wünschen, daß auch in Württemberg weiteren solchen Gründungen seitens der Regierung die erforderliche Genehmigung nicht erteilt wird.

Zweiter Teil.

Die Vermögensanlage der körperschaftlichen oder Oberamtssparkassen im Königreich Württemberg.

Unter unseren heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen ist die Frage der Anlegung der Sparkassenbestände eine ebenso wichtige wie die andere Seite des Geschäftsbetriebs, die Anregung der Bevölkerung zum Sparen. Man beginnt daher auch in neuerer Zeit, jener Aufgabe der Sparkassen mit Recht mehr Beachtung zu schenken als früher.

Mit Ausnahme von Deutschland, Dänemark, Schweden und Norwegen, in welch letzteren Staaten das Sparkassenwesen eine ähnliche Entwicklung wie bei uns genommen hat, finden wir in fast allen europäischen Staaten ein staatlich geregeltes, zentralisiertes Sparkassensystem mit dem Zweck, die Spargelder im Interesse des Staatskredits zu verwenden.

In England werden die gesamten Spargelder der Postsparkassen in englischen Konsols angelegt; ebenso sind die freien Sparkassen gezwungen, die ihnen anvertrauten Kapitalien auf diese Weise verzinslich anzulegen.

Auch Frankreich verpflichtet sowohl die Post als auch die freien Sparkassen, die bei ihnen zusammenfließenden Beträge an die „Caisse des Depôts“ abzuführen, welch letztere dieselben in französischer Rente anlegt. Nur bezüglich eines kleinen Teils des Aktivvermögens, des übrigens ganz unbedeutenden Reservefonds, ist eine Ausnahme zugunsten einer freieren Bewegung in der Anlage gemacht.

Österreich-Ungarn, Rußland, Italien und Belgien haben auch das Postsparkassensystem. Sie zwingen jedoch im Gegensatz zu England und Frankreich die freien Sparkassen nicht, ihre Gelder in Staatspapieren anzulegen, sondern lassen ihnen einen größeren Spielraum. Da jedoch die freien Sparkassen eine untergeordnete Rolle spielen, wird auch hier der weitaus größere Teil der Spargelder im Interesse des Staatskredits verwendet.

Ganz anders hat sich dagegen in Deutschland das Sparkassenwesen in bezug auf die Anlagepolitik entwickelt.

Infolge Fehlens von jeder staatlichen Organisation der Sparkassen haben wir hier das System der Dezentralisation.

Die natürliche Folge hiervon ist auch, daß sich die Verwaltungen der öffentlichen, meist kommunalen Sparkassen, bei der Anlage der ihnen anvertrauten Gelder von Grundsätzen leiten ließen, die, was nicht mehr als billig ist, nur dem Interesse der Sparer, nicht aber auch dem des öffentlichen Kredits entsprachen.

In Bayern stand früher das Sparwesen allerdings auch in enger Beziehung zu den Staatsfinanzen; doch wurde ebenso wie in Baden, woselbst die Sparkassen eine Zeitlang fast ausschließlich der Befriedigung des kommunalen Kredits dienten, mit diesem ungesunden System gebrochen.

Die freieste und beweglichste Entwicklung in dieser Hinsicht haben vor allen öffentlichen Sparkassen in Deutschland die württembergischen genommen.

So einheitlich sich auch hier die das Einlagewesen betreffenden Maßnahmen bei den verschiedenen Sparkassen gestalten, so verschieden ist die Anlegung der Gelder bei den einzelnen Kassen entwickelt. Denn von den verschiedenen Möglichkeiten der Anlage (Gewährung von Real- oder Personalkredit, Ankauf von Inhaberpapieren usw.) ist von den Kassen je nach den örtlichen Verhältnissen oder Bedürfnissen des einzelnen Bezirks der mannigfaltigste Gebrauch gemacht.

Zunächst sollen nun erörtert werden die

Vorschriften über die Anlage der Aktivkapitalien.

Für die Anlage des Vermögens der Oberamtssparkassen in Württemberg gelten in Ermanglung von besonderen diesbezüg-

lichen gesetzlichen Vorschriften für diese Institute die allgemeinen Vorschriften für die Anlage des Amtskörperschafts= und Gemeinde=vermögens.

1. Für die Regel sind dieselben an Einwohner württembergischer Gemeinden gegen doppelte bezw. $1^1/_2$fache unterpfändliche Sicherheit auszuleihen (vgl. Zirkularerlaß des Ministeriums des Innern v. 22. 8. u. 3. 9. 1825[1]) und Zirkularerlaß des Ministeriums des Innern v. 30. 4. 1861.[2])

   Ausnahmsweise können sogen. Unterstützungsanleihen an bedrängte Gemeindemitglieder gegen Bürgschaft oder ohne Sicherheitsleistung aus Mitteln der laufenden oder der Restverwaltung abgegeben werden (vgl. Zirkularerlaß des Ministeriums des Innern v. 30. 4. 1861).[3])
2. Außerdem dürfen nach den bei der Gründung der Kgl. Hofbank getroffenen Bestimmungen an diese (vgl. Erlaß des Ministeriums des Innern v. 25. 1. 1873) sowie nach hergebrachter Übung auch an die Kassen aller württembergischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, namentlich an die Oberamtssparkassen, Anleihen ohne Sicherheit abgegeben werden.
3. Von Inhaberpapieren dürfen württembergische Staatsschuldscheine, die Schuldverschreibungen württembergischer Gemeinden und Amtskörperschaften, die Schuldverschreibungen des Württemb. Kreditvereins (vgl. Erlaß des Ministeriums des Innern v. 1. 12. 1863)[4]) und die auf Markwährung lautenden Pfandbriefe der Württemb. Hypothekenbank (vgl. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 12. 4. 1875)[5]) unbedingt, bayerische, badische und großherzoglich hessische Staatsobligationen (vgl. Erlaß des Mini=

[1]) vgl. Fleischhauer, Die württemb. Gesetzgebung über die Verwaltung der Gemeinden, Amtskörperschaften, Stiftungen, nebst den dazu ergangenen Vollzugsbestimmungen, Stuttgart 1893.

[2]) Ergänzungsbd. zum RegBl. S. 165.

[3]) Nr. 2292 von 1860.

[4]) Nicht veröffentlicht.

[5]) Nr. 1934 (Ministerialamtsblatt S. 86).

steriums des Innern v. 26. 11. 1904)[1]) unter gewissen, näher bestimmten Voraussetzungen erworben werden.

Alle auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen sind, soweit dies zulässig ist, auf den Namen der Gemeinde einschreiben zu lassen (vgl. Erlaß des Ministeriums des Innern v. 18. 4. 1895).[2])

4. Den Gemeinden kann von der Kreisregierung gestattet werden, kleinere Beträge, zu deren anderweitigen sicheren Anlegung keine Gelegenheit vorhanden ist, bei der Sparkasse der „Allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart" vorübergehend anzulegen (vgl. Erlaß des Ministeriums des Innern v. 31. 7. 1860).[3])
5. Eine von vorstehenden Bestimmungen abweichende Art der Geldanlage ist nur mit spezieller Genehmigung des Ministeriums des Innern zulässig.

Außer diesen Anlagearten wurde den Oberamtssparkassen seitens des Ministeriums des Innern noch gestattet und zur Einführung empfohlen:

6. die Gewährung von Rentendarlehen gegen hypothekarische Sicherheit (vgl. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 5. 3. 1897);
7. die Anlagen von Geldern im Wege des Giro-Scheck-Verkehrs bei der Württemb. Notenbank (vgl. Erlaß des Ministeriums des Innern v. 18. 1. 1902);
8. die Erwerbung von hypothekarisch gesicherten Güterzielerforderungen, bei welchen an dem ursprünglichen Kaufpreis weniger als ein Drittel oder gar nichts abbezahlt ist.[4])

Alles Weitere wird durch die Satzungen der einzelnen Sparkassen, die der Genehmigung der Kgl. Kreisregierung bezw. des Ministeriums des Innern unterliegen, geregelt.

Die Satzungen tragen, wenigstens was die Grundprinzipien betrifft, einheitlichen Charakter; bezüglich der Einzelbestimmungen

---

[1]) Nr. 8978.

[2]) Nr. 1665.

[3]) Nr. 5636.

[4]) vgl. Ministerialamtsblatt von 1903 S. 471.

besteht jedoch große Mannigfaltigkeit. Soweit hierbei lokalen Eigenheiten Rechnung getragen wird, ist dies ganz angebracht. Es ist jedoch eine größere Einheitlichkeit, insbesondere bezüglich der Bestimmungen über die Anlegung der Spargelder, zu wünschen.

Ein Anfang in dieser Hinsicht wurde gemacht durch die vom Württemb. Sparkassenverband herausgegebene „Mustersatzung für die öffentlichen Sparkassen in Württemberg", die von verschiedenen bereits angenommen wurde. Da eine gesetzliche Regelung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten sein wird, bildet die Regelung der Dinge seitens des Sparkassenverbandes einen ganz guten Notbehelf.

In Beilage 1 sind die auf Anlegung der Sparkassengelder bezüglichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der aus Anlaß ihrer Prüfung seitens des Ministeriums des Innern vom Vorstand des Württemb. Sparkassenverbandes vorgenommenen Änderungen abgedruckt.

Bevor wir uns nun mit der Darstellung der Vermögensanlage der Oberamtssparkassen selbst näher beschäftigen, sei hier noch bemerkt, daß allen Tabellen und übrigen statistischen Nachweisen, soweit nichts anderes bemerkt ist, die Vermögensberechnungen der Oberamtssparkassen per 31. 12. 1903 zugrunde liegen. Da die im „Statistischen Handbuch für das Königreich Württemberg" seit 1888 alljährlich gemachten amtlichen Veröffentlichungen für vorliegende Abhandlung nicht genügen, d. h. nicht die erforderlichen Details enthielten, hat der Verfasser derselben zum Zweck der Ergänzung des amtlichen Materials an sämtliche in Betracht kommenden Sparkassen des Landes folgenden Fragebogen zur gütigen Beantwortung gesandt:

Fragebogen.

Wieviel war nach dem Stand v. 31. 12. 1903 vom Aktivvermögen der dortigen Sparkasse angelegt in:

1. Hypothekenforderungen, und zwar
   a) Hypothekendarlehen mit gegenseitiger vierteljährlicher Kündigung;
   b) Rentendarlehen;

c) erworbenen, hypothekarisch gesicherten Güterziel-erforderungen;
2. Lombarddarlehen;
3. Darlehen an Körperschaften des öffentlichen Rechts;
4. Darlehen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;
5. Darlehen auf Schuldscheine gegen Bürgschaft;
6. Inhaberpapieren, und zwar
   a) Staatspapieren;
   b) Kommunalen Inhaberpapieren;
   c) Obligationen, Pfandbriefen von Banken usw.;
7. Bankdepositen;
8. anderweitigen Anlagearten.

Es wird wohl gerechtfertigt sein, mit wenigen Worten auf die Brauchbarkeit der amtlichen Statistik als Unterlage für wissenschaftliche Untersuchungen einzugehen.

Abgesehen von Einwendungen, die gegen den hier nicht interessierenden das Einlagewesen betreffenden Teil der Statistik zu erheben wären, ist, was die Vermögenslage betrifft, manches auszusetzen. Vor allem fehlt es hierbei, was nachgewiesen werden wird, an dem Hauptererfordernis einer Statistik, der Einheitlichkeit.

Mit Ausnahme der Sparkassen Besigheim, Brackenheim, Eßlingen, Stuttgart-Stadt, Oberndorf, Ellwangen, Kirchheim, die den Kurswert (teils Ankaufs-, teils ultimo Dezember- oder Jahresdurchschnittskurs) annehmen, stellen alle Oberamtssparkassen ihre Inhaberpapiere zum Nominalwert in ihre Bilanz ein. Hierdurch findet eine Verschleierung des wirklichen Vermögensstandes statt; derselbe ist, da der weitaus größere Teil der Inhaberpapiere, die in Betracht kommen, unter pari steht, in der Vermögensberechnung zu hoch angegeben.

Ebenso verrechnen Heidenheim, Mergentheim, Schorndorf ihre Rentendarlehen statt unter „Hypothekenforderungen" unter der Rubrik „auf andere Weise". Die Güterzielerforderungen werden von den Sparkassen Marbach, Neuenburg, Reutlingen, Rottenburg unter „Hypothekenforderungen", von allen anderen unter „auf andere Weise" verrechnet.

Wieder andere, Saulgau und Münsingen, scheiden trotz der bestehenden ministeriellen Verordnung die Stückzinsen nicht be-

sonders aus. Die Sparkasse Leutkirch führt das einem fürstlichen Rentamt gewährte Darlehen, Weinsberg und Neresheim die bei der Kgl. Württemb. Notenbank Stuttgart deponierten Gelder als Forderungen an „Körperschaften des öffentlichen Rechts“ auf; Leutkirch verrechnet ein gegen Verpfändung eines Hypothekenbriefs gewährtes Lombarddarlehen unter „Hypothekenforderungen“.

Die amtliche Sparkassenstatistik durfte daher nicht ohne weiteres als Grundlage genommen werden, sondern bedurfte der Ergänzung und Berichtigung. In den Tabellen vorliegender Abhandlung ist auch den Mängeln soweit wie möglich Rechnung getragen worden, weshalb die Zahlen derselben nicht immer mit denjenigen der amtlichen Tabellen übereinstimmen.

Zu den

einzelnen Arten der Vermögensanlage

selbst übergehend, beginnen wir mit dem

I. Kreditwesen der Oberamtssparkassen.

Die Zeiten der ersten Entwicklung der Sparkassen, in welchen dieselben als ihre alleinige Aufgabe betrachteten, dem wenig bemittelten Teile der Bevölkerung Gelegenheit zur sicheren Anlage ihrer Ersparnisse zu geben, und sich darauf beschränkten, die bei ihnen zusammenfließenden Kapitalien in Wertpapieren anzulegen oder, was auch vorkam, gar nur zu thesaurieren, sind vorüber.

Nachdem unser heutiges Wirtschaftsleben eine Gestaltung angenommen hat, welche es den verschiedenen Erwerbskreisen, in neuerer Zeit auch der landwirtschaftlichen Bevölkerung, nur selten ermöglicht, ohne Zuhilfenahme fremder Geldmittel zu arbeiten, mußten die Sparkassen, die in ihrer heutigen Ausdehnung über einen sehr großen Teil des Volksvermögens zu verfügen haben, darauf Bedacht nehmen, ihre Kapitalien der volkswirtschaftlichen Produktion im Wege des Kredits zuzuführen und sie durch Ausleihungen in ihrem Bezirke fruchtbar zu machen, indem sie dem kreditbedürftigen Publikum in weitgehender Weise entgegenkamen.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Sparkassen liegt nun auch heute tatsächlich nicht mehr ausschließlich in ihrem Passivgeschäft; dieselben sind vielmehr heute in bezug auf Kredit-

gewährung ein Faktor ersten Ranges; ja sie überwiegen sogar in dieser Hinsicht die meisten eigentlichen Kreditinstitute, wobei jedoch immer noch zu beachten ist, daß bei den Sparkassen die Ansammlung von zu verzinsenden Einlagen die Hauptsache und die Gewährung von Kredit nur ein Mittel ist, um durch die hieraus gewonnenen Beträge den Zinsenansprüchen der Sparer gerecht werden zu können, während bei den Kreditbanken im Gegensatze hierzu die Kreditgewährung der Zweck und das Ansammeln von hierzu erforderlichen Kapitalien nur Mittel zum Zweck ist.

Die Kreditgeschäfte der Sparkassen stehen daher auch nicht im Widerspruch mit deren ursprünglichen Zweckbestimmung, um so weniger, als die Kreditbedürftigen, insbesondere diejenigen, die kleine Beträge benötigen, großenteils nicht zu den Wohlhabenden gerechnet werden dürfen.

In dem Augenblicke nun, in dem die erwähnte Aufgaben- bezw. Zweckverschiebung einsetzte, erhebt sich auch für die Sparkassen sofort die Frage, wie bringen wir die Sparkassengelder im Wege des Kredits in richtiger Weise unter, eine Frage, bei deren Beantwortung die Ansichten darüber, ob und wie weit die einzelnen Kreditarten von den Sparkassen gepflegt werden sollen, nicht selten auseinandergehen.

Mit der Behandlung der einzelnen Kreditarten soll auch gleichzeitig die Frage erörtert werden, ob die Sparkassen die ihnen dem kreditbedürftigen Publikum gegenüber erwachsenden Aufgaben erfüllen.

Wir kommen zum

1. Realkredit.

A. Grundkredit

oder Ausleihung von Sparkassengeldern gegen hypothekarische Sicherheit.

Die Pflege des Grundkredits durch die Oberamtssparkassen ist ganz bedeutend; sie bilden mit ihren 144 602 692 Mk. Hypothekenforderungen einen überaus wichtigen Faktor des Hypothekenkredits in Württemberg. Trotz der ihnen in der Württemb.

Sparkasse in Stuttgart, den Hypothekeninstituten, Lebensversicherungsbanken usw. erwachsenden Konkurrenz sind sie doch, insbesondere bei der ländlichen Bevölkerung, die beliebteste Quelle für Hypothekendarlehen.

Denn vermöge ihrer Organisation, der Dezentralisation ihrer Verwaltung und der im allgemeinen stattfindenden Beschränkung ihrer Tätigkeit auf ihre Bezirke, wodurch eine stetige und genaue Beurteilung der Verhältnisse der Schuldner und der verpfändeten Grundstücke ermöglicht ist, sind die Oberamtssparkassen im Gegensatz zu anderen Kreditinstituten in der Lage, auch kleine Darlehen bei provisionsfreier Vermittlung zu gewähren und auf individuelle Verhältnisse der Schuldner Rücksicht zu nehmen.

Daß von den Hypothekendarlehen unserer Oberamtssparkassen weitaus der größere Teil ländliche Anlagen, also der Natur der Sache nach kleinere Beträge sind, welche von den übrigen in Betracht kommenden Kreditinstituten (dies trifft auch neuerdings bei der Württemb. Sparkasse zu), die sich mehr und mehr dem für sie viel angenehmeren städtischen Grundkredit zuwenden, nur ungern gewährt werden, ergibt sich aus folgendem:

Nach Dr. Spitta, Der landwirtschaftliche Grundkredit in Württemberg[1]) entfallen von den durch die Oberamtssparkassen im Jahre 1902 gewährten 5053 Hypothekendarlehen im Gesamtbetrage von 19 766 213 Mk. 4133 Fälle (81,8%) mit zusammen 11 378 859 Mk. in durchschnittlicher Höhe von 2753 Mk. auf ländliche Anlagen, d. h. Darlehen, deren Hypothekenobjekte in Gemeinden unter 3000 Einwohner gelegen sind, während die städtischen sich nur auf 920 Fälle (18,2%) mit zusammen 8 387 354 Mk. in durchschnittlicher Höhe von 9117 Mk. belaufen.

Die dem kreditbedürftigen Grundbesitz seitens der Oberamtssparkassen zugeführten erheblichen Summen werden gegenwärtig in drei verschiedenen Arten angelegt, nämlich

---

[1]) Einen Beweis dafür liefert die erwähnte Untersuchung von Dr. Spitta. Von im Jahre 1902 durch die Württemb. Sparkasse in Stuttgart gewährten 826 Hypothekendarlehen im Gesamtbetrage von 10 882 289 Mk. waren 653 Posten (79%) mit zusammen 9 915 840 Mk. in durchschnittlicher Höhe von 15 185 Mk. in städtischen und nur 173 Posten (21%) mit zusammen 946,449 Mk. in durchschnittlicher Höhe von 5585 Mk. in ländlichen Hypotheken angelegt. Tübinger Inaugural-Dissertation (H. Laupp, Tübingen 1904).

a) durch Gewährung von Hypothekendarlehen mit gegenseitiger meist vierteljährlicher Kündigung;
b) durch Gewährung von Darlehen in der Form von Rentendarlehen;
c) durch Erwerbung von „mit Hypothek gesicherten Güterzielerforderungen“.

Von diesen drei Unterarten der Hypothek steht die erstere

a) die Abgabe von Hypothekendarlehen mit gegenseitiger Kündigung (vgl. Beilage 1 § 18)

an erster Stelle.

Die Darlehen werden fast durchweg nur in der Form der Briefhypothek und gegen mindestens doppelte Sicherheit gewährt. Die Kündigungsfrist ist gegenseitig in der Regel eine vierteljährliche.

Zu bemerken ist hier noch, daß fast sämtliche Sparkassen ihren Schuldnern gestatten, Beträge bis zu 500 Mk. ohne vorhergegangene Kündigung jederzeit an ihrer Schuld abzutragen.

Auf diese Weise haben alle Kassen Gelder angelegt (vgl. Tabellen unten S. 40).

Abweichend von dieser noch weitaus am meisten üblichen Form der Darlehen werden neuerdings, wie von manchen Hypothekeninstituten schon länger, auch von den Oberamtssparkassen Darlehen in der Form von

b) Renten- oder Annuitätsdarlehen (Amortisationshypothek) (vgl. Beilage 1 § 19)

gewährt.

Durch sie soll innerhalb einer zum voraus bestimmten Tilgungsfrist durch eine vom Schuldner zu bezahlende gleichbleibende Rente nicht nur der Kapitalzins entrichtet, sondern auch das Kapital abbezahlt werden.

In diesen Rentendarlehen haben wir es nicht mit der Rentenschuld des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu tun, sondern es handelt sich hier lediglich um eine gewöhnliche Hypothekenforderung, bei der durch Vereinbarung die Tilgung der Schuld ähnlich wie bei der ratenweisen Abtragung der Zielerforderung (vgl. unten) und die Verzinsung derselben in der Form von Renten erfolgt.

Manche Sparkassen, insbesondere in Preußen, pflegen die Amortisierbarkeit ihrer Hypothekendarlehen außer in dieser üblichen Form teilweise auch noch in der Art zu gewähren, daß der Darlehensnehmer außer den Zinsen noch einen gewissen Prozentsatz der Darlehensschuld zu zahlen hat, der jedoch nicht zur sofortigen Tilgung der Schuld verwendet, sondern als ein besonderer Fonds — Amortisationsfonds — von den Sparkassen für den Schuldner verwaltet und gleich anderen Einlagen entweder zum Einlage- oder aber zum Hypothekenzinsfuß verzinst wird. Der Schuldner erhält hierfür ein auf seinen Namen lautendes Sparkassenbuch, das bis zur Tilgung des Darlehens „gesperrt" wird und aus dem Rückzahlungen nur mit Genehmigung der Sparkassenverwaltung gemacht werden dürfen.

Dieses insbesondere von Knebel-Doeberitz verschiedentlich empfohlene Verfahren, den Schuldner zum Ansammeln eines Amortisationsfonds zu verpflichten und ihm hierüber bei eintretendem Geldbedarf das Verfügungsrecht einzuräumen, macht u. E. den Wert der Amortisation illusorisch. Zudem kann die Sparkasse durch Mißbrauch der begünstigten, d. h. der zum Hypothekenzinsfuß verzinsten Einlagen, z. B. durch Zession an Dritte, erheblich geschädigt werden. Ferner wird bei der Vermögensberechnung der Sparkassen der wirkliche Tatbestand verschleiert, wenn in der Bilanz die in Wirklichkeit getilgten Hypothekenquoten bei den Hypotheken und die Ratenzahlungen unter „Einlagen" figurieren. Dieses und auch das bei der von uns vertretenen Form für den Gläubiger und hauptsächlich für den Laienschuldner bestehende klare Verhältnis spricht für diese.

Diese Rentendarlehen, welche von seiten des Gläubigers entweder kündbar oder unkündbar sein können, von seiten des Schuldners wohl in allen Fällen kündbar sind, bieten dem Schuldner hauptsächlich den Vorteil, daß ihm die allmähliche Rückzahlung der Schuldsumme, ohne daß er dadurch über Möglichkeit in Anspruch genommen würde, wesentlich erleichtert wird; denn der Schuldner hat es in der Hand, die Dauer der Rente und damit die Höhe der Jahresleistungen (der Amortisationsquote) ganz und gar seinen Verhältnissen, also seinen Einkünften, anzupassen. Er wird also nach seinen Kräften entweder eine längere,

billigere und leichter aufzubringende Rente oder aber, wenn es seine Mittel gestatten, eine kürzere, entsprechend höhere Rente mit dem Gläubiger vereinbaren. Wenn weiterhin in dem Darlehensvertrag der Zwang zur Leistung der kleinen regelmäßigen Beiträge zur Kapitalbildung festgesetzt ist, so läßt sich die erzieherische Wirkung dieser Bestimmung keinesfalls verkennen; denn gerade dieser Zwang ist zweifellos dazu geeignet, den Schuldner zur Sparsamkeit anzuhalten. Ja es ist damit in sehr vielen Fällen der großen Gefahr des anderweitigen und vielleicht nicht einmal nutzbringenden Verbrauchs kleiner Betriebsüberschüsse, die sonst leicht verloren gehen, vorgebeugt. Diese Kapitaltilgungsweise muß dem Schuldner zur Sparkasse werden.

Da man in der Amortisationshypothek allgemein ein Mittel sieht, der stetig zunehmenden Verschuldung des Grundbesitzes, insbesondere des ländlichen, mit Aussicht auf Erfolg entgegenzuarbeiten, haben auch unsere württembergischen Oberamtskassen zufolge einer Verfügung des Ministeriums des Innern v. 5. 3. 1897, welche die Einführung von Rentendarlehen anregt und mit Rücksicht auf etwaige Wünsche ihrer Schuldner, die, wie oben erwähnt, hauptsächlich der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung angehören, nunmehr teilweise diese Darlehensform unter dem Vorbehalt des event. Kündigungsrechtes eingeführt, trotzdem das Bedürfnis zur Gewährung in Württemberg, auch bei den ländlichen Kreisen, nicht besonders hervorgetreten sein soll.

Bezüglich der Rentendarlehen vgl. Tabellen unten S. 40.

Es erhebt sich nun angesichts dieser geringen Verbreitung der Rentendarlehen bei den Oberamtssparkassen die Frage, warum haben sich dieselben trotz der großen Vorzüge, die sie für die Sparkassen haben (Erhöhung der Sicherheit des Unterpfandversatzes, Steigerung des Umsatzes, Verringerung der Immobilisierung der Geldanlage) und die sie dem Schuldner bei für ihn denkbar günstigen Bedingungen für besondere Fälle (Sistierung der Tilgungsquoten infolge Hagels, Mißwachses usw.) bieten, nicht im stärkeren Maße eingebürgert.

Einerseits sind die Sparkassenverwaltungen selbst daran schuld, weil sie die ihnen durch Einführung von Annuitätsdarlehen entstehende größere Mühe und Arbeit scheuen; anderer-

seits aber, und zwar nicht zum geringsten Teil, ist es das kreditbedürftige Publikum. Denn abgesehen von dem Mißtrauen, das ein großer Teil der Bevölkerung, insbesondere der ländlichen, an und für sich allen Neuerungen entgegenbringt, scheut sich dieselbe, mit Rücksicht darauf, daß sie bei den nur geringe Beträge abwerfenden kleinen landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben außer den Zinsen nicht auch noch Tilgungsquoten aufbringen zu können glaubt, sich selbst Zwangsabzahlungen aufzuerlegen. Das ihr von den meisten Sparkassen eingeräumte Recht, beliebige Summen — bis zu 500 Mk. — jederzeit ohne vorhergegangene Kündigung an der Schuld abzahlen zu können, sagt ihr viel besser zu. Der Bauer muß jedoch zur planmäßigen, wenn auch langsamen Tilgung seiner Schulden gezwungen werden.

Es ist daher Aufgabe der Sparkassenverwaltungen, die Einführung von Annuitätendarlehen zu fördern. Hierzu reicht jedoch die bloße Aufnahme der Möglichkeit der Gewährung von solchen in den Statuten nicht aus; sie müssen jede Gelegenheit benutzen, das kreditsuchende Publikum auf die Vorteile der Rentenform aufmerksam zu machen und durch event. billigeren Zinsfuß hierzu aufzumuntern. Die Sparkassen würden hierdurch nichts anderes erfüllen als ihren Hauptzweck, Ersparnisse in ihrem Wirkungsgebiet zu ermöglichen. Auch der Staat bezw. die Regierung könnte aktiv bei der Einführung der Amortisationshypothek durch die Sparkassen und damit an der Entschuldung des Grundbesitzes mitwirken, indem er, wie z. B. in Baden, die Umwandlung von gewöhnlichen Hypothekendarlehen in Rentendarlehen für Schuldner der Sparkassen kostenlos vollziehen würde.

Wir kommen nun zur dritten Unterart der von den Oberamtssparkassen gewährten Hypothekendarlehen.

c) Erwerbung von durch Hypothek gesicherten Güterzielerforderungen (vgl. Beilage 1 § 20).

Da der Begriff der Zielerforderung, einer allerdings nur in einigen Gegenden Württembergs häufiger vorkommenden Darlehensform, unseres Wissens nirgends festgelegt ist, soll nachstehend etwas näher hierauf eingegangen werden.

Die Zielerforderung ist eine auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme gerichtete hypothekarisch gesicherte, verzinsliche Forderung, die ratenweise an festbestimmten Terminen zu bezahlen ist. Verzinslichkeit ist kein Essentiale der Zielerforderung. Die unverzinslichen Zielerforderungen werden in mancherlei Beziehung, besonders im Konkurs, anders behandelt als die verzinslichen. Da sie jedoch dem praktischen Leben so gut wie fremd sind, werden sie hier nicht behandelt.

An erster Stelle ist zu betonen, daß auch bei der Zielerforderung eine Forderung auf die Hauptleistung als solche, nicht bloß auf die fälligen Raten als Einzelleistungen besteht; die Ratenverteilung betrifft lediglich den Teilungsmodus. Daß dies sich so verhält, ergibt sich aus den Bestimmungen in Kaufverträgen in der stets wiederkehrenden Form: „der Kaufpreis von 1000 Mk. ist in 10 gleichen Jahreszielern erstmals auf Martini 1906 zu bezahlen und mit 4 % zu verzinsen“ sowie aus dem Eintrag im Grundbuch: „Hypothek für eine Kaufpreisforderung des N in Höhe von 1000 Mk. zu 4 % verzinslich auf 11. November der Jahre 1906—1915 in Raten von je 100 Mk. zu bezahlen“.

Hierin liegt zugleich, daß die Zielerforderung durch persönliche Buch- und Briefhypothek gesichert werden kann. Würden lediglich die einzelnen fälligen Raten geschuldet, eine am 11. 11. 1906, eine weitere am 11. 11. 1907 usw., so wäre zwar eine Maximalhypothek, niemals aber eine gewöhnliche Buchhypothek oder eine Briefhypothek möglich.

Ebensowenig hat man es bei der Zielerforderung mit einer künftigen Forderung im Sinne des § 1113 Abs. 2 BGB. zu tun. Die Forderung in ihrem Gesamtbetrag ist schon mit dem Kaufabschlusse entstanden und nur die Zahlung der Raten gestundet. Auch in ersterem Falle wäre allerdings das Grundstück sofort unbedingt belastet; allein diesfalls wäre die Hypothek, obgleich im Grundbuch auf den Namen des Gläubigers lautend, bis zum ersten Leistungstermine in ihrem ganzen Umfange Eigentümerhypothek; nach diesem Zeitpunkt zwar nicht in Ansehung der noch nicht entrichteten ersten Rate, aber bezüglich aller späteren Raten. Nach der hier vertretenen Auffassung (keine künftige Forderung, sondern lediglich Stundung) steht die Hypothek dem

Gläubiger schon in dem Zeitpunkte zu, in dem er bei der Buchhypothek im Grundbuch eingetragen, bei der Briefhypothek ihm der Hypothekenbrief ausgehändigt wird (vgl. §§ 1117, 1163 BGB.).

Man kann nun dreierlei Arten von Zielerforderungen unterscheiden:

1. Bei der gewöhnlichen Zielerforderung — immer wenn nicht ein anderes bestimmt ist — darf weder der Gläubiger die einzelnen Raten vor der jeweiligen Verfallzeit fordern noch der Schuldner sie vorher bewirken. § 271 Abs. 2 BGB. sagt allerdings: Ist eine Zeit für die Leistung bestimmt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Gläubiger die Leistung nicht vor dieser Zeit verlangen, der Schuldner sie aber vorher bewirken kann. Aus den Worten „im Zweifel" ergibt sich die dispositive Natur dieser Bestimmung. Umstände, welche eine andere Auslegung rechtfertigen, liegen jedoch hier vor. Es verhält sich hier ebenso wie bei dem mannigfach behandelten Falle der Bestimmung einer bestimmten Zeit für die Rückzahlung eines Darlehens. Hier ist die Zeitbestimmung auch zugunsten des Gläubigers getroffen; dieser braucht also die Zurückbezahlung vor der bestimmten Zeit nicht anzunehmen. § 609: Dasselbe Interesse hat der Zielergläubiger event. wegen hoher Verzinsung oder Sicherheit der Forderung.
2. Die Parteien können aber auch vereinbaren, daß der Schuldner vorher leisten, der Gläubiger aber nicht vor Eintritt der jeweiligen Fälligkeit fordern darf. Auch diese Art der Zielerforderung findet man ab und zu.
3. Ganz selten sind jedoch schließlich Abmachungen, nach denen der Gläubiger früher fordern, der Schuldner aber nicht früher leisten kann. Juristisch unmöglich ist auch sie nicht.

Bei keiner der beiden ersten Vereinbarungen ist indes der Gläubiger befugt, sofortige Leistung zn verlangen, wenn der Schuldner die Ratenzahlung nicht einhält. Seine Stundung ist, soweit nicht an ausdrückliche Bedingungen geknüpft, unwiderruflich.

Was nun den Kauf von Grundstücken auf Zieler be-

trifft, so bringt derselbe dem Schuldner im wesentlichen dieselben Vorteile wie die Aufnahme von Rentendarlehen; ja die Güterzielerform ist für manchen Schuldner, hauptsächlich für den wenig verschuldeten Bauern, der von Zeit zu Zeit seinen Grundbesitz durch Zukauf eines Grundstücks aus laufenden Mitteln vergrößern will, weit angenehmer als die Rentenform. Denn er braucht dem Verkäufer, also seinem Gläubiger, als Sicherheit für den Kaufpreis des zugekauften Grundstücks nicht auch noch andere Grundstücke zu verpfänden, so daß also etwa schon bestehende Schuldverhältnisse hiervon überhaupt nicht berührt werden. Dazu kommt noch, daß der Bauer dem Zielerwesen als einer althergebrachten Darlehensform vielfach mehr Vertrauen entgegenbringt als anderen.

Man sollte daher die Anwendung der Zielerform beim Kauf von ländlichen Grundstücken möglichst unterstützen, da hierdurch dasselbe erreicht werden kann, was man mit der Rentenform bezwecken will, eine langsame, aber stetige Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes.

Am meisten wird die Erhaltung bezw. Neueinführung der Sitte, Güter auf Zieler zu kaufen, dadurch gefördert, daß solide Kreditinstitute solche Zielerforderungen unter für die Verkäufer günstigen Bedingungen (geringer oder gar kein Rabatt) erwerben.

Unsere Oberamtssparkassen hatten nun zwar nach ihren Statuten teilweise das Recht, Güterzielerforderungen zu kaufen. Die Bedingungen waren aber derart, daß tatsächlich solche Käufe gar nie oder nur höchst selten vorkamen und die Besitzer solcher Forderungen daher bei Veräußerungen auf zweifelhafte Geldgeber angewiesen waren.

Von der Ansicht ausgehend, daß bei leichter Erlangung von soliden Auslösestellen, welche Zieler ohne großen Nachlaß umsetzen, der Zielerkauf zunehmen und damit die Verschuldung des Grundbesitzes abnehmen würde, stellten Abgeordneter Sommer und Genossen in der Kammer der Abgeordneten den Antrag:

> „Den Herrn Staatsminister des Innern zu ersuchen, den Oberamtssparkassen mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des landwirtschaftlichen Kredits die Ermächtigung

zu erteilen, in weiterem Umfange, als es bis jetzt geschehen ist, einen bestimmten Teil ihrer verfügbaren Gelder in Zielerforderungen anlegen zu dürfen",

welcher Antrag nach längerer Debatte in der Sitzung v. 2. 4. 1903 mit großer Mehrheit angenommen wurde.

Das Ministerium hat auch diesem Antrag stattgegeben und eine Änderung der Satzungen einiger Oberamtssparkassen zugelassen, wodurch dieselben ermächtigt wurden, einen Teil ihrer Kapitalien in solchen verzinslichen, durch erste Briefhypothek und einen anerkannt tüchtigen Bürgen gesicherten Zielerforderungen anzulegen, bei welchen an dem ursprünglichen der Forderung zugrunde liegenden Kaufpreis weniger als ein Drittel oder gar nichts bezahlt ist, auch bei der Erwerbung der Forderung nichts abgezahlt wird.

Solche Zielerforderungen haben erworben bezw. haben solche im Besitz die Sparkassen: (vgl. Tabellen unten S. 40.)

Der geringe Besitz der Sparkassen an erworbenen Güterzielerforderungen erklärt sich, abgesehen davon, daß das Güterzielerwesen in manchen Gegenden überhaupt nicht gehandhabt wird, dadurch, daß der Württembergische Sparkassenverband im Gegensatz zur Regierung seinen Verbandssparkassen in der Begründung zu der von ihm herausgegebenen „Mustersatzungen" beim Erwerb von Güterzielerforderungen Zurückhaltung empfiehlt. Die hierfür angegebenen Gründe, der Zieleraufkauf der Sparkassen könnte event. eine ungesunde Preissteigerung und im Zusammenhange damit eine weitere Verschuldung der Landwirte infolge zu hoher Güterpreise herbeiführen, sind u. E. nicht zutreffend. Im Gegenteil, zur Unterstützung des Zielerwesens wird die Rentenform, an deren möglichster Verbreitung dem Sparkassenverbande doch auch sehr viel gelegen ist, sehr gefördert. Viel wichtiger erscheint der in erwähnter Begründung gar nicht enthaltene Einwand, daß die erforderliche Liquidität der Sparkassen unter dieser Darlehensform leide.

Welche Summen die einzelnen Sparkassen dem Grundkredit überhaupt (gewöhnliche Hypothekendarlehen, Rentendarlehen und Güterzielerforderungen zusammen) zur Verfügung gestellt haben, ergibt die Zusammenstellung in den Tabellen unten S. 40.

Es haben hiernach die Oberamtssparkassen 144 602 692 Mk. — durchschnittlich 75,48 % ihrer Aktivkapitalien, Maximum 97,15 %, Minimum 29,09 %[1]) — in Hypothekenforderungen angelegt, ein Beweis für die oben angestellte Behauptung, sie seien die beliebtesten Hypothekengläubiger.

Und doch fehlt es nicht an Angriffen auf die bevorzugte Stellung als Realkreditgeber, abgesehen von dem Wettbewerbe anderer Kreditinstitute, der nützlich und anregend wirkt und den Kreditnehmern zugute kommt.

Vorgeworfen wird den Sparkassen der Mangel der Unkündbarkeit der Darlehen und zu hoher und schwankender Zinsfuß.

Was den Vorwurf der Kündbarkeit der Hypotheken betrifft, so können hiermit nur die Rentendarlehen gemeint sein. Die Sparkassen dürfen eben auf das Recht der derzeitigen Kündigung mit Rücksicht auf die durch ihre Organisation bedingte Liquidität nicht verzichten. Der Mangel an unkündbaren Amortisationsdarlehen wird immer ins Feld geführt, obwohl man längst darüber im klaren ist, daß die Kündbarkeit nur rechtlicher Natur ist, tatsächlich aber fast nie gehandhabt wird, also nur theoretischen Wert hat. Denn in ruhigen Zeiten denkt doch gewiß keine Sparkasse daran, Schuldnern, die ihren Verpflichtungen pünktlich nachkommen, die Hypotheken zu kündigen; sollten sie in Zeiten ernster Krisen in die unangenehme Lage kommen, zu Hypothekenkündigungen schreiten zu müssen, so werden dieselben, weil die Schuldner eben nicht zahlen können und durch Zwangsversteigerungen in solchen Zeiten Barmittel auch nicht oder wenigstens nicht in genügendem Maße beschafft werden können, keinen großen Wert haben.

Der zweite Vorwurf betrifft den zu hohen Zinsfuß für ausgeliehene Kapitalien. Dieser Zinsfuß bewegt sich gegenwärtig zwischen $3^1/_2$ % und 5 %; durchschnittlich beträgt er 4,3 %.[2])

Die Mahnung, nicht zu fiskalisch bei der Festsetzung des Ausleihezinsfußes zu verfahren und sich mit einer mäßigen Zinsspannung zwischen Einlage- und Hypothekenzinsfuß zu begnügen,

---

[1]) vgl. unten.

[2]) vgl. Stat. Handbuch für das Königreich Württemberg, Jahrg. 1904.

mag bei einzelnen Kassen am Platze sein, bei der Mehrzahl derselben ist sie jedoch nicht berechtigt.

Was endlich die Schwankungen des Hypothekenzinsfußes betrifft, so müssen eben die Sparkassen ein Mittel in der Hand behalten, dem Geldstande durch Änderung des Zinsfußes folgen zu können, womit sie jedoch noch lange nicht den bisweilen geradezu nervösen Zuckungen des Geldmarktes stets völlig nachgeben müssen. Es wird ihnen übrigens für die hauptsächlich hier in Frage kommenden Amortisationshypotheken bei der Feststellung des Tilgungsplanes unter Zugrundelegung eines vom Bankzinsfuß unabhängigen, höchstens nur kleinen Änderungen unterworfenen Durchschnittseinlagezinsfußes nicht schwer werden, tunlichst lange einen gleichmäßigen Zinsfuß zu bestimmen.

Wenn wir sonach beide Ausstellungen an dem Hypothekenkredite der Sparkassen — Kündbarkeit, zu hoher und schwankender Zinsfuß —, insbesondere mit Rücksicht darauf, daß andere Kreditinstitute wie z. B. die Hypothekenbanken, die Kündbarkeit auch nur eine Reihe von Jahren ausschließen können und dies auch zu tun pflegen, vom Standpunkte des Kreditnehmers aus nicht als begründet ansehen können, soll damit keineswegs die umfangreiche Gewährung von Grundkredit gutgeheißen sein; im Gegenteil, es ist den meisten Sparkassen aus noch zu erörternden Gründen eine Einschränkung ihrer Grundkreditgeschäfte, insbesondere der außerhalb ihres Bezirkes gewährten Darlehen, sehr zu empfehlen.

B. Das Lombarddarlehen.

(Vgl. Beilage I § 21.)

Das Lombarddarlehen der Sparkassen ist ein durch Verpfändung von Forderungen oder Wertpapieren gesichertes Darlehen.

Es ist verwandt, aber nicht identisch mit dem handelsrechtlichen Begriff des Lombardgeschäftes; denn es kommen, da, wie oben schon erwähnt, die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches keine Anwendung auf den Geschäftsverkehr der Sparkassen finden, nicht die handelsrechtlichen Vorschriften, sondern nur die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes in Betracht.

Als Pfandobjekte kommen für die württembergischen öffent-

lichen Sparkassen nach der vom Ministerium des Innern genehmigten Mustersatzung in Betracht Hypotheken oder Wertpapiere, denen Mündelsicherheit zukommt oder die von der Reichsbank in I. Klasse beliehen werden.

Solche Darlehen haben gewährt die Sparkassen: (vgl. Tabellen unten S. 40).

Diese außerordentlich geringe Inanspruchnahme des Sparkassenlombardkredits läßt sich erklären einerseits durch die bei Bankinstituten zur Genüge vorhandenen, günstigeren diesbezüglichen Gelegenheiten, andererseits, und dies wird wohl der Hauptgrund sein, durch die Tatsache, daß der Benützerkreis der Sparkassen, die kleinen Leute, selten Wertpapiere oder andere lombardfähige Forderungen besitzen, die sie verpfänden könnten.

Das erstere zeigt ganz deutlich unsere Aufstellung. In allen jenen Städten, wo die Sparkassen bedeutendere Posten auf Lombard ausgeliehen haben, z. B. Crailsheim, Laupheim, Leutkirch (Stuttgart bildet eine Ausnahme), befinden sich keine größeren Bankinstitute, insbesondere keine Zweiganstalten der Reichsbank.

Es wird auch aus oben erwähnten Gründen der Lombardkreditverkehr der Sparkassen, solange diese ein Institut für die weniger bemittelte Bevölkerung bleiben wollen, nie einen bedeutenden Umfang annehmen, so sehr dies auch im Interesse der Sparkassen zu bedauern ist.

2. Personalkredit.

Während sich die Sparkassen schon lange mit dem Realkredit, insbesondere dem Grundkredit, befassen, ist man seitens derselben erst später an den Betrieb des Personalkreditgeschäfts herangegangen; das Bedürfnis eines umfassenden Personalkredits ist auch, namentlich in der Landwirtschaft viel später hervorgetreten als das Bedürfnis nach einem reichlichen Realkredit. Der Umfang der Personalkreditgeschäfte ist daher auch im Verhältnis zum Realkredit bedeutend geringer.

Die württembergischen Oberamtssparkassen gewähren ihren Personalkredit wie folgt:

a) Darlehen an Körperschaften des öffentlichen Rechts;

b) Darlehen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;
c) Darlehen auf Schuldschein gegen Bürgschaft.

Am meisten entwickelt und bei allen Sparkassen eingeführt und auch in Anspruch genommen sind

a) die Darlehen an Körperschaften des öffentlichen Rechts (vgl. Beilage 1 § 22),

die meist in der Form von Amortisationsdarlehen gewährt werden.

Es waren auf diese Weise ausgeliehen: (vgl. Tabellen unten S. 40).

Hierunter befinden sich nicht selten auch Beträge, die für Zwecke der eigenen Amtskörperschaft verwendet, d. h. von dieser gegen Verzinsung dem Sparkassenfonds entnommen wurden.

Abgesehen davon, daß solche Entnahmen, die von der Aufsichtsbehörde wenn auch nicht offiziell genehmigt, so doch nicht beanstandet sind (auch die Mustersatzung enthält die Möglichkeit solcher), aus Gründen der Sicherheit zu verwerfen sind, erheben sich gegen diese auch Bedenken rein rechtlicher Natur. Denn die Oberamtssparkassen sind allgemein anerkanntermaßen körperschaftliche Einrichtungen, die keine eigene Rechtsfähigkeit haben, und können daher auch gegen die Amtskörperschaft keine obligatorischen Rechte erwerben.

Diesen Standpunkt vertritt auch das Reichsgericht im analogen Fall. Nach Reichsgericht v. 5. 1. 1882 — JurW. S. 106 — und vom 1. 10. 1894 (Bd. 34 S. 51) kann, da die Sparkasse eine Gemeindeanstalt ist und deren Vermögen auch bei aller Selbständigkeit als Gemeindevermögen erscheine, zwischen Stadtgemeinde und Sparkasse ein Rechtsgeschäft nicht in Frage kommen.

Es ist unbestritten Pflicht der Sparkassen, mit den im Wege des Kredits zu vergebenden Geldern in erster Linie das Kreditbedürfnis derjenigen Kreise zu befriedigen, aus denen sie stammen. Wenn nun auch die Körperschaften des öffentlichen Rechts die von den Sparkassen entlehnten Kapitalien im Interesse der Allgemeinheit, also auch dieser Kreise, verwenden, so erhebt sich doch die Frage, ob nicht die Sparkassen, solange ein Bedürfnis hierfür vorliegt, ihre Mittel von den überall Kredit findenden Körper-

schaften des öffentlichen Rechts dem privaten Kredit zugänglich machen sollten, wenn hierdurch auch mehr Arbeit entsteht. Diese Frage ist zweifellos zu bejahen; ebenso diejenige, ob ein solches Bedürfnis vorliegt.

Letzteres führt uns zu den

b) Darlehen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht (vgl. Beilage 1 § 23).

Es ist nicht zu verkennen, daß in dem heutigen wirtschaftlichen Leben das Genossenschaftswesen eine große Bedeutung gewonnen hat und noch immer an Bedeutung gewinnen wird.

In Württemberg sind es neben Molkerei-, Milchverkaufs-, Wareneinkaufs- und anderen Wirtschaftsgenossenschaften hauptsächlich die Raiffeisenschen Darlehenskassen oder Darlehensvereine für die ländliche Bevölkerung, und die von Schulze-Delitzsch für Gewerbebetreibende ins Leben gerufenen Genossenschaften, die zum großen Teil das vorübergehende Kreditbedürfnis dieser Kreise zu befriedigen haben. Dieser für die laufenden Betriebsausgaben bestimmte Kredit kann nur auf dem Boden des kapitalistischen Darlehens aufgebracht werden, nicht aber im Wege des Realkredits.

Leider können nun die erwähnten Kreditinstitute den vielen Gesuchen solider Kreditbedürftiger um Gewährung solchen Kredits aus Mangel an Mitteln sehr oft nicht entsprechen.

Um nun zu verhindern, daß diese Darlehenssucher ihr vorübergehendes Kreditbedürfnis nicht im Wege des Realkredits, also durch Belastung ihres Grundbesitzes, befriedigen, oder gar in die Hände wucherischer Ausbeuter getrieben werden, sollten die Sparkassen hier unterstützend einspringen, indem sie den Darlehenskassen die nötigen Mittel zur Verfügung stellen.

Dies ist auch den Oberamtssparkassen, sowohl von der Regierung als auch den betreffenden Kreisen, nahegelegt worden. Es haben deshalb auch viele die Möglichkeit zur Abgabe von Darlehen an diese Institute in ihren Satzungen aufgenommen; gewährt werden solche aber, abgesehen von einzelnen Bezirken, in Wirklichkeit nicht sehr häufig.

Solche Darlehen haben nämlich gewährt nur die Sparkassen: (vgl. Tabellen unten S. 40).

Die Oberamtssparkassen müssen daher, um ihren Schwesterinstituten in den übrigen Teilen unseres weiteren Vaterlandes nicht nachzustehen, auf diesem Gebiet weit mehr leisten. Sie dürfen sich nicht damit begnügen, solche etwa von ihnen verlangten Darlehen in der bisher üblichen Form zu gewähren; sie müssen vielmehr die Bedingungen hierfür (besonders bezüglich des Zinsfußes) wesentlich günstiger zu gestalten suchen, indem sie den Darlehenskassen und ähnlichen Vereinigungen billigen Kredit, und zwar, wie die preußischen Sparkassen, im Wege des Kontokorrentverkehrs einräumen. Es würde hierdurch bei allgemeiner Verbreitung dieser Darlehensform auch die vielfach angestrebte Einführung des unseres Erachtens aber nicht zu empfehlenden Sparkassenkontokorrentverkehrs mit Privaten illusorisch werden; und die seitherige Gewährung von

c) **Darlehen auf Schuldschein gegen Bürgschaft an Private** (vgl. Beilage I § 24),

die sowieso ganz unbedeutend ist, würde auf ein Minimum beschränkt werden.

Auf letztere Weise hatten nur wenige Kassen ausgeliehen (vgl. Tabellen unten S. 40).

Eine Ausdehnung der Personalkreditgeschäfte der Sparkassen können wir höchstens in der schon oben angeregten Weise befürworten, daß der Personalkredit indirekt durch Überlassung von Kapitalien an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gefördert wird, und zwar unter Einschränkung der übrigen im Wege des Personalkredits gewährten Darlehen, insbesondere aber der Darlehen an Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Nach Behandlung der verschiedenen Arten, in denen Sparkassengelder im Wege des Kredits angelegt sind, kommen wir zu der

II. Anlage von Sparkassengeldern in Inhaberpapieren.

Die Anlage von Sparkapitalien in Staatspapieren und sonstigen garantierten Inhaberpapieren, die früher fast die ausschließliche Anlageart bildete, wird heute von den Sparkassen der schlechten Rentabilität halber nur noch gehandhabt aus Gründen der Liquidität und aus Mangel an anderer Gelegenheit nutzbringender Verwendung von Barvorräten.

Für den Ankauf von Inhaberpapieren kommen bei den württembergischen Oberamtssparkassen in Betracht[1]) neben den württembergischen Staatsobligationen diejenigen von Bayern, Baden und Hessen, die Schuldverschreibungen des Württemb. Kreditvereins und die Pfandbriefe der Württemb. Hypothekenbank.

In Inhaberpapieren sind angelegt bei den Sparkassen: (vgl. Tabellen unten S. 40).

Sehr zu wünschen wäre, was auch aus Anlaß der Vorbereitungen zu der „Mustersatzung" seitens des Württemb. Sparkassenverbandes ausgesprochen wurde, daß, wie in anderen Bundesstaaten, auch die Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs und der übrigen deutschen Staaten als Anlagewerte für Sparkassengelder unbedingt zugelassen würden.

Durch die Einführung von

III. Bankverbindungen.

haben die Oberamtssparkassen verschiedene Vorteile erlangt. Sie können ihre vorübergehend zu entbehrenden Gelder, statt dieselben nutzlos im Kassenschrank liegen zu lassen, bei ihrem Bankhause verzinslich deponieren, um sie, wenn nötig, jederzeit ohne Kündigung wieder abzuheben, und können in Bedarfsfällen den Kredit dieses Instituts in Anspruch nehmen.

Wenn auch verschiedene größere Sparkassen schon länger eine Bankverbindung, meist mit der Königl. Württemb. Hofbank Stuttgart oder Bankinstituten ihres Sitzes, unterhielten, so hat diese Art der Anlage von Sparkassenkapitalien doch erst größere Bedeutung erlangt, nachdem die Württemb. Notenbank beim Vorstand des Württemb. Sparkassenverbandes den Antrag stellte, einen Giro-Scheck-Verkehr für öffentliche Sparkassen einzurichten, und denselben auch Lombardkredit anbot.

Das Ministerium des Innern erteilte auch auf eine befürwortende Eingabe des Verbandsvorstandes hin denjenigen Oberamtssparkassen, an deren Sitz die Württemb. Notenbank eine Zweigniederlassung hatte, die Ermächtigung, auf Grund des „Reglements für den verzinslichen Giro-Scheck-Verkehr bei den

---

[1]) vgl. S. 17.

Agenturen“ v. 2. 1. 1901 mit der Württemb. Notenbank in Geschäftsverbindung zu treten.

Um jedoch auch den Sparkassen, an deren Sitz eine Notenbankagentur sich nicht befindet, die Vorteile einer solchen Verbindung zuteil werden zu lassen, ersuchte der Vorstand des Sparkassenverbandes auch um die von der Notenbank angeregte generelle Erlaubnis für alle Oberamtssparkassen.

Das Ministerium des Innern erteilte auch dieselbe durch Erlaß an die Königl. Kreisregierungen v. 18. 2. 1902. Hiernach wurde die Höhe der Depositen auf 10 % des Aktivvermögens (inkl. Reservefonds) als Höchstbetrag beschränkt; übersteigt dieser Höchstbetrag die Summe von 150000 Mk., so ist eine besondere Ermächtigung des Ministeriums erforderlich. Außerdem wurde ausdrücklich bemerkt, daß durch die Ermächtigung zur Anlage von Geldern bei der Württemb. Notenbank die einzelnen Oberamtssparkassen früher schon erteilte Erlaubnis zum Geschäftsverkehr mit anderen Bankinstituten, insbesondere die Erlaubnis, Sparkassengelder ohne Sicherheit bei der Königl. Hofbank anzulegen, nicht berührt wird.

Von der Ermächtigung, in Geschäftsverbindung mit der Notenbank und anderen Bankinstituten zu treten, haben bis jetzt Gebrauch gemacht bezw. haben auf diese Weise Gelder angelegt die Oberamtssparkassen: (vgl. Tabellen unten S. 40.)

Trotz der großen Vorteile, die der Bankverkehr den Sparkassen bietet, und trotz der bequemen Postverbindungen, die eine rasche, keine nennenswerten Kosten verursachende Versendung von Geld ermöglichen, haben manche, sogar solche, an deren Sitz eine Notenbank-Agentur sich befindet,[1]) hiervon keinen Gebrauch gemacht.

Es ist sehr zu wünschen, daß diese wenn auch nur niedere Zinserträgnisse liefernde Anlageart allgemeine Einführung findet, um so mehr, als die Kassen im andern Falle mit viel größeren Kassenbeständen arbeiten müssen. Der Nachteil der niederen Ver-

---

[1]) Zweigstellen der Notenbank (Pariplätze nicht mitgerechnet) sind die folgenden Oberamtsstädte: Aalen, Backnang, Biberach, Calw, Cannstatt, Ehingen, Ellwangen, Eßlingen, Freudenstadt, Gerabronn, Gmünd, Göppingen, Hall, Heidenheim, Heilbronn, Kirchheim, Künzelsau, Ludwigsburg, Mergentheim, Ravensburg, Reutlingen, Rottenburg, Rottweil, Tübingen, Tuttlingen und Ulm.

zinsung, die übrigens darin ein Korrelat findet, daß die Sparkassen die bei ihr gemachten Einlagen im laufenden Monat nicht mehr verzinsen, sie selbst aber sofort zinsbar anlegen können, wird reichlich aufgehoben durch den großen Nutzen eines Bankkontokorrentverkehrs.

Bezüglich des

IV. Kassenbestandes,

der mit Rücksicht auf die eben behandelten Bankdepositen auf kleinere Beträge beschränkt werden sollte, ist nichts weiteres zu bemerken.

Er betrug: (vgl. Tabellen unten S. 40.)

Die im Besitz von Oberamtssparkassen befindlichen

V. Grundstückswerte

(vgl. Tabellen unten S. 40) bestehen zum großen Teil aus ihren Verwaltungsgebäuden. Hier und da befinden sich hierunter auch noch Grundstücke, die von den Sparkassen als Besitzerin einer hierauf lastenden Hypothek im Zwangsversteigerungsverfahren erstanden werden mußten, um etwa entstehende Verluste zu verhüten oder doch zu vermindern. Dieselben werden jedoch meist möglichst bald wieder abgestoßen.

Die

VI. unverzinslichen Ausstände

der Oberamtssparkassen sind teils rückständige Zinserforderungen, teils, und dies hauptsächlich, Beträge, die aus Überschüssen gemeinnützigen Instituten als unverzinsliche Darlehen oder als Beiträge ohne Wiedererersatz gewährt wurden. So befinden sich unter nachstehenden Summen Beiträge zum Bau von Krankenhäusern, Straßen, Wasserleitungen, Fortbildungsschulen, Arbeiterkolonien, Soldatenheimen usw.

Sie beliefen sich auf: (vgl. Tabellen unten S. 40.)

Aus folgender

übersichtlichen statistischen Zusammenstellung

läßt sich die ganze Anlageweise unserer Oberamtssparkassen, sowohl die absoluten Beträge in Mark als auch die Prozentanteile der einzelnen Anlagearten an den Gesamtaktiven, ersehen.

Name der Sparkassen	Darleh mit geg $^1/_4$ jäh Kündig	assen- stand	Grundstückswerte	Unverzinsliche Ausstände	Stückzinsen	Gesamtaktiven
I. Neckarkreis.						
Backnang . . .	2 577	2 776	38 000	1 263	22 225	3 702 312
Besigheim . .	1 012	7 539	—	24 973	5 281	1 236 333
Brackenheim . .	2 234	4 225	—	15 666	9 152	2 661 934
Cannstatt . . .	2 137	8 013	83 800	4 287	50 115	3 446 071
Eßlingen . . .	2 445	6 220	—	8 745	27 608	2 748 062
Heilbronn . .	6 847	6 625	77 968	173 693	25 309	7 678 547
Leonberg . . .	1 416	1 227	—	1 085	39 785	2 075 003
Ludwigsburg . .	2 607	6 719	70 000	115 095	57 364	3 272 592
Marbach . . .	532	9 759	—	1 291	3 773	575 306
Maulbronn . .	759	4 084	—	1 083	2 754	838 542
Neckarsulm . .	992	9 630	—	10 658	20 618	1 075 379
Stuttgart-Stadt	17 661	6 051	2 350	256	289 983	22 062 933
Stuttgart-Amt .	5 281	9 972	—	38 190	62 912	6 939 432
Vaihingen . .	1 947	9 471	—	40 103	17 030	2 439 144
Waiblingen . .	890	4 603	—	3 022	7 845	1 197 055
Weinsberg . .	675	9 303	—	9 932	5 219	792 591
zusammen	50 020	6 217	272 118	448 322	646 973	62 741 236
Backnang . . .	69,6	,78	1,03	0,04	0,60	100
Besigheim . . .	81,9	,23	—	2,02	0,43	100
Brackenheim . .	83,9	,04	—	0,59	0,34	100
Cannstatt . . .	62,0	,97	2,43	0,13	1,45	100
Eßlingen . . .	88,9	,32	—	0,32	1,01	100
Heilbronn . . .	89,1	,87	1,02	2,26	0,33	100
Leonberg . . .	68,2	,51	—	0,05	1,91	100
Ludwigsburg .	79,6	,12	2,14	3,52	1,75	100
Marbach . . .	92,4	,69	—	0,22	6,66	100
Maulbronn . .	90,6	,68	—	0,13	0,33	100
Neckarsulm . .	92,2	,69	—	0,99	1,92	100
Stuttgart-Stadt .	80,0	,89	0,01	0,01	1,31	100
Stuttgart-Amt .	76,1	,43	—	0,55	0,91	100
Vaihingen . .	79,8	,03	—	1,65	0,70	100
Waiblingen . .	74,4	,22	—	0,25	0,66	100
Weinsberg . .	85,2	,70	—	1,12	0,66	100
zusammen	79,7	,29	0,43	0,71	1,03	100

Name der Sparkassen	Hypotheken				Lombarddarlehen	Darlehen an öffentl. Körperschaften	Darleh. an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossensch.	Darlehen auf Schuldschein gegen Bürgschaft	Inhaberpapiere				Depositen bei Banken	Kassenbestand	Grundstückswerte	Unverzinsliche Ausstände	Stückzinsen	Gesamtaktiven
	Darlehen mit gegens. $^{1}/_{4}$ jährl. Kündigung	Rentendarlehen	Güterzielerforderungen	überhaupt					Staatspapiere	Kommunale Papiere	Bank-Obl.-Pfandbriefe	überhaupt						
									absolut in Mark									
I. Neckarkreis.																		
Backnang . . .	2 577 175	29 000	7 254	2 613 729	39 000	696 919	—	—	83 400	—	105 000	188 400	—	102 776	38 000	1 263	22 225	3 702 312
Besigheim . .	1 012 679	3 500	508	1 016 687	—	56 391	—	—	56 000	—	49 462	105 462	—	27 539	—	24 973	5 281	1 236 333
Brackenheim . .	2 234 631	—	—	2 234 631	—	248 305	—	—	30 000	10 000	59 955	99 955	—	54 225	—	15 666	9 152	2 661 934
Cannstatt . . .	2 137 751	263 782	—	2 401 533	—	754 823	—	—	83 500	—	—	83 500	—	68 013	83 800	4 287	50 115	3 446 071
Eßlingen . . .	2 445 612	—	—	2 445 612	—	195 500	11 631	3521	19 225	—	—	19 225	—	36 220	—	8 745	27 608	2 748 062
Heilbronn . .	6 847 428	—	—	6 847 428	—	215 424	—	—	118 100	59 000	—	177 100	95 000	66 625	77 968	173 693	25 309	7 678 547
Leonberg . . .	1 416 750	—	56 546	1 473 296	24 150	354 260	—	—	44 700	—	26 500	71 200	80 000	31 227	—	1 085	39 785	2 075 003
Ludwigsburg . .	2 607 182	—	56 254	2 663 436	—	260 048	—	—	19 000	—	—	19 000	50 930	36 719	70 000	115 095	57 364	3 272 592
Marbach . . .	532 100	—	233	532 333	—	3 150	—	—	—	—	—	—	25 000	9 759	—	1 291	3 773	575 306
Maulbronn . .	759 987	—	7 634	767 621	—	43 000	—	—	—	—	—	—	10 000	14 084	—	1 083	2 754	838 542
Neckarsulm . .	992 173	—	—	992 173	—	12 300	—	—	—	—	—	—	—	39 630	—	10 658	20 618	1 075 379
Stuttgart-Stadt	17 661 723	—	—	17 661 723	95 030	1 226 653	—	—	836 726	468 351	256 720	1 561 797	1 029 090	196 051	2 350	256	289 983	22 062 933
Stuttgart-Amt .	5 281 773	—	100 409	5 382 182	—	720 466	—	—	230 500	—	46 000	276 500	429 230	29 972	—	38 190	62 912	6 939 432
Vaihingen . .	1 947 105	60 615	224 820	2 232 540	—	14 000	—	—	30 000	25 000	31 000	86 000	—	49 471	—	40 103	17 030	2 439 144
Waiblingen . .	890 702	—	—	890 702	—	69 060	—	—	34 500	20 000	136 000	190 500	21 323	14 603	—	3 022	7 845	1 197 055
Weinsberg . .	675 572	—	—	675 572	—	5 565	—	—	—	—	—	—	68 000	29 303	—	9 932	5 219	792 591
zusammen	50 020 343	356 897	453 958	50 831 198	158 180	4 875 864	11 631	3521	1 585 651	582 351	710 637	2 878 639	1 808 573	806 217	272 118	448 322	646 973	62 741 236
									in Prozent									
Backnang . . .	69,60	0,78	0,21	70,59	1,05	18,82	—	—	2,25	—	2,84	5,09	—	2,78	1,03	0,04	0,60	100
Besigheim . . .	81,91	0,28	0,04	82,23	—	4,56	—	—	4,53	—	4,00	8,53	—	2,23	—	2,02	0,43	100
Brackenheim . .	83,95	—	—	83,95	—	9,33	—	—	1,13	0,37	2,25	3,75	—	2,04	—	0,59	0,34	100
Cannstatt . . .	62,03	7,66	—	69,69	—	21,91	—	—	2,42	—	—	2,42	—	1,97	2,43	0,13	1,45	100
Eßlingen . . .	88,99	—	—	88,99	—	7,11	0,42	0,13	0,70	—	—	0,70	—	1,32	—	0,32	1,01	100
Heilbronn . . .	89,18	—	—	89,18	—	2,80	—	—	1,54	0.77	—	2,31	1,23	0,87	1,02	2,26	0,33	100
Leonberg . . .	68,28	—	2,73	71,01	1,17	17,07	—	—	2,16	—	1,27	3,43	3,85	1,51	—	0,05	1,91	100
Ludwigsburg .	79,67	—	1,72	81,39	—	7,94	—	—	0,58	—	—	0,58	1,56	1,12	2,14	3,52	1,75	100
Marbach . . .	92,49	—	0,04	92,53	—	0,55	—	—	—	—	—	—	4,35	1,69	—	0,22	6,66	100
Maulbronn . .	90,63	—	0,91	91,54	—	5,13	—	—	—	—	—	—	1,19	1,68	—	0,13	0,33	100
Neckarsulm . .	92,26	—	—	92,26	—	1,14	—	—	—	—	—	—	—	3,69	—	0,99	1,92	100
Stuttgart-Stadt .	80,05	—	—	80,05	0,43	5,56	—	—	3,79	2,12	1,17	7,08	4,67	0,89	0,01	0,01	1,31	100
Stuttgart-Amt .	76,12	—	1,45	77,57	—	10,38	—	—	3,31	—	0,66	3,97	6,19	0,43	—	0,55	0,91	100
Vaihingen . .	79,83	2,48	9,22	91,53	—	0,57	—	—	1,23	1,02	1,27	3,52	—	2,03	—	1,65	0,70	100
Waiblingen . .	74,41	—	—	74,41	—	5,77	—	—	2,88	1.67	11,36	15,91	1,78	1,22	—	0,25	0,66	100
Weinsberg . .	85,24	—	—	75,24	—	0,70	—	—	—	—	—	—	8,58	3,70	—	1,12	0,66	100
zusammen	79,73	0,57	0,72	81,02	0,25	7,77	0,02	0,01	2,53	0,93	1,13	4,59	2,88	1,29	0,43	0,71	1,03	100

Name der Sparkassen	Darl mit g $^1/_4$ jä Künd	Kassenbestand	Grundstückswerte	Unverzinsliche Ausstände	Stückzinsen	Gesamtaktiven
II. Schwarzwaldkreis.						
Balingen . . .	1 03	62 736	—	1 301	42 569	3 054 701
Calw	45	14 415	—	764	3 835	606 084
Freudenstadt . .	84	9 638	—	5 027	28 537	1 722 731
Herrenberg . .	1 03	25 370	—	2 723	21 844	1 447 194
Horb	50	15 452	—	477	408	805 579
Nagold . . .	86	41 444	—	—	4 223	1 267 495
Neuenbürg . .	2 30	15 009	71 458	6 697	18 574	2 991 389
Nürtingen . . .	1 96	50 616	—	—	55 310	2 731 158
Oberndorf . . .	1 48	28 126	—	1 412	33 305	2 011 374
Reutlingen . .	2 91	70 647	114 700	5 080	17 250	5 749 580
Rottenburg . .	85	29 746	—	28 616	239	1 101 239
Spaichingen . .	77	42 241	—	3 582	948	930 574
Sulz	55	—	—	1 790	11 100	622 895
Tübingen . . .	2 05	48 705	110 000	134	9 039	2 550 717
Tuttlingen . .	89	906	—	1 078	11 525	2 163 926
Urach	2 94	9 513	—	8 572	3 069	4 180 456
zusammen	21 48	464 564	296 158	67 253	261 774	33 937 092
Balingen . . .	33	2,05	—	0,04	1,39	100
Calw	74	2,38	—	0,13	0,63	100
Freudenstadt . .	48	0,56	—	0,29	1,66	100
Herrenberg . .	71	1,75	—	0,19	1,51	100
Horb	63	1,92	—	0,06	0,05	100
Nagold . . .	68	3,27	—	—	0,33	100
Neuenbürg . .	76	0,50	2,39	0,23	0,62	100
Nürtingen . . .	72	1,85	—	—	2,03	100
Oberndorf . . .	73	1,40	—	0,07	1,65	100
Reutlingen . .	50	1,23	1,99	0,09	0,30	100
Rottenburg . .	78	2,70	—	2,60	0,02	100
Spaichingen . .	83	4,54	—	0,38	0,10	100
Sulz	89	—	—	0,29	1,78	100
Tübingen . . .	80	1,91	4,31	0,01	0,36	100
Tuttlingen . .	41	0,04	—	0,05	0,53	100
Urach	70	0,23	—	0,20	0,07	100
zusammen	63	1,37	0,87	0,20	0,77	100

Name der Sparkassen	Hypotheken				Lombarddarlehen	Darlehen an öffentl. Körperschaften	Darleh. an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossensch.	Darlehen auf Schuldschein gegen Bürgschaft	Inhaberpapiere				Depositen bei Banken	Kassenbestand	Grundstückswerte	Unverzinsliche Ausstände	Stückzinsen	Gesamtaktiven
	Darlehen mit gegens. 1/4 jährl. Kündigung	Rentendarlehen	Güterzielerforderungen	überhaupt					Staatspapiere	Kommunale Papiere	Bank-Obl.-Pfandbriefe	überhaupt						
									absolut in Mark									
II. Schwarzwaldkreis.																		
Balingen . . .	1 032 478	—	—	1 032 478	—	1 787 240	61 377	—	67 000	—	—	67 000	—	62 736	—	1 301	42 569	3 054 701
Calw	453 175	7 247	13 948	474 370	—	37 700	—	—	45 000	—	—	45 000	30 000	14 415	—	764	3 835	606 084
Freudenstadt . .	842 795	565 297	—	1 408 092	—	140 682	—	—	55 000	—	60 000	115 000	15 755	9 638	—	5 027	28 537	1 722 731
Herrenberg . .	1 031 881	—	10 574	1 042 455	—	6 100	—	16 202	136 700	—	159 800	296 500	36 000	25 370	—	2 723	21 844	1 447 194
Horb	508 533	—	—	508 533	—	205 039	—	—	40 000	—	—	40 000	35 670	15 452	—	477	408	805 579
Nagold . . .	861 948	29 000	—	890 948	—	316 635	—	14 245	—	—	—	—	—	41 444	—	—	4 223	1 267 495
Neuenbürg . .	2 300 171	—	280	2 300 451	—	385 045	—	—	80 500	—	39 500	138 000	56 155	15 009	71 458	6 697	18 574	2 991 389
Nürtingen. . .	1 967 833	—	—	1 967 833	—	596 399	—	—	61 000	18 000	—	61 000	—	50 616	—	—	55 310	2 731 158
Oberndorf. . .	1 480 206	—	—	1 480 206	—	284 950	—	—	183 375	—	—	183 375	—	28 126	—	1 412	33 305	2 011 374
Reutlingen . .	2 912 726	54 044	1 205	2 767 975	9 000	1 817 518	—	—	185 800	—	370 000	661 800	85 610	70 647	114 700	5 080	17 250	5 749 580
Rottenburg . .	859 407	1 554	1 155	862 116	—	111 263	—	—	17 000	106 000	—	17 000	52 259	29 746	—	28 616	239	1 101 239
Spaichingen . .	778 879	5 928	52 985	837 792	—	9 000	—	2 011	—	—	25 000	25 000	10 000	42 241	—	3 582	948	930 574
Sulz	556 626	—	—	556 626	—	53 379	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 790	11 100	622 895
Tübingen . . .	2 056 210	—	—	2 056 210	—	127 392	—	—	171 100	—	—	171 100	28 137	48 705	110 000	134	9 039	2 550 717
Tuttlingen . .	895 236	—	—	895 236	—	1 030 682	—	—	179 500	—	—	179 500	45 000	906	—	1 078	11 525	2 163 926
Urach	2 949 952	—	595	2 950 547	11 600	655 061	—	—	464 800	—	—	464 800	77 294	9 513	—	8 572	3 069	4 180 456
zusammen	21 488 056	663 070	80 742	22 231 868	20 600	7 564 085	61 377	32 458	1 686 775	12 4000	654 300	2 465 075	471 880	464 564	296 158	67 253	261 774	33 937 092
									in Prozent									
Balingen . . .	33,80	—	—	33,80	—	58,51	2,01	—	2,20	—	—	2,20	—	2,05	—	0,04	1,39	100
Calw	74,77	1,20	2,30	78,27	—	6,22	—	—	7,42	—	—	7,42	4,95	2,38	—	0,13	0,63	100
Freudenstadt . .	48,92	32,82	—	81,74	—	8,17	—	—	3,19	—	3,48	6,67	0,91	0,56	—	0,29	1,66	100
Herrenberg . .	71,30	—	0,73	72,03	—	0,42	—	1,12	9,45	—	11,04	20,49	2,49	1,75	—	0,19	1,51	100
Horb	63,13	—	—	63,13	—	25,45	—	—	4,96	—	—	4,96	4,43	1,92	—	0,06	0,05	100
Nagold . . .	68,01	2,29	—	70,30	—	24,98	—	1,12	—	—	—	—	—	3,27	—	—	0,33	100
Neuenbürg . .	76,89	—	0,01	76,90	—	12,87	—	—	2,69	0,60	1,32	4,61	1,88	0,50	2,39	0,23	0,62	100
Nürtingen. . .	72,05	—	—	72,05	—	21,84	—	—	2,23	—	—	2,23	—	1,85	—	—	2,03	100
Oberndorf. . .	73,59	—	—	73,59	—	14,12	—	—	9,17	—	—	9,17	—	1,40	—	0,07	1,65	100
Reutlingen . .	50,66	0,94	0,02	51,62	0,16	31,61	—	—	3,23	1,84	6,44	11,51	1,49	1,23	1,99	0,09	0,30	100
Rottenburg . .	78,04	0,14	0,11	78,29	—	10,10	—	—	1,54	—	—	1,54	4,75	2,70	—	2,60	0,02	100
Spaichingen . .	83,70	0,64	5,69	90,03	—	0,97	—	0,22	—	—	2,69	2,69	1,07	4,54	—	0,38	0,10	100
Sulz	89,36	—	—	89,36	—	8,57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,29	1,78	100
Tübingen . . .	80,61	—	—	80,61	—	4,99	—	—	6,71	—	—	6,71	1,10	1,91	4,31	0,01	0,36	100
Tuttlingen . .	41,37	—	—	41,37	—	47,63	—	—	8,30	—	—	8,30	2,08	0,04	—	0,05	0,53	100
Urach	70,57	—	0,01	70,58	0,28	15,67	—	—	11,12	—	—	11,12	1,85	0,23	—	0,20	0,07	100
zusammen	63,62	1,95	0,24	65,51	0,06	22,29	0,18	0,10	4,97	0,36	1,93	7,26	1,39	1,37	0,87	0,20	0,77	100

Name der Sparkassen	Darle[…] mit ge[…] $^1/_4$jäh[…] Kündig[…]	Kassenbestand	Grundstückswerte	Unverzinsliche Ausstände	Stückzinsen	Gesamtaktiven
III. Jagstkreis.						
Aalen	1 209	12 209	—	60	8.243	1 267 233
Crailsheim	3 230	35 345	84 162	7 562	23 148	3 872 812
Ellwangen	1 689	15 990	—	1 862	16 274	2 413 875
Gaildorf	2 305	57 107	—	17 853	9 315	2 875 398
Gerabronn	1 407	383	—	305	4 330	1 455 678
Gmünd	3 910	85 655	94 379	—	38 114	4 678 324
Hall	1 370	30 875	46 185	438	42 273	2 194 391
Heidenheim	2 863	25 444	75 178	1 136	103 343	5 787 274
Künzelsau	200	—	—	—	2 060	360 565
Mergentheim	2 293	35 766	17 346	13 730	10 258	3 143 263
Neresheim	604	19 646	—	1 545	2 729	816 695
Öhringen	837	17 143	—	354	7 374	1 067 032
Schorndorf	1 477	29 015	25 000	9 059	30 737	2 034 456
Welzheim	991	24 669	—	5 820	3 547	1 099 355
zusammen	24 391	387 247	342 250	59 724	301 745	33 066 351
Aalen	95,4	0,96	—	0,01	0,65	100
Crailsheim	83,4	0,91	2,17	0,20	0,60	100
Ellwangen	69,9	0,66	—	0,08	0,67	100
Gaildorf	80,1	1,99	—	0,62	0,32	100
Gerabronn	96,6	0,03	—	0,02	0,30	100
Gmünd	83,5	1,84	2,02	—	0,81	100
Hall	62,4	1,41	2,10	0,02	1,92	100
Heidenheim	49,4	0,44	1,30	0,02	1,79	100
Künzelsau	55,5	—	—	—	0,57	100
Mergentheim	72,9	1,08	0,55	0,44	0,33	100
Neresheim	74,0	2,41	—	0,19	0,33	100
Öhringen	78,4	1,60	—	0,03	0,69	100
Schorndorf	72,0	1,43	1,23	0,44	1,51	100
Welzheim	90,	2,24	—	0,53	0,32	100
zusammen	73,	1,17	1,04	0,18	0,92	100

Name der Sparkassen	Hypotheken				Lombarddarlehen	Darlehen an öffentl. Körperschaften	Darleh. an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossensch.	Darlehen auf Schuldschein gegen Bürgschaft	Inhaberpapiere				Depositen bei Banken	Kassenbestand	Grundstückswerte	Unverzinsliche Ausstände	Stückzinsen	Gesamtaktiven
	Darlehen mit gegens. 1/4 jährl. Kündigung	Rentendarlehen	Güterzielerforderungen	überhaupt					Staatspapiere	Kommunale Papiere	Bank-Obl.-Pfandbriefe	überhaupt						
								absolut in Mark										
III. Jagstkreis.																		
Aalen	1 209 542	—	—	1 209 542	—	21 000	—	—	—	—	5 000	5 000	11 179	12 209	—	60	8 243	1 267 233
Crailsheim	3 230 686	—	—	3 230 686	44 605	399 465	—	17 839	—	—	—	—	30 000	35 345	84 162	7 562	23 148	3 872 812
Ellwangen	1 689 057	—	1964	1 691 021	8 360	152 566	6 000	—	88 553	67 567	365 682	521 802	—	15 990	—	1 862	16 274	2 413 875
Gaildorf	2 305 668	—	—	2 305 668	—	485 455	—	—	—	—	—	—	—	57 107	—	17 853	9 315	2 875 398
Gerabronn	1 407 360	—	—	1 407 360	—	12 300	—	—	31 000	—	—	31 000	—	383	—	305	4 330	1 455 678
Gmünd	3 910 378	48 200	—	3 958 578	—	417 598	—	—	—	—	83 000	83 000	1 000	85 655	94 379	—	38 114	4 678 324
Hall	1 370 893	—	—	1 370 893	—	703 727	—	—	—	—	—	—	—	30 875	46 185	438	42 273	2 194 391
Heidenheim	2 863 258	645 000	—	3 508 258	3 000	1 114 577	85 000	7 735	293 000	55 000	386 900	734 900	128 703	25 444	75 178	1 136	103 343	5 787 274
Künzelsau	200 425	—	—	200 425	—	123 214	—	—	—	—	—	—	34 866	—	—	—	2 060	360 565
Mergentheim	2 293 581	8 000	—	2 301 581	16 930	533 152	—	9 500	60 000	—	4 000	100 000	107 000	35 766	17 346	13 730	10 258	3 143 263
Neresheim	604 875	—	—	604 875	—	105 900	—	—	—	—	52 000	52 000	30 000	19 646	—	1 545	2 729	816 695
Öhringen	837 191	—	—	837 191	—	109 970	—	—	14 000	—	—	14 000	—	17 143	—	354	7 374	1 067 032
Schorndorf	1 477 737	8 000	—	1 485 737	—	405 637	2 000	25 271	22 000	—	—	22 000	—	29 015	25 000	9 059	30 737	2 034 456
Welzheim	991 119	—	—	991 119	—	69 200	—	—	—	—	—	—	5 000	24 669	—	5 820	3 547	1 099 355
zusammen	24 391 770	709 200	1964	25 192 934	72 895	4 734 761	93 000	60 345	508 553	122 567	932 582	1 563 702	347 748	387 247	342 250	59 724	301 745	33 066 351
								in Prozent										
Aalen	95,45	—	—	95,45	—	1,66	—	—	—	—	0,39	0,39	0,88	0,96	—	0,01	0,65	100
Crailsheim	83,42	—	—	83,42	1,15	10,31	—	0,46	—	—	—	—	0,78	0,91	2,17	0,20	0,60	100
Ellwangen	69,97	—	0,08	70,05	0,35	6,32	0,25	—	3,67	2,80	15,15	21,62	—	0,66	—	0,08	0,67	100
Gaildorf	80,19	—	—	80,19	—	16,88	—	—	—	—	—	—	—	1,99	—	0,62	0,32	100
Gerabronn	96,68	—	—	96,68	—	0,84	—	—	2,13	—	—	2,13	—	0,03	—	0,02	0,30	100
Gmünd	83,58	1,03	—	84,61	—	8,93	—	—	—	—	1,77	1,77	0,02	1,84	2,02	—	0,81	100
Hall	62,47	—	—	62,47	—	32,08	—	—	—	—	—	—	—	1,41	2,10	0,02	1,92	100
Heidenheim	49,47	11,15	—	60,62	0,05	19,26	1,47	0,13	5,06	0,95	6,69	12,70	2,22	0,44	1,30	0,02	1,79	100
Künzelsau	55,59	—	—	55,59	—	34,17	—	—	—	—	—	—	9,67	—	—	—	0,57	100
Mergentheim	72,97	0,25	—	73,22	0,54	16,96	—	0,30	1,91	—	1,27	3,18	3,40	1,08	0,55	0,44	0,33	100
Neresheim	74,06	—	—	74,06	—	12,97	—	—	—	—	6.36	6,37	3,67	2,41	—	0,19	0,33	100
Öhringen	78,47	—	—	78,47	—	17,90	—	—	1,31	—	—	1,31	—	1,60	—	0,03	0,69	100
Schorndorf	72,63	0,39	—	73,02	—	19,94	0,10	1,24	1,09	—	—	1,09	—	1,43	1,23	0,44	1,51	100
Welzheim	90,16	—	—	90,16	—	6,29	—	—	—	—	—	—	0,46	2,24	—	0,53	0,32	100
zusammen	73,77	2,12	0,01	75,90	0,23	14,32	0,28	0,18	1,54	0,37	2,82	4,73	1,05	1,17	1,04	0,18	0,92	100

Name der Sparkassen	Darl[illegible] mit ge[illegible] 1/4 jä[illegible] Kündi[illegible]	Kassenbestand	Grundstückswerte	Unverzinsliche Ausstände	Stückzinsen	Gesamtaktiven
IV. Donaukreis.						
Biberach . . .	2 105	40 221	85 307	1 637	12 348	3 448 046
Blaubeuren . .	1 356	39 307	—	—	35 677	1 686 116
Ehingen . . .	3 801	131 043	13 262	108 907	14 598	4 569 585
Geislingen . .	2 097	54 023	1 714	644	39 409	2 890 011
Göppingen . .	1 187	58 787	46 194	16 038	48 770	4 137 251
Kirchheim . . .	1 877	35 405	5 425	21 000	23 149	3 784 644
Laupheim . . .	3 494	48 060	—	1 550	27 600	4 681 130
Leutkirch . . .	3 500	64 409	—	—	40 185	4 272 133
Münsingen . .	2 012	62 180	34 000	94	—	2 574 590
Ravensburg . .	4 643	37 126	—	50 310	31 310	4 779 546
Riedlingen . .	3 506	51 396	—	3 682	16 885	4 470 231
Saulgau . . .	2 755	103 854	—	1 837	—	3 272 235
Tettnang . . .	2 317	—	—	52 892	23 922	2 468 974
Ulm	7 802	12 806	45 000	4 386	188 151	10 966 012
Waldsee . . .	1 344	47 872	—	3 931	9 567	1 861 051
Wangen . . .	1 656	18 319	21 640	—	51 827	1 971 816
zusammen	45 460	804 808	252 542	266 908	563 398	61 834 271
Biberach . . .	61,	1,17	2,47	0,05	0,36	100
Blaubeuren . .	80,	2,33	—	—	2,12	100
Ehingen . . .	83,	2,87	0,29	2,39	0,32	100
Geislingen . .	72,	1,87	0,06	0,02	1,36	100
Göppingen . .	28,	1,42	1,12	0,39	1,18	100
Kirchheim . . .	49,	0,94	0,14	0,55	0,61	100
Laupheim . . .	74,	1,03	—	0,04	0,59	100
Leutkirch . . .	81,	1,51	—	—	0,94	100
Münsingen . .	78,	2,42	1,32	0,003	—	100
Ravensburg . .	97,	0,78	—	1,05	0,65	100
Riedlingen . .	78,	1,15	—	0,08	0,38	100
Saulgau . . .	84,	3,17	—	0,06	—	100
Tettnang . . .	93,	—	—	2,14	0,97	100
Ulm	71,	0,12	0,41	0,04	1,71	100
Waldsee . . .	72,	2,57	—	0,21	0,51	100
Wangen . . .	84,	0,93	1,10	—	2,63	100
zusammen	73,	1,30	0,41	0,43	0,91	100

Name der Sparkassen	Hypotheken: Darlehen mit gegens. ¼ jährl. Kündigung	Hypotheken: Rentendarlehen	Hypotheken: Güterzielerforderungen	Hypotheken: überhaupt	Lombarddarlehen	Darlehen an öffentl. Körperschaften	Darleh. an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossensch.	Darlehen auf Schuldschein gegen Bürgschaft	Inhaberpapiere: Staatspapiere	Inhaberpapiere: Kommunale Papiere	Inhaberpapiere: Bank-Obl.-Pfandbriefe	Inhaberpapiere: überhaupt	Depositen bei Banken	Kassenbestand	Grundstückswerte	Unverzinsliche Ausstände	Stückzinsen	Gesamtaktiven
								absolut in Mark										
IV. Donaukreis.																		
Biberach . . .	2 105579	165 000	—	2 270579	—	517 452	14 500	—	231 000	—	50 000	281 000	225 002	40 221	85 307	1 637	12 348	3 448 046
Blaubeuren . .	1 356552	—	230	1 356782	—	125 850	—	—	23 000	—	105 500	128 500	—	39 307	—	—	35 677	1 686 116
Ehingen . . .	3 801073	—	27 022	3 828095	—	359 030	9 600	50	18 000	23 000	64 000	105 000	—	131 043	13 262	108 907	14 598	4 569 585
Geislingen . .	2 097816	13 834	—	2 111650	—	638 471	—	—	10 000	—	—	10 000	35 000	54 023	1 714	644	39 409	2 890 011
Göppingen . .	1 187704	—	15 858	1 203562	400	841 700	—	—	1 012 000	296 500	613 300	1 921 800	—	58 787	46 194	16 038	48 770	4 137 251
Kirchheim . . .	1 877538	596 647	—	2 474185	17 650	515 279	130 310	—	172 566	50 553	324 303	547 422	14 819	35 405	5 425	21 000	23 149	3 784 644
Laupheim . . .	3 494908	—	78 598	3 573506	64 958	582 133	35 010	9 480	109 200	—	115 500	224 700	114 133	48 060	—	1 550	27 600	4 681 130
Leutkirch . . .	3 500335	—	33 150	3 533485	33 000	253 584	105 470	—	—	57 000	—	57 000	185 000	64 409	—	—	40 185	4 272 133
Münsingen . .	2 012484	22 200	—	2 034684	—	273 632	—	—	—	—	—	—	70 000	62 180	34 000	94	—	2 574 590
Ravensburg . .	4 643200	—	—	4 643200	—	17 600	—	—	—	—	—	—	—	37 126	—	50 310	31 310	4 779 546
Riedlingen . .	3 506937	—	—	3 506937	—	474 063	—	—	182 800	—	25 800	208 600	208 668	51 396	—	3 682	16 885	4 470 231
Saulgau . . .	2 755174	—	—	2 755174	—	102 370	—	—	60 000	—	—	60 000	249 000	103 854	—	1 837	—	3 272 235
Tettnang . . .	2 317860	—	—	2 317860	—	74 300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52 892	23 922	2 468 974
Ulm	7 802350	—	—	7 802350	—	1 776 052	27 360	3 000	753 600	—	273 000	1 026 600	80 307	12 806	45 000	4 386	188 151	10 966 012
Waldsee . . .	1 344961	23 343	—	1 368304	12 226	304 351	—	—	40 000	—	54 800	94 800	20 000	47 872	—	3 931	9 567	1 861 051
Wangen . . .	1 656339	—	—	1 656339	—	223 691	—	—	—	—	—	—	—	18 319	21 640	—	51 827	1 971 816
zusammen	45 460 810	821 024	154 858	46 436 692	128 234	7 179 558	322 250	12 530	2 612 166	427 053	1 626 203	4 665 422	1 201 929	804 808	252 542	266 908	563 398	61 834 271
								in Prozent										
Biberach . . .	61,07	4,78	—	65,85	—	15,01	0,42	—	6,70	—	1,45	8,15	6,52	1,17	2,47	0,05	0,36	100
Blaubeuren . .	80,46	—	0,01	80,47	—	7,46	—	—	1,36	—	6,26	7,62	—	2,33	—	—	2,12	100
Ehingen . . .	83,18	—	0,59	83,77	—	7,84	0,21	0,001	0,40	0,51	1,40	2,31	—	2,87	0,29	2,39	0,32	100
Geislingen . .	72,57	0,48	—	73,05	—	22,08	—	—	0,35	—	—	0,35	1,21	1,87	0,06	0,02	1,36	100
Göppingen . .	28,71	—	0,38	29,09	0,01	20,34	—	—	24,46	7,17	14,82	46,45	—	1,42	1,12	0,39	1,18	100
Kirchheim . . .	49,61	15,77	—	65,38	0,47	13,62	3,44	—	4,56	1,33	8,57	14,46	0,39	0,94	0,14	0,55	0,61	100
Laupheim . . .	74,66	—	1,68	76,34	1,39	12,44	0,75	0,20	2,33	—	2,45	4,78	2,44	1,03	—	0,04	0,59	100
Leutkirch . . .	81,93	—	0,78	82,71	0,77	5,94	2,47	—	—	1,33	—	1,33	4,33	1,51	—	—	0,94	100
Münsingen . .	78,17	0,86	—	79,03	—	14,51	—	—	—	—	—	—	2,72	2,42	1,32	0,003	—	100
Ravensburg . .	97,15	—	—	97,15	—	0,37	—	—	—	—	—	—	—	0,78	—	1,05	0,65	100
Riedlingen . .	78,45	—	—	78,45	—	10,60	—	—	4,09	—	0,58	4,67	4,67	1,15	—	0,08	0,38	100
Saulgau . . .	84,20	—	—	84,20	—	3,13	—	—	1,83	—	—	1,83	7,61	3,17	—	0,06	—	100
Tettnang . . .	93,88	—	—	93,88	—	3,01	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,14	0,97	100
Ulm	71,15	—	—	71,15	—	16,20	0,25	0,03	6,87	—	2,49	9,36	0,73	0,12	0,41	0,04	1,71	100
Waldsee . . .	72,27	1,25	—	73,52	0,66	16,35	—	—	2,15	—	2,95	5,10	1,08	2,57	—	0,21	0,51	100
Wangen . . .	84,00	—	—	84,00	—	11,34	—	—	—	—	—	—	—	0,93	1,10	—	2,63	100
zusammen	73,52	1,32	0,25	75,09	0,21	11,61	0,52	0,02	4,22	0,69	2,63	7,54	1,96	1,30	0,41	0,43	0,91	100

Name der Sparkassen	Darleh mit geg ¹/₄ jäh Kündig	Kassenbestand	Grundstückswerte	Unverzinsliche Ausstände	Stückzinsen	Gesamtaktiven
I. Neckarkreis	50020	806 217	272 118	448 322	646 973	62 741 236
II. Schwarzwaldkr.	21 488	464 564	296 158	67 253	261 774	33 937 092
III. Jagstkreis	24 391	387 247	342 250	59 724	301 745	33 066 351
IV. Donaukreis	45 460	804 808	252 542	266 908	563 398	61 834 271
zusammen	141 360	2 462 836	1 163 068	842 207	1 773 890	191 578 950
Durchschnitt	73,7	1,28	0,61	0,44	0,92	100
Maximum	96,6	4,54	4,31	3,52	2,63	100
Minimum	33,8	0	0	0	0	100

Zusammenstellung.

Name der Sparkassen	Hypotheken: Darlehen mit gegens. 1/4 jährl. Kündigung	Rentendarlehen	Güterzielerforderungen	überhaupt	Lombarddarlehen	Darlehen an öffentl. Körperschaften	Darleh. an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossensch.	Darlehen auf Schuldschein gegen Bürgschaft	Inhaberpapiere: Staatspapiere	Kommunale Papiere	Bank-Obl.-Pfandbriefe	überhaupt	Depositen bei Banken	Kassenbestand	Grundstückswerte	Unverzinsliche Ausstände	Stückzinsen	Gesamtaktiven
									absolut in Mark									
I. Neckarkreis	50 020 343	356 897	453 958	50 831 198	158 180	4 875 864	11 631	3 521	1 585 651	582 351	710 637	2 878 639	1 808 573	806 217	272 118	448 322	646 973	62 741 236
II. Schwarzwaldkr.	21 488 056	663 070	80 742	22 231 868	20 600	7 564 085	61 377	32 458	1 686 775	124 000	654 300	2 465 075	471 880	464 564	296 158	67 253	261 774	33 937 092
III. Jagstkreis	24 391 770	709 200	1 964	25 102 934	72 895	4 734 761	93 000	60 345	508 553	122 567	932 582	1 563 702	347 748	387 247	342 250	59 724	301 745	33 066 351
IV. Donaukreis	45 460 810	821 024	154 858	46 436 692	128 234	7 179 558	322 250	12 530	2 612 166	427 053	1 626 303	4 665 422	1 201 929	804 808	252 542	266 908	563 398	61 834 271
zusammen	141 360 979	2 550 191	691 522	144 602 692	379 909	24 354 268	488 258	108 854	6 393 145	1 255 971	3 923 722	11 572 838	3 930 130	2 462 836	1 163 068	842 207	1 773 890	191 578 950
									in Prozent									
Durchschnitt	73,79	1,33	0,36	75,48	0,20	12,71	0,25	0,06	3,33	0,67	2,05	6,05	1,20	1,28	0,61	0,44	0,92	100
Maximum	96,68	32,82	9,22	97,15	1,39	58,51	3,44	1,24	24,46	7,17	15,15	46,45	9,67	4,54	4,31	3,52	2,63	100
Minimum	33,80	0	0	29,09	0	0,37	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	100

Der Reservefonds und die Verwendung der Überschüsse.

In Ermanglung gesetzlicher Vorschriften über die Bildung und die Höhe eines Reservefonds ist es den einzelnen Sparkassenverwaltungen überlassen, diesbezügliche Bestimmungen zu treffen.

Mit Ausnahme einer Kasse, deren Statut eine Bestimmung hierüber überhaupt nicht enthält, sind alle Oberamtssparkassen satzungsgemäß verpflichtet, aus den sich ergebenden Überschüssen ein Sicherheitsvermögen anzusammeln. Bezüglich der Höhe des Reservefonds bestehen jedoch die mannigfaltigsten Bestimmungen. Einige haben dieselbe auf feste, vom Einlagebestande unabhängige Beträge von 20 000—800 000 Mk., andere nach Prozenten der Passiven, und zwar zwischen 5% und 10% festgesetzt.

Nach den Rechnungsergebnissen für das Jahr 1903 betrug der Reservefonds in Prozenten der Einlagen bei den Kassen:

I. Neckarkreis.		II. Schwarzwaldkreis.		III. Jagstkreis.		IV. Donaukreis.	
Backnang	4,66	Balingen	5,83	Aalen	4,33	Biberach	4,21
Besigheim	3,47	Calw	Unterbilanz	Crailsheim	1,95	Blaubeuren	5,35
Brackenheim	3,12	Freudenstadt	5,17	Ellwangen	4,42	Ehingen	5,58
Cannstatt	4,98	Herrenberg	6,05	Gaildorf	3,60	Geislingen	4,00
Eßlingen	4,30	Horb	2,27	Gerabronn	2,87	Göppingen	4,50
Heilbronn	5,72	Nagold	1,69	Gmünd	6,94	Kirchheim	5,88
Leonberg	3,84	Neuenbürg	4,21	Hall	20,67	Laupheim	5,52
Ludwigsbg.	12,29	Nürtingen	8,68	Heidenheim	3,37	Leutkirch	5,59
Marbach	0,90	Oberndorf	6,63	Künzelsau	0,44	Münsingen	5,74
Maulbronn	4,17	Reutlingen	3,58	Mergentheim	3,13	Ravensburg	4,84
Neckarsulm	1,52	Rottenburg	2,62	Neresheim	5,58	Riedlingen	5,74
Stuttg.-Stadt	4,98	Spaichingen	9,01	Öhringen	1,98	Saulgau	6,28
Stuttg.-Amt	11,50	Sulz	2,09	Schorndorf	6,80	Tettnang	3,48
Vaihingen	4,63	Tübingen	9,21	Welzheim	5,49	Ulm	7,59
Waiblingen	1,34	Tuttlingen	2,95			Waldsee	2,18
Weinsberg	2,13	Urach	3,45			Wangen	10,59

Es schwankt hiernach, abgesehen von der Kasse Calw, deren Statut eine effektive Unterbilanz aufweist, die Höhe des Reservefonds zwischen 0,44 % und 20,67 %; der Landesdurchschnitt betrug 4,93 %. Die nach den statutengemäß erforderlichen Zuweisungen zum Reservefonds noch verfügbar bleibenden Überschüsse können zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

Kritik.

Nach ihren Statuten haben die körperschaftlichen Sparkassen in Württemberg den Zweck:

> „den Einwohnern des Oberamtsbezirks ohne Rücksicht auf die soziale Stellung derselben Gelegenheit zur sicheren, verzinslichen Anlegung von Ersparnissen und zur Anlegung von Mündelgeldern zu geben, auch Geldbedürftigen die Erlangung von Darlehen zu ermöglichen“.

Die Oberamtssparkassen sollten diejenigen Bedürfnisse befriedigen, die durch die Satzungen der Landessparkasse ausgeschlossen oder doch nicht berücksichtigt sind. Sie sollten insbesondere Sparkassen für die mittleren Volkskreise des betreffenden Bezirks — kleine Handelsgewerbetreibende, mittlere Beamte — sein und in zweiter Linie das Kreditbedürfnis dieser Kreise befriedigen.

Die Vertreter einer Sparkassenpolitik auf absolut sozialer Grundlage — Schachner, Meisel u. a. — verurteilen und bekämpfen diese Zweckbestimmung aufs heftigste.

„Die öffentlichen Sparkassen“, führt Schachner in seiner Abhandlung „Kritik des Sparkassenwesens deutscher Selbstverwaltungskörper“[1]) aus, „sind heute noch ein notwendiger Grund in der Fürsorge für die unbemittelten Klassen und dürfen nicht zum Nachteil der Unbemittelten und zum Vorteil der Bemittelten mißbraucht werden.“

Steht nun die den Oberamtssparkassen durch ihre Statuten gestellte Aufgabe in Wirklichkeit im Widerspruch mit der den öffentlichen Sparkassen ursprünglich zugedachten Aufgabe?

Wohl ist die Sparkasse als soziales Institut ins Leben gerufen worden und hat auch nur als solches seine Existenz-

[1]) Brauns Arch. f. soz. Gesetzgebung, s. Statistik Bd. 21 III n. F. S. 112 ff.

berechtigung. Darin stimmen auch wir mit Schachner und seinen Anhängern überein.

Die Ansicht, daß die Zulassung der mittleren Bevölkerungsschichten — denn um solche handelt es sich, wie wir sehen werden, hauptsächlich — mit den Prinzipien einer sozialen Einrichtung nicht vereinbar sei, können wir nicht teilen.

Im Gegenteil, die diesbezügliche Politik der Oberamtssparkassen ist um so mehr anzuerkennen, als man heute im allgemeinen über der Sorge um jene an sich sehr erfreuliche Besserstellung der unteren Klassen die mittleren Volksschichten vernachlässigt. Und doch verdienen die kleinen Handelsgewerbetreibenden, die ja auch größtenteils nur von ihrer Hände Arbeit leben, die Unterstützung der Allgemeinheit nicht minder wie jene.

Daß übrigens der Vorwurf, die Oberamtssparkassen seien beliebte, weil verlustsichere, Depositenbanken der wohlhabenden Gesellschaftskreise geworden und nicht mehr die Sammelbecken der Spargroschen der arbeitenden und dienenden Volksschichten, ganz und gar nicht berechtigt ist, geht aus der im Auftrage des Kgl. Statist. Landesamts von Finanzrat Dr. Lorch und Finanzassessor Dr. Scholl bearbeiteten Abhandlung „Der Stand der Sparkassenbücher in Württemberg am 31. 12. 1899 nach dem Beruf der Einleger“[1]) hervor.

Hiernach entfallen bei den Oberamtssparkassen nach Ausschaltung der öffentlichen Beamten, Personen ohne Beruf und unermittelten Berufe auf 100 einlegende Personen 34,3% Unternehmer (selbständige Berufsarten) und 44,7% Arbeiter (abhängige gegen Lohnerwerb tätige Berufsarten), auf 100 Mk. eingelegte Beträge 35,4 von ersteren, 40,3 von letzteren. Dieses Verhältnis verschiebt sich noch mehr zugunsten der Arbeiter, wenn man berücksichtigt, daß die zu den „Unternehmern“ gezählte kleinbäuerliche Bevölkerung ihrer ganzen sozialen Stellung nach mehr zur Arbeiterbevölkerung gehört, als daß sie Unternehmer im eigentlichen Sinne genannt werden kann. Durch die Festsetzung eines Einlagemaximums auf nicht zu hohe Beträge und den für die Einlagen gewährten Zinssatz, welcher der Verzinsung eines

---

[1]) Württemb. Jahrbücher f. Statistik u. Landeskunde Jahrg. 1903 II S. 110 ff.

pupillarischen Papiers ungefähr entspricht und deshalb Kapitalisten nicht reizt, werden die großen Einleger von selbst ferngehalten.

Die gegen die verhältnismäßig niedere Verzinsung erhobenen Einwände sind von untergeordneter Bedeutung, da für den größeren Teil der Sparer bei den in Betracht kommenden kleineren Beträgen die durch einen nur um Bruchteile eines Prozents erhöhten Zinssatz entstehende Differenz verschwindend klein ist.

Für den kleinen Sparer ist die Hauptsache die unbedingt sichere Anlage seiner der Sparkasse anvertrauten Ersparnisse.

Unter diesem Gesichtspunkte der unbedingten Sicherheit soll nun die Anlagepolitik der Oberamtssparkassen geprüft werden.

Nach den in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften und den Statuten der einzelnen Sparkassen sollen, wie die mehrerwähnte Mustersatzung sich in § 18 Abs. 1 ausdrückt, die Sparkapitalien „in sicherer Weise zinstragend" angelegt werden. Darüber jedoch, ob und inwieweit die einzelnen Anlagearten gepflegt werden sollen, damit die Kapitalien sicher angelegt sind, bestehen keinerlei instruktionelle Vorschriften. In Ermanglung solcher ist daher die Anlageweise der Sparkapitalien ganz allein dem Ermessen der Sparkassenverwaltungen überlassen.

Für diese erhebt sich nun natürlich die Frage, wann ist eine Anlage von Sparkassengeldern sicher, eine Frage, die von Dr. Felix Hecht beantwortet wird: „Sicher ist nur eine solche Anlage fremden Vermögens, die in jeder Zeit dem Dritten ohne Kapitalsverlust innerhalb der Grenzen seines Rückforderungsrechts zurückerstattet werden kann".[1])

Die Sparkassen müssen daher außer der Sicherheit im allgemeinen üblichen Sinne noch für die Liquidität ihrer Anlagen besorgt sein; es muß, wie in der Sitzung des preußischen Herrenhauses v. 18. 6. 1891 der damalige Staatsminister des Innern, Herrfurth, treffend bemerkte, „ein größerer Teil der Sparkassenkapitalien sofort realisierbar sein, um etwaigen im Falle der Not oder bei besonderen Verhältnissen eintretenden erheblichen Rückforderungen sofort die nötigen Deckungsmittel zuführen zu können".

---

[1]) Dr. Felix Hecht, Die Anlage der Spargelder in Hypotheken, Mannheim 1893.

Diese „erheblichen Rückforderungen“ werden insbesondere eintreten bei allgemeinen Geldkrisen, deren Ursachen meist politische Verwicklungen, Überanspannung des Kredits, Überproduktion von Waren usw. sind.

Die Liquidität ist für die Sparkassen deshalb von besonders großer Bedeutung, weil ihre Aktivausstände großenteils aus kleineren Einlagen herrühren, die sie jederzeit ohne vorhergegangene Kündigung zurückzuzahlen verpflichtet sind.

Zunächst wird nun zu untersuchen sein, inwieweit die einzelnen Anlagearten an und für sich geeignet sind, die an sie gestellten Forderungen der Sicherheit und der Liquidität zu befriedigen.

„Jede Anlageart“, sagt Dr. Felix Hecht in seiner obenerwähnten Abhandlung, „hat für die Sparkassen ihre Vorzüge und ihre Nachteile, und es besteht daher die Aufgabe der Verwaltungsräte der Sparkassen darin, die Gesamtanlagen in keiner Kategorie ausschließlich oder nahezu ausschließlich zu machen, sondern durch richtige Verteilung der Anlagen auf die verschiedenen gesetzlich zugelassenen Kategorien die Vorzüge und Nachteile miteinander auszugleichen.“

Was nun die Anlage von Sparkassengeldern auf Hypotheken betrifft, so sind, wie aus der oben enthaltenen Übersicht zu ersehen ist, viele unserer Oberamtssparkassen der Ansicht, daß es vollkommen genüge, wenn die Einlagen in Hypotheken angelegt seien, da diese bei guter Verzinsung die beste Sicherheit bieten. Gegen diese Sicherheit ist allerdings bei dem (mit Ausnahme der auf ca. 10 % der Gesamtaktien beschränkten, hypothekarisch und durch Bürgschaft gesicherten Güterzielerforderungen) meist bestehenden doppelten Wert des Unterpfandsversatzes und bei den bezüglich der Amortisationshypotheken und Güterzielerforderungen stattfindenden regelmäßigen Schuldentilgungen nichts einzuwenden. Nicht berücksichtigt wird jedoch, daß hiermit für die stetige Zahlungsbereitschaft absolut nicht gesorgt ist; denn Hypotheken, die sogar in guten Zeiten infolge der längeren Kündigungsfristen nur langsam zu realisieren sind, sind in Zeiten ernster Krisen bei der dann eintretenden Geldknappheit überhaupt nicht mehr realisierbar. Die unter den Sparkassenvorständen vielfach verbreitete Meinung, daß dieselben dann event. auch lombardiert werden können, be-

ruht, soweit es sich um allgemeine Krisen handelt, auf Selbst-täuschung; denn es fällt in solchen Zeiten ja sogar schwer, auf Inhaberpapiere Lombarddarlehen zu erhalten.

Die Hypothekenforderungen sind daher wegen mangelnder Liquidität trotz ihrer Sicherheit nicht geeignet, wie es von verschiedenen Oberamtssparkassen aber leider gehandhabt wird, als fast ausschließliche Anlage von Sparkassengeldern zu dienen.

Ebensowenig oder noch weniger sind dies die übrigen Arten von Kreditgeschäften der Sparkassen, denen keine realen Sicherheiten zugrunde liegen, sondern die nur im Wege des Personalkredits gewährte Darlehen sind. In normalen Zeiten bilden sie zwar so wenig wie die in Hypotheken festgelegten Gelder eine Gefahr für die Sicherheit. Denn es handelt sich ja in der Hauptsache um Verpflichtungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die so sicher sind wie Hypotheken. Auch die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zur Verfügung gestellten Kapitalien gefährden bei stetiger Kontrolle derselben — insbesondere auch ihrer mit ihrem ganzen Vermögen haftenden Mitglieder — seitens der Sparkassenverwaltungen die Sicherheit keineswegs, da diese örtlichen Kreditgenossenschaften die Kreditwürdigkeit und das Kreditbedürfnis ihrer Mitglieder viel sicherer beurteilen können — und dies infolge ihres eigenen Interesses daran auch tun werden — als die meist auf Auskünfte der Ortsvorsteher oder sonstiger Vertrauensmänner angewiesenen Sparkassen bei denjenigen ihrer Schuldner, denen sie Kredit auf Schuldschein gegen Bürgschaft eingeräumt haben. Jedoch auch bei dieser letzteren Anlageart, der bei der Geringfügigkeit der in Betracht kommenden Beträge eine Bedeutung hier nicht zukommt, ist bei der Mitverpflichtung eines der Sparkasse als unbedingt gut bekannten Bürgen die Gefahr eines Verlustes so gut wie ausgeschlossen. Die Liquidität zu fördern sind jedoch die im Wege des Personalkredits untergebrachten Gelder noch weniger geeignet als die Hypothekenforderungen, da auch hier längere Kündigungsfristen ein rasches Flüssigmachen von Geldern unmöglich machen.

In richtiger Würdigung der Tatsache, daß die seither auf ihre Brauchbarkeit als Sparkassengelderanlage untersuchten Anlagearten im allgemeinen wohl als hinlänglich sicher bezeichnet werden

können, die Forderung der Liquidität infolge ihrer schweren Realisierbarkeit aber nicht erfüllen, hat ein Teil der Oberamtssparkassen die Aktivkapitalien teilweise in garantierten Inhaberpapieren angelegt. Wenn nun dieselben auch jederzeit, selbst in Zeiten schwerer Krisen, versilbert werden können, so darf man doch mit Rücksicht auf die hierbei event. entstehenden Kursverluste, die ganz bedeutende sein können, nicht zu hohe Beträge in diesen Werten festlegen. Es ist deshalb auch vor Nachahmung der zurzeit in Preußen gehegten Absicht, durch gesetzlich vorgeschriebene Festlegung größerer Beträge von Sparkassengeldern in Reichs- bezw. Staatspapieren den Kurs dieser Papiere zu steigern,[1]) dringend zu warnen, da, abgesehen von der noch zu erwähnenden ganz bedenklichen Verquickung von Staatskredit und Sparkasse, durch eine derartige Entnahme der Staatsanleihen aus den unteren Schichten des Volkes oder, wie man auch zu sagen pflegt, durch die Demokratisierung derselben die Sparkassen wohl Stützen des Staatskredits, nicht aber, was sie in erster Linie sein sollen, Stützen des Volkskredits sind. Lediglich Staatspapiere zu wählen, ist übrigens auch nicht zu empfehlen. Treten Umstände ein, welche die Flüssigmachung dieser Werte in größerem Umfange nötig machen, was gerade in Zeiten der Fall sein kann, in denen der Staat auch seinen Kredit in hohem Maße in Anspruch nehmen muß, so ist durch das massenhafte Angebot von Staatspapieren ein starkes Sinken der Kurse derselben bedingt.

Dies vermag auch die Möglichkeit, Staatspapiere bei der Reichsbank zu lombardieren, nicht verhindern. Denn diese Möglichkeit ist in kritischen Perioden, abgesehen davon, daß der Lombardkredit für die Sparkassen sehr teuer sein dürfte, eine sehr zweifelhafte,[2]) mindestens aber eine sehr geringe, da Lombarddarlehen nach dem Bankgesetz v. 14. 3. 1875 nicht als Unterlage für die Notenausgabe dienen können und Depositengelder ihrer Natur

---

[1]) Frankreich verpflichtet seine Sparkassen, ihre sämtlichen Bestände in französischer Rente anzulegen, was zweifellos sehr viel dazu beiträgt, daß die französischen Werte, trotzdem sie auch keinen größeren inneren Wert repräsentieren, wesentlich höher im Kurse stehen als entsprechende deutsche Papiere.

[2]) In Österreich verweigerten beispielsweise die Banken im Jahre 1870 Vorschüsse auf mündelsichere Wertpapiere.

nach für das Lombardgeschäft unbrauchbar sind, die Bank mithin auf ihr eigenes Kapital von 180 Millionen Mark, wovon übrigens noch die Grundstücke usw. in Abzug zu bringen sind, angewiesen ist. Zudem ist die Reichsbank nach der Ansicht kompetenter Beurteiler in kritischen Zeiten in erster Linie dazu da, die für den Staat erforderlichen Gelder zu beschaffen und dem Handel und der Industrie zu helfen.[1])

Die Sparkassen sollten daher, wie dies manche auch tun, außer den Staatspapieren auch noch andere Effekten (kommunale Obligationen, Pfandbriefe, Schuldverschreibungen von Hypothekenbanken usw.) ankaufen, um den Druck auf dem Effektenmarkt mehr zu verteilen.

Die neben dem Kassenbestande allein unbedingt sichere und liquide Anlage von Sparkapitalien bilden die von den Oberamtssparkassen bei Bankinstituten gemachten Depositen, die jederzeit bei Bedarf ohne vorhergegangene Kündigung abgehoben werden können. Da dieselben meist bei der unter Staatskontrolle stehenden Württemb. Notenbank gemacht werden und bei anderen soliden Banken (Kgl. Hofbank, Württemb. Vereinsbank u. a.), die teilweise noch hinreichende Sicherheit durch Faustpfänder gewähren, ist an ihrer unbedingten Sicherheit nicht im geringsten zu zweifeln.

Die übrigen Anlagearten, Grundstückswerte und unverzinsliche Ausstände sind wohl als sicher anzusehen, kommen aber bezüglich der Zahlungsbereitschaft nicht in Betracht.

Anschließend an diese Untersuchung der verschiedenen einzelnen Anlagearten in bezug auf Sicherheit und Liquidität im allgemeinen soll nun geprüft werden, welche Kassen bei einer eintretenden Krisis voraussichtlich ihren Verpflichtungen genügend nachkommen können.

Alle Kassen haben sich für größere Sparguthaben, meist bei Beträgen von 200—300 Mk. ab, ein Kündigungsrecht vorbehalten. Eine Kündigung muß sich jeder Gläubiger in Zeiten der Not

---

[1]) Nach der Bankordnung v. 5. 10. 1846 konnte die Preußische Bank Lombarddarlehen bis zu $^1/_6$ des Notenumlaufs als Notendeckung verwenden. Auch Wagner-Berlin, System der deutschen Zettelbankgesetzgebung, hält die Notendeckung durch Lombarddarlehen im Gegensatze zur neueren Gesetzgebung nicht für ganz verwerflich.

gefallen lassen, selbst wenn die Sparkasse in gewöhnlichen Zeiten von ihrem nur als äußerster Notbehelf gedachten Rechte keinen Gebrauch macht.[1]) Aber ganz erhebliche Summen entfallen auf solche Spareinlagen, die ohne Kündigung oder doch schon nach kurzer, vielleicht einmonatlicher Kündigung zurückbezahlt werden müssen. Falls die Kasse diesen Verpflichtungen anstandslos nachkommen kann, hat sie die Krisis im allgemeinen überwunden; denn viele Einleger, die, weil sie ihr Guthaben gefährdet glaubten, dasselbe zurückzogen, bringen es wieder zur Sparkasse, wenn sie sehen, daß alle Gläubiger befriedigt werden. Dadurch und durch Realisierung anderer Aktivausstände gelangt die Kasse in den Besitz von genügenden Mitteln, um die ihr gekündigten Einlagen, sofern auf diese Kündigung angesichts der eben erwähnten Momente nicht verzichtet wird, zurückzahlen zu können.

Es handelt sich also in der Hauptsache nur darum, dem ersten Ansturm standhalten zu können.

Nachstehende Tabelle, in der die kurzfälligen Passiven den kurzfälligen Aktiven gegenübergestellt werden, zeigt, welche unserer Oberamtssparkassen voraussichtlich dazu in der Lage sein werden.

Die kurzfälligen Passiven werden auf rund 10 % sämtlicher Einlagen geschätzt;[2]) zu den kurzfälligen Aktiven werden gerechnet Kassenbestand, Bankguthaben und Inhaberpapiere.

Hiernach wären also nur 24 unserer Oberamtssparkassen in der Lage, ihre vertragsmäßigen Verpflichtungen zu erfüllen, nämlich Besigheim, Stuttgart-Stadt, Stuttgart-Amt, Waiblingen, Weinsberg, Calw, Herrenberg, Horb, Oberndorf, Reutlingen,

---

[1]) In Wirklichkeit wird jedoch seitens der Sparkassen auch in kritischen Zeiten von diesem Vorbehalt kein Gebrauch gemacht, da sie durch prompte Befriedigung der ihre Gelder zurückfordernden Einleger das erschütterte Vertrauen wieder zu erlangen hofft.

[2]) Dieser Schätzung liegt ein in der oben schon erwähnten Berufsstatistik der Sparkasseneinleger (Württemb. Jahrbücher für Statistik und Landeskunde 1903 II S. 100 ff.) enthaltener statistischer Nachweis zugrunde. Hiernach betrugen die durchschnittlichen Guthaben bei den Oberamtssparkassen bis zu 100 Mk. 3,2 %, von 101—200 Mk. 5,4 % der Gesamtguthaben; es kann also mit Rücksicht darauf, daß manche Kassen statutengemäß die Kündigungsfrist erst bei höheren Beträgen als 200 Mk. in Anwendung zu bringen berechtigt sind, ruhig ein Prozentsatz von 10 % angenommen werden.

Tübingen, Tuttlingen, Urach, Ellwangen, Heidenheim, Künzelsau, Neresheim, Biberach, Blaubeuren, Göppingen, Kirchheim, Riedlingen, Saulgau und Ulm.

	Kurzfällige Passiven	Kurzfällige Aktiven		Kurzfällige Passiven	Kurzfällige Aktiven
I. Neckarkreis.			**III. Jagstkreis.**		
Backnang	353728	291176	Aalen	121464	28388
Besigheim	119487	133001	Crailsheim	379876	65345
Brackenheim	258148	154180	Ellwangen	231161	537792
Cannstatt	328246	151513	Gaildorf	277541	57107
Eßlingen	263455	55445	Gerabronn	141505	31383
Heilbronn	725761	338725	Gmünd	437397	169655
Leonberg	199818	182427	Hall	181816	30875
Ludwigsburg	291447	106649	Heidenheim	557629	889047
Marbach	57079	34759	Künzelsau	35739	34866
Maulbronn	80492	24084	Mergentheim	304774	240766
Neckarsulm	105921	39630	Neresheim	77340	101646
Stuttgart-Stadt	2100271	2786938	Öhringen	104630	31143
Stuttgart-Amt	622199	735702	Schorndorf	189936	51015
Vaihingen	233116	135471	Welzheim	104215	29699
Waiblingen	118117	226426			
Weinsberg	77377	97303			
II. Schwarzwaldkreis.			**IV. Donaukreis.**		
Balingen	288635	129736	Biberach	330619	546223
Calw	60639	89415	Blaubeuren	160047	167807
Freudenstadt	163797	140393	Ehingen	432783	236043
Herrenberg	136453	357870	Geislingen	278011	99023
Horb	78729	91122	Göppingen	395892	1980587
Nagold	124642	41444	Kirchheim	357413	597646
Neuenburg	287047	209164	Laupheim	443591	386893
Nürtingen	251307	111616	Leutkirch	404589	306409
Oberndorf	188630	211501	Münsingen	243445	132180
Reutlingen	555090	818057	Ravensburg	456044	37126
Rottenburg	107313	99005	Riedlingen	422757	468664
Spaichingen	85177	77241	Saulgau	307877	412854
Sulz	60776	—	Tettnang	232338	52892
Tübingen	233563	247942	Ulm	1019221	1119713
Tuttlingen	210188	225406	Waldsee	184263	162672
Urach	404090	551607	Wangen	178293	18319

Einige andere, Backnang, Leonberg, Freudenstadt, Neuenburg, Rottenburg, Spaichingen, Mergentheim, Laupheim, Leutkirch, Waldsee, die wenigstens einigermaßen genügende (7—8 % der

Gesamtpassiven) kurzfällige Aktiven besitzen, vermögen sich wahrscheinlich unter Inanspruchnahme von lokalem Kredit über den ersten und für sie schwierigsten Teil der Krisis wegzuhelfen.

Die übrigen, insbesondere aber Eßlingen, Sulz, Aalen, Crailsheim, Gaildorf, Gerabronn, Hall, Ravensburg, Tettnang und Wangen, sind vollständig illiquid und wahrscheinlich zahlungsunfähig.

Durch die Versilberung ihrer Wertpapiere werden zwar, infolge des durch die eintretende Versteifung des Geldmarkts und durch das massenhafte Angebot von solchen bedingten raschen Sinkens der Kurse die Sparkassen große Verluste erleiden; sie vermögen sich jedoch hierdurch, wenn auch unter Opferung ihrer Reserven, jederzeit die nötigen Barmittel zu verschaffen. Sehr oft reichen aber diese Reserven hierzu nicht aus, da viele Sparkassenverwaltungen das Ansammeln eines größeren Reservefonds mit Rücksicht auf die bestehende Garantie der Amtskörperschaften für unnötig halten. Diese Ansicht beruht auf vollständiger Verkennung der Tatsachen. Die Garantie der Amtskörperschaften ist zweifellos nur geschaffen worden, um hierdurch fördernd auf das Sparen einzuwirken, nicht aber um in kritischen Zeiten die etwa entstehenden Verluste der Sparkassen zu decken; denn die Amtskörperschaften können in solchen Perioden ihrer eigenen Mittel auch nicht entbehren, und solche im Wege des Kredits aufzubringen, wird ihnen schwerlich leichter fallen als ihren Unternehmungen, den Oberamtssparkassen selbst.

Solche Sparkassen, die sich die zur Rückzahlung ihrer Spareinlagen erforderlichen Mittel durch Kündigung ihrer Hypothekenforderungen verschaffen wollen, können, wie schon erwähnt, solche nicht rasch genug realisieren, da sie an eine mindestens dreimonatliche Kündigungsfrist gebunden sind, und sind daher auch nicht in der Lage, diejenigen ihrer Einleger zu befriedigen, die ein Recht auf sofortige Rückzahlung ihrer Guthaben besitzen.

Ihnen bezw. ihren Unternehmern droht deshalb, falls sie der Staat nicht durch irgendwelche Mittel (Ausgabe von Sparkassenscheinen, Moratorium[1]) usw.) unterstützt, was übrigens mit

[1]) vgl. die Bestimmung des französischen Sparkassengesetzes v. 27. 6. 1895, wonach das Rückforderungsrecht eines Einlegers auf 50 Frs. für 14 Tage be-

Rücksicht auf andere ähnliche Institute kaum wahrscheinlich sein wird, der Konkurs über ihr Vermögen.

Dies vermag auch die in vielen Sparkassensatzungen aufgenommene Bestimmung: „falls die Sparkasse infolge vieler gleichzeitig erfolgenden Kapitalkündigungen nicht allen Ansprüchen sofort gerecht werden kann, müssen sich die Gläubiger so lange gedulden, bis die Sparkasse sich wieder im Besitz der nötigen Barmittel befindet" nicht unter allen Umständen zu verhindern. Denn es ist damit wohl der Kasse seitens der Einleger Stundung in Ansehung der Rückforderung ihrer Einlagen gewährt, aber nicht für unbestimmte Zeit, sondern lediglich für eine zur Effektuierung ihrer Bestände angemessene. Durch eine derartige Abmachung kann jedoch der Konkurs nicht verhindert werden. Sollten allerdings an einem bestimmten Tage die Mehrzahl der Einleger kündigen und nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht sofort Zahlung erlangen können, so wird zwar wohl, da die Sparkasse — obgleich zahlungsunfähig — den andrängenden Gläubigern die Stundungseinrede entgegenhalten kann, der Anspruch derselben auf sofortige Zahlung abzuweisen sein. Wenn jedoch für die Kasse die zur Realisierung ihrer Aktiven billigerweise einzuräumende, vielleicht einmonatliche, Frist abgelaufen ist, so ist, da Württemberg von dem Vorbehalt in Art. 4 Einführungsgesetz zur Konkursnovelle zugunsten öffentlichrechtlicher Personen keinen Gebrauch gemacht hat,[1]) diese also demselben Konkursrecht wie Private unterstehen, der Konkurs nicht mehr hintanzuhalten. Denn nicht Überschuldung, sondern Zahlungseinstellung infolge Zahlungsunfähigkeit, d. h. Mangel an flüssigen Mitteln zur Bezahlung fälliger Geldschulden, ist nach § 112 KO. Voraussetzung des Konkurses.

Eine weitere zur Vermeidung dieser Eventualität in manche Sparkassensatzungen aufgenommene Bestimmung, nach der die Kasse, falls infolge zahlreicher Kündigungen die vorhandenen Barmittel zur Befriedigung der vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht ausreichen, statutenmäßig gesicherte Forderungen zum Nomi-

---

schränkt werden kann, wenn im Falle von „force majeure" ein Dekret des Ministers dies verfügt.

[1]) vgl. Jaeger, KO. § 213 Anm 1 u. 2.

nalwert an Zahlungsstatt geben kann, ist, abgesehen davon, daß diese Zessionen geradezu eine Katastrophe für den Grundbesitz im Gefolge hätten, praktisch undurchführbar. Denn wenn schon die Oberamtssparkassen nicht in der Lage sind, ihre Werte zu versilbern, dürfte der einzelne Sparkassengläubiger es noch viel weniger sein, da mit den meist auf größere Beträge (insbesondere bei Hypotheken) lautenden Forderungen der Sparkassen die Rückzahlung der größtenteils unter 100 Mk. betragenden Einlagen sich nicht bewerkstelligen läßt.

Es ist daher Pflicht sowohl der Staatsaufsichtsbehörde — sofern die Staatsaufsicht über die Oberamtssparkassen überhaupt einen Wert hat und nicht nur ein Anregungsmittel zum Sparen sein soll — als auch des Württemb. Sparkassenverbandes, der sich die Verbesserung des Sparkassenwesens in Württemberg zur Aufgabe gesetzt hat, hier die bessernde Hand anzulegen und zu verhindern, daß manche Sparkassen in kurzsichtiger Verkennung ihrer Aufgabe statt zu Wohltätigkeitsinstituten für die unteren Klassen zu einem unter Umständen schweren volkswirtschaftlichen Übel werden können.

Manches ist schon in dieser Hinsicht geschehen; es bleibt aber trotzdem noch vieles zu tun übrig.

In folgenden Blättern soll nun der Versuch gemacht werden, Mittel und Wege zu finden, die solche Gefahren beseitigen oder doch vermindern können.

Zunächst handelt es sich darum, Maßnahmen zu treffen, um bei eintretenden Krisen den ersten Ansturm befriedigen zu können, und zwar ohne die durch die rasche Realisierung von Wertpapieren in ungünstiger Zeit entstehenden bedeutenden Verluste.

Derjenige Teil der Sparkasseneinlagen, der ohne Kündigung stets abforderbar ist, hat eine gewisse Ähnlichkeit mit den jederzeit einlösbaren Noten der Zettelbanken. Es wird also das Richtige treffen, wenn man auch auf sie die von Wagner („System der deutschen Zettelbankgesetzgebung“) aufgestellten Prinzipien, wonach bankmäßige Deckung für den Notenumlauf aus einem Barvorrat, leicht realisierbaren Werten, insbesondere Diskonten, bestehen soll, entsprechend anwendet.

Hierdurch kommen wir auf die Frage der Zulassung und

Einführung des Wechsels als Anlageart für Sparkapitalien bei unseren Oberamtssparkassen.

Während in Preußen die öffentlichen Sparkassen schon längst Sparkassengelder teilweise in Wechsel anlegen, hat man sich bei uns in Württemberg trotz mehrfacher diesbezüglicher Anregung hierzu noch nicht entschließen können.[1])

Der Wechsel ist deshalb als Anlageart für jederzeit zu realisierende Gelder besonders geeignet, weil er leichter als Inhaberpapiere realisierbar ist und die hierbei event. entstehenden Verluste auf ein Minimum beschränkt werden können, da beim Wechsel nicht wie bei Inhaberpapieren das Kapital, sondern nur die Zinsen einem Kurse unterworfen sind.

Daß Wechsel leichter realisierbar sind, hat seinen Grund in der Reichsgesetzgebung über Notenbankwesen. Nach § 13 bezw. § 44 des Bankgesetzes v. 14. 4. 1875 dürfen Wechsel als Notendeckung verwendet werden; die Reichsbank bezw. die übrigen noch bestehenden Notenbanken, deren Mittel in allgemeinen Krisen allein in Betracht kommen, können daher zu jeder Zeit wohl Wechsel ankaufen, nicht aber, wie schon weiter oben ausgeführt, Lombarddarlehen gewähren.

Es verdient daher die teilweise Anlage der Aktivbestände unserer Oberamtssparkassen in Wechseln — ungefähr in Höhe der kurzfälligen Passiven — die Beachtung aller Sparkasseninteressenten. Natürlich kann es sich hierbei weder um Einführung des Wechselgeschäfts zur Gewährung von Personalkredit noch um sogen. Geschäftswechsel handeln, sondern nur um den Ankauf von Primabankdiskonten, d. h. Wechsel erster Häuser, welche allgemein von der Reichsbank und allen größeren Bankinstituten gern gekauft werden und deren Sicherheit auch in den kritischsten Zeiten nicht zu bezweifeln sein dürfte.

Die Beschaffung solcher Wechsel sowie der jeweilige Einzug derselben bei Verfall ist für die Sparkassen, an deren Sitz die Reichsbank oder die Württemb. Notenbank Zweigstellen errichtet

---

[1]) Aus Anlaß der Beratungen der „Mustersatzung" wurde die Einführung des Wechsels als Anlageart in Erwägung gezogen, ist jedoch nicht angenommen worden, obgleich mehrere Mitglieder der Kommission sie als unbedingt notwendig bezeichneten.

hat, nicht schwierig; wesentlich erleichtert wird dieser Wechselverkehr noch durch die Kontokorrentverbindung mit der Notenbank oder einem sonstigen leistungsfähigen Bankinstitut. Doch auch diejenigen Oberamtssparkassen, deren Sitz nicht Bankplatz ist, können durch Vermittlung von Bankhäusern — viele davon stehen ja schon mit der Kgl. Hofbank in Verbindung —, wenn auch unter Zahlung einer kleinen Provision, sich diese vorteilhafte Vermögensanlageart nutzbar machen.

Wenn auch den Sparkassenbeamten durch diese neue Anlageweise, insbesondere mit Rücksicht auf die stetige Anschaffung von Wechseln und die nicht ins übliche Schema hereinpassende Art der Zinsenberechnung, etwas mehr Mühe verursacht werden würde, so sollten dieselben sich hierdurch nicht abschrecken lassen, den Wechsel in Anbetracht der großen Vorteile als Anlagewert einzubürgern, um so mehr, als gegenwärtig ja fast alle Oberamtssparkassenkassierer geprüfte Verwaltungsleute sind, welche die hierzu erforderlichen Kenntnisse wohl besitzen dürften.

Eine Verbesserung der teilweise ganz ungünstigen Anlageverhältnisse darf man von der vom Württemb. Sparkassenverband geplanten Einführung einer Verbandsrevision durch fachmännisch gebildete Revisoren erwarten, wenn wie in Preußen häufig Gebrauch hiervon gemacht wird.

Um jedoch eine gewisse Garantie dafür zu haben, daß nicht nur einzelne, sondern alle Oberamtssparkassen ihre Gelder in einer Weise anlegen, daß hierdurch die Rechte ihrer Sparkunden in keiner Weise gefährdet werden, sollten gewisse Regeln im Wege der instruktionellen Vorschrift aufgestellt werden, nach denen die Sparkassen ihre Gelder anzulegen verpflichtet sind. Eine derartige im Verwaltungswege zu erlassende Vorschrift wird zwar unter den Sparkassen eine gewisse Erregung hervorrufen, dieselbe bedeutet aber für diejenigen Kassen, die gut verwaltet sind, keine Einschränkung ihres Selbstverwaltungsrechts, da sie ja sowieso ihre Gelder in ähnlicher Weise anlegen würden bezw. angelegt haben, während sie dagegen für die übrigen als eine ganz gerechte Maßregel erscheint. Faßt der Staat seine Aufsicht über die Sparkassen nicht bloß als ein Recht, sondern auch als eine Pflicht auf, so muß er in dieser Hinsicht Schritte tun.

Nach der Ansicht des Verfassers wäre in folgender Verteilung der Sparkassenanlagen auf die einzelnen Arten:

70 % im Wege des Kredits angelegte Gelder, Grundstückswerte usw.,

20 % in Inhaberpapieren,

10 % in Wechseln, Bankdepositen und Kassenbeständen

sowohl der Sicherheit der Einlagen als auch den Bedürfnissen des kreditbedürftigen Publikums Genüge geleistet, wenn auch hierdurch vielleicht die Rentabilität der Anlagen infolge des niedrigen Zinsfußes bei Wechseln und Inhaberpapieren etwas kleiner würde. Dies ist jedoch um so unbedenklicher, als bei den Sparkapitalien nicht möglichst hohe Verzinsung, sondern, wie schon mehrfach betont, die Sicherheit erster Grundsatz sein soll.

Daß bei Aufstellung einer derartigen Vorschrift, je nach der Eigentümlichkeit der einzelnen Sparkassenbezirke, lokale Verhältnisse zu berücksichtigen sind, ist ohne weiteres klar; derartige Abweichungen festzustellen oder zu genehmigen, ist Sache der direkt vorgesetzten Behörde, des Oberamts, das hierzu infolge der Vertrautheit mit den in Betracht kommenden Verhältnissen am ehesten in der Lage ist.

Ehe wir uns nun mit der Prüfung der

Hinlänglichkeit des Sicherheitsvermögens

beschäftigen, sei hier zunächst unsere Ansicht über den Zweck desselben festgelegt.

Der Zweck, und zwar der alleinige Zweck des Reservefonds ist der, den Sparkassen die Möglichkeit zu geben, eintretende Verluste ohne Inanspruchnahme der Mittel der unternehmenden Körperschaft bezw. der Steuerkraft des betreffenden Bezirks decken zu können, nicht aber, was weitverbreitete Ansicht ist, in Zeiten von Geldknappheit auszuhelfen.

Daß man auch in Sparkassenkreisen derselben Ansicht ist, geht daraus hervor, daß der Reservefonds nicht ausgeschieden und besonders verwaltet wird, sondern nur als rechnungsmäßiger Posten in der Vermögensaufstellung figuriert, mit anderen Worten, den Überschuß der Aktiven über die Passiven darstellt.

Eine allgemeine Norm darüber, welche Höhe der Reserve-

fonds einer Sparkasse mindestens haben müsse, läßt sich nun ohne weiteres nicht aufstellen; vielmehr kann man eine Untersuchung über die Hinlänglichkeit des Sicherheitsvermögens ganz allein auf Grund der Art der Vermögensanlage der Kassen anstellen.

Bei dieser Untersuchung gehen wir aus von der Frage, wodurch können der Sparkasse hauptsächlich Verluste entstehen.

Mit Rücksicht auf die äußerst strengen Vorschriften über die Anlage der Spargelder ist anzunehmen, daß in normalen Zeiten größere Verluste überhaupt nicht oder nur höchst selten vorkommen. Und in Zeiten schwerer Krisen dürften vorsichtig verwalteten Sparkassen Verluste nur die Notwendigkeit bringen, die zur Befriedigung der den Einlegern vertragsmäßig zustehenden Ansprüche erforderlichen liquiden Mittel à tout prix beschaffen zu müssen.

Diejenigen Kassen, die den nach unseren Ausführungen an eine vorsichtige Verwaltung zu stellenden Ansprüchen der Liquidität ihrer Vermögensanlage gerecht werden, d. h. 10 % der Passiven in stets realisierbaren Werten angelegt haben, werden daher in der Hauptsache nur mit Kursverlusten zu rechnen haben, die ihnen aus dem Verkauf ihrer Inhaberpapiere entstehen könnten. Sollten hierbei in schweren Zeiten selbst Verluste von 30 % des Buchwerts vorkommen, was übrigens nach menschlichem Ermessen so gut wie ausgeschlossen ist, so würde zur Deckung dieses Ausfalls eine Reserve von

$$\frac{10 \cdot 30}{100} = 3\,\%$$

genügen.

Dieser Anforderung werden von den oben als genügend liquid bezeichneten Kassen die meisten gerecht; eine Ausnahme machen nur Waiblingen, Weinsberg, Calw und Horb.

Vorstehende Untersuchung auf die von uns als nicht genügend liquid ausgeschiedenen Kassen auszudehnen, ist insofern überflüssig, als sie im Falle der Not ihren vertragsmäßigen Verpflichtungen sowieso nicht nachkommen könnten.

Der Entwurf zu einer württemb. Bezirksordnung setzt nun die Höhe des Reservefonds der Oberamtssparkassen auf $^1/_{12}$ der

Einlagen = 8,33 % fest, welcher Betrag nach unserer Ansicht weit über das Notwendige hinausgeht.

Wenn man als erforderliches Sicherheitsvermögen unter Zugrundelegung der nach obiger Rechnung sich ergebenden 3 % einen Satz von 5 % annimmt, so dürfte hierdurch eine Gefahr für die Sicherheit der Einlagen mehr wie ausgeschlossen und damit auch dem Haupterfordernis des Reservefonds vollauf Genüge geleistet sein. Dagegen sollten die aufsichtsführenden Behörden weit mehr als bisher dafür Sorge tragen, daß die nach den erforderlichen Zuweisungen zum Reservefonds noch verfügbar bleibenden Überschüsse in zweckmäßiger Weise verwendet werden. Daß diese Forderung mehr wie berechtigt ist, bestätigt die einem Vortrag von Oberamtssparkassenkassierer Eberle entnommene Zusammenstellung (s. Anlage III), die sehr interessante Angaben in dieser Hinsicht enthält.

Wohl sind ja manche der hierin aufgeführten Beträge für gemeinnützige und wohltätige Zwecke verwendet worden; der weitaus größere Teil dient jedoch Zwecken, die mit der Aufgabe der Sparkassen in krassem Widerspruch stehen.

Die Sparkassenüberschüsse werden als Einnahmequelle für das Amtskörperschaftsbudget verwendet, wodurch in erster Linie den bemittelten Kreisen indirekt Vorteile auf Kosten der größtenteils den unteren Klassen angehörigen Einleger verschafft werden.

Eine derartige Ausbeutungspolitik der Sparkassenverwaltungen ist daher aufs entschiedenste zu verurteilen. Denn die Sparkassen sind nach ihrem ganzen Beruf, nach ihrer Entwicklung und nach ihrer festen Begründung der ihrem Bannkreise zugehörigen Bevölkerung bestimmt, eine gemeinnützige Wohlstandspolitik und keine Erwerbspolitik zu treiben, ihr Institut nicht zu kommunalisieren, sondern zu popularisieren.

Die Regierung scheint auch mit den bestehenden Mißständen aufräumen zu wollen. Der Entwurf zu einer württemb. Bezirksordnung bestimmt wenigstens in Art. 14:

> „Überschüsse der Verwaltung, welche nicht zur Verstärkung des Reservefonds oder zur Erhöhung des Zinsfußes der Einklagen verwendet werden, können mit Genehmigung der Kreisregierung für gemeinnützige, den

weniger bemittelten Volksklassen ausschließlich oder überwiegend zugute kommende Aufgaben, für andere Zwecke nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zur Verfügung gestellt werden".

Hierdurch soll, wie die Motive sagen, Vorkehr dagegen getroffen werden, daß Einnahmeüberschüsse, welche nicht für die Zwecke der Kasse selbst verwendet werden, durch Überweisung an andere öffentliche Aufgaben der Amtskörperschaft ihrem Zweck und den Interessen derjenigen Bevölkerungsschichten entfremdet werden, durch deren Einlagen die Überschüsse hauptsächlich erzielt werden.

Noch möchten wir zum Schluß mit einigen Worten eingehen auf die in den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts allgemein erörterte, heute aber völlig in den Hintergrund getretene Frage der Errichtung eines

Zentralinstituts für die Sparkassen.

Der Ausgangspunkt für die Erörterungen bildete die insbesondere auch von den Sparkassenverwaltungen selbst gehegte Befürchtung, daß die Sparkassen beim Ausbruch einer allgemeinen Krisis infolge der geringen Realisierbarkeit ihrer Anlagewerte sich nicht oder nur unter ungeheuren Verlusten die nötigen Barmittel werden beschaffen können.

In der Errichtung eines solchen Zentralinstituts glaubte man ein sicheres Hilfsmittel in dieser Hinsicht gefunden zu haben.

Man dachte sich dieses Institut als eine von deutschen Sparkassen zu gründende, unter Staatsaufsicht zu stellende „Deutsche Sparkassenbank", deren Hauptaufgabe darin bestehen sollte, für eine bessere Beschaffung von Geldmitteln in Zeiten allgemeiner Krisen Vorsorge zu treffen und zu diesem Zweck vermittels des ihr von allen einzelnen Sparkassen zur Verfügung gestellten bestimmten Teils (vorgeschlagen waren 10%) ihrer Aktivbestände immer den nötigen Bestand an jederzeit leicht realisierbaren Werten im Besitze zu haben. Als solche Werte sollten in erster Linie erste Diskonten, also börsengängige Wechsel erster Häuser, in Betracht kommen; daneben noch Lombarddarlehen, Börsenreports und von etwaigen Krisen auf dem Kontinent nicht oder

nur wenig berührte ausländische Staatspapiere, insbesondere englische und amerikanische.

Neben dieser Hauptaufgabe sollte sie u. a. auch noch folgenden Zwecken dienen:

a) sie sollte dem Übertragbarkeitsverkehr, der bisher daran krankte, daß die Guthaben von einer Kasse zur andern übersandt werden mußten, als Zentralstelle dienen;
b) sie sollte einen Ausgleich zwischen Überschuß und Mangel an Kassenbeständen herbeiführen und dadurch eine gesunde Zinsfußbildung in kapitalreicheren und ärmeren Gegenden fördern.

Damit die Sparkassenbank ihre Hauptaufgabe erfüllen könne, sollte sie schon in normalen Zeiten einen umfangreichen Verkehr besitzen und mit den führenden Bankinstituten des In- und Auslandes in Verbindung stehen. Um dies zu ermöglichen, sollte dem Institut der regelmäßige Bankverkehr der Sparkassen, insbesondere der An- und Verkauf von Wertpapieren, Wechseln usw., sowie die Gewährung von Lombarddarlehen zugewiesen werden; hierdurch hoffte man nicht nur die Verwaltungskosten decken, sondern auch noch eine angemessene Verzinsung der Sparkassendepositen erzielen zu können.

Untersucht man nun, ob das Zentralinstitut seiner Hauptaufgabe, eine Helferin in Zeiten von Krisen zu sein, würde gerecht werden können, so kommt man zum mindesten zu keinem positiven Resultat.

In Zeiten allgemeiner Krisen tritt das Geldbedürfnis überall, also auch bei allen Sparkassen, gleichzeitig auf. Die Sparkassenbank würde nun von sämtlichen Sparkassen gleichzeitig um Rückzahlung ihrer Guthaben angegangen werden und müßte also, wie jede einzelne Sparkasse, ihre Werte zum Teil auch mit Verlusten realisieren. Hierbei ist die Situation für die einzelnen Kassen, bei denen im Gegensatz zum Zentralinstitut nicht alle Guthaben auf einmal abgehoben werden, weit günstiger als die Sparkassenbank. Es ist daher sehr zweifelhaft, ob diese das leisten kann, was die einzelnen Sparkassen nicht zu leisten vermögen.

Wenn diese bei der Anlage ihrer Gelder sich auch für das Zentralinstitut empfohlener Anlagearten bedienen, was sie durch

Verbindung mit einem leistungsfähigen Bankhaus ebenso können wie die Sparkassenbank, die ihnen übrigens ja auch nur ihre eigenen Mittel würde zur Verfügung stellen können, so haben sie dieselben Vorteile unter weit geringeren Opfern.

In Zeiten von allgemeinen Krisen erfüllt also ein solches Institut seine Aufgabe nicht, und in normalen Zeiten finden die Sparkassen überall Gelegenheit, sich leicht Barmittel zu verschaffen. Die Errichtung eines Zentralinstituts ist somit, abgesehen von der Bedeutung, die sie für den Übertragbarkeitsverkehr hat, wertlos.

Diesen Umständen Rechnung tragend, haben auch die verschiedenen Sparkassenverbände sich dieser utopistischen Schöpfung eines Theoretikers gegenüber ablehnend verhalten.

Auch der Württemb. Sparkassenverband beschloß in seiner Sitzung v. 23. 11. 1896, von einer Beteiligung bezw. eigener Gründung eines solchen Institutes abzustehen, regte aber die Schaffung einer

„Geldvermittlungsstelle des Württemb. Sparkassenverbandes"

an, die auch in der Generalversammlung v. 27. 6. 1898 unter den unter III abgedruckten Bestimmungen verwirklicht wurde.

Große Bedeutung erlangte jedoch auch dieses Institut nicht. Nach den Mitteilungen der Vermittlungsstelle — Städtische Sparkasse Stuttgart — wurde die Einrichtung, die sämtlichen Verbandssparkassen unentgeltlich zur Benutzung steht, sehr selten in Anspruch genommen.

Die Gründe hierfür liegen, abgesehen davon, daß auch in normalen Zeiten bei den Sparkassen Geldmangel und Geldüberschuß meist gleichzeitig eintreten, in der (im Gegensatz zu der bestehenden allgemeinen ministeriellen Ermächtigung) in die meisten Sparkassensatzungen aufgenommenen Bestimmung, daß Sparkassengelder ohne besondere höhere Genehmigung weder an andere Oberamtssparkassen ausgeliehen noch Anleihen von solchen gemacht werden dürfen.

Anlage I.

Auszug aus der Mustersatzung für die öffentliche Sparkasse in Würzburg.

Anlegung des Vermögens der Sparkasse.

§ 17.

Arten der Anlegung.

1. Die verfügbaren Gelder der Sparkasse sind sobald als möglich in sicherer Weise zinstragend anzulegen.

2. Die Anlegung hat, soweit nicht die folgenden Paragraphen anderes zulassen, hinsichtlich der Sicherheitsleistung nach Maßgabe der für Kapitalien öffentlicher Körperschaften geltenden Bestimmungen zu geschehen.

3. Die Anlegung kann auf Grund der Beschlüsse der Ausleihekommission in einer der nachfolgenden Arten erfolgen:

a) in sicheren Hypotheken (§§ 18—20);
b) in Darlehen gegen Verpfändung von Forderungen oder Wertpapieren (Lombard § 21);
c) in Darlehen an inländische öffentliche Körperschaften oder Stiftungen mit oder ohne reale Sicherheitsleistung (§ 22);
d) in Darlehen an inländische Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaften (§ 23);
e) in Darlehen auf Schuldschein gegen Bürgschaft (§ 24);
f) in Wertpapieren (§ 25);
g) in zeitweiliger Unterbringung bei Banken (§ 26).

§ 18.

Hypothekendarlehen.

1. Darlehen auf Hypotheken sind nur in der Form der Briefhypothek und gegen mindestens doppelte Sicherheit gestattet.

Darlehen auf Grundstücke, welche nicht in Württemberg gelegen sind, dürfen nur mit besonderer Ermächtigung des Amtsversammlungsausschusses (Gemeinderats) im einzelnen Falle abgegeben werden.

2. Die Hypothek muß in der Regel an erster Stelle stehen, so zwar, daß wenn ein Darlehen mit zweiter oder folgender Stelle verlangt wird, die Sparkasse auch die vorgehenden Hypotheken erwerben oder bereits besitzen muß und die gesamte Darlehensforderung mindestens satzungsgemäße Sicherheit genießt. Ausnahmen sind nur aus besonderen Gründen und unter der Voraussetzung zulässig, daß nach doppeltem Abzug der Vorhypothek noch satzungsgemäße Sicherheit vorhanden ist, auch muß für den Fall der Bezahlung der Vorhypothek der Verzicht auf die entstehende Eigentümerhypothek ausbedungen und im Grundbuch vorgemerkt werden.

3. Die Sicherheit kann in bebauten oder unbebauten Grundstücken bestehen.

4. Gebäude allein können auch in kleineren Orten Gegenstand der Hypothek werden, wenn nach den örtlichen Verhältnissen mit Sicherheit angenommen werden kann, daß entsprechende Mieter und Kaufliebhaber für solche sich finden werden.

5. Gebäudeanteile (Gemeinschaft nach Bruchteilen, BGB. § 741) werden allein oder mit unbebauten Grundstücken als Sicherheit nur dann angenommen, wenn jederzeit eine Klage auf Teilung der Gemeinschaft gegen die Mieteigentümer möglich ist (BGB. § 749) und der Maßstab für die Verteilung des durch Verkauf des gemeinsamen Hauses zu erzielenden Erlöses unzweifelhaft feststeht.

6. Unregelmäßig zusammenhängendes, sogen. Stockwerkseigentum ist für die Regel ausgeschlossen und nur dann anzunehmen

wenn die Abteilung eine klare und nicht eine verwickelte ist, auch keine zu große Zahl von Sondereigentümern vorhanden ist, so daß namentlich auch bei Brandfällen keine Rechtsunsicherheit entstehen kann.

7. Nicht ausgeschlossen ist dagegen ein senkrecht abgeteiltes, für sich bestehendes und verkäufliches Gebäude, wenn solches auch an ein anderes Gebäude, sei es auch mit gemeinschaftlicher Scheidewand, angebaut ist.

8. Größere gewerbliche Anwesen (Fabrikgebäude, Brauereien, Mälzereien, Ziegeleien, Mühlen, Sägwerke u. dergl.) können bis zu 40 Prozent ihres Schätzungswertes beliehen werden. Der Wert der Zubehörden wird bei Festsetzung des Beleihungswertes nicht eingerechnet.

9. Auf Gebäude, welche nicht in der staatlichen oder privaten Brandversicherung stehen, darf nichts geliehen werden.

10. Wasserkräfte sind nur in Verbindung mit der dazu gehörigen Ausnutzungsanlage und nicht mit mehr als 40 Prozent ihres Schätzungswertes zu beleihen.

11. Waldungen und Hopfengärten werden nur mit dem Bodenwert in die Sicherheit eingerechnet.

12. Gips- und Steinbrüche, Torfstiche, Sand-, Kies-, Mergel- oder Lehmgruben werden bei Berechnung der Sicherheit nicht berücksichtigt.

13. Auf isolierten, abgerundeten Grundbesitz (Einöden) kann Geld nur gegen Hypothek auf das Gesamtanwesen, nicht auf einzelne Bestandteile, abgegeben werden, es wäre denn, daß letztere leicht für sich verkäuflich sind.

14. Bei größeren Anwesen (Hofgütern, Schloßgütern u. dergl.), die nur einem kleineren Kreis von Kaufliebhabern zugänglich sind, muß eine mehr als doppelte Sicherheit verlangt werden.

15. Der Schätzungswert ist durch den Gemeinderat der gelegenen Sache oder die von solchem hierzu eingesetzte Abteilung festzustellen.

16. Bei Fabriken, Wasserkräften und Waldungen kann noch eine Wertschätzung durch Sachverständige verlangt werden.

17. Die Beschlußfassung über die Ausleihung kann von einer Besichtigung des als Hypothek angebotenen Anwesens abhängig

gemacht werden. Die Kosten einer solchen Besichtigung sind je nach Vereinbarung von der Kasse oder von dem Darlehenssuchenden zu tragen.

18. Wenn Wohnrechte, Nutznießungsansprüche oder Leibgedinge auf den zu belastenden Grundstücken haften, müssen die Berechtigten in rechtsverbindlicher Weise der Hypothek der Sparkasse den Vorrang einräumen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der volle Wert des belastenden Rechts von dem Schätzungswert des Grundstücks abgezogen wird.

§ 19.

Rentendarlehen.

1. Darlehen gegen Hypothek können unter Beibehaltung des beiderseitigen Kündigungsrechts in der Art zur Rückzahlung vereinbart werden, daß der Schuldner eine Zins- und Kapitalzahlung enthaltende Rente jährlich oder halbjährlich entrichtet.

2. Diese Renten sind in auf 10 oder 5 Mk. aufgerundeten Beträgen zu entrichten, und es werden aus solchen im Verzugsfalle 5 Prozent jährliche Verzugszinsen erhoben.

3. Die bei Rentendarlehen festzusetzende Tilgungszeit soll in der Regel nicht weniger als fünf und nicht mehr als fünfzig Jahre betragen. Durch Vereinbarung kann sie auch während ihres Laufes unter entsprechender anderweitiger Festsetzung des Betrages der jährlichen oder halbjährlichen Rente verlängert oder abgekürzt werden, auch kann ebenso die Leistung eines Kapitaltilgungsbetrages aus einem wichtigen Grund zeitweilig ausgesetzt werden.

§ 20.

Erwerbung von Güterzielern.

1. Die Sparkasse kann auch mit Hypothek gesicherte Güterzieler erwerben.

2. Der Gesamtbetrag derartiger Ausleihungen soll den zehnten Teil des Vermögens nicht übersteigen. Den anzusetzenden Rabatt bestimmt die Ausleihekommission.

3. Neben der Hypothek muß mindestens ein in geordneten Verhältnissen stehender Selbstschuldnerbürge haften.

4. Am ursprünglichen Kaufpreis muß mindestens ein Drittel getilgt sein und die ursprüngliche Dauer der Zielerperiode soll 10 Jahre in der Regel nicht überschreiten.

5. Wenn eine Güterzielerschuld auf die Hälfte des amtlichen Schätzungswerts der belasteten Grundstücke ermäßigt ist, kann der Betrag der weiter fälligen Zieler in ein beiderseits dreimonatlich kündbares Darlehen umgewandelt werden.

§ 21.

Lombarddarlehen.

1. Darlehen gegen Verpfändung von Forderungen oder Wertpapieren (Lombarddarlehen) können abgegeben werden auf Hypothekforderungen oder auf Wertpapiere, welchen Mündelsicherheit zukommt oder welche von der Reichsbank in erster Klasse beliehen werden.

2. Voraussetzung ist, daß nicht mehr als 75 Prozent des Börsenkurswerts, doch niemals mehr als der Nennwert beliehen werden und bei nicht börsengängigen Papieren nicht mehr als 75 Prozent ihres Nennwerts. Dabei müssen Hypothekenforderungen ihrerseits mindestens den im § 18 bezeichneten Sicherheitsansprüchen genügen, und es hat die Verpfändung derart zu erfolgen, daß die Sparkasse imstande ist, jederzeit ohne Mitwirkung des Verpfänders die Umschreibung im Grundbuch auf ihren Namen herbeizuführen.

3. Der Sparkasse muß im Schuldschein das Recht des Selbstverkaufs zwecks ihrer Befriedigung eingeräumt werden.

4. Wertpapiere, welche verpfändet werden wollen, müssen zinstragende sein und im Frankfurter oder Stuttgarter Börsenkursblatt aufgeführt oder im Geschäftsbereich der belehnenden Sparkasse ausgegeben und zahlbar sein.

5. Zu den Schuldbriefen (Mänteln) müssen der Sparkasse auch die sämtlichen zugehörigen Zinsscheine und die Zinserneuerungsscheine behändigt werden, es wäre denn, daß solche dem Aussteller bei Anzeige der Verpfändung zurückgegeben worden wären.

6. Die Sparkasse wird die ihr verpfändeten Wertpapiere gleich ihren eigenen bestmöglichst verwahren. Sie hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beobachten, eine weitere Haftung

ist ausgeschlossen. Insbesondere ist ausgeschlossen eine Verpflichtung der Sparkasse zur Überwachung von Verlosungen, Kündigungen oder sonst irgendwelcher Veränderung. Auch ist die rechtzeitige Abholung und Verwertung fälliger Zinsscheine Sache des Verpfänders.

§ 22.

Darlehen an öffentliche Körperschaften.

1. Darlehen an öffentliche Körperschaften können nur nach Erfüllung der zur Gültigkeit einer Schuldaufnahme vorgeschriebenen Bedingungen abgegeben werden.

2. Zugelassen sind inländische (württembergische) Amtskörperschaften, Gesamt- und Teilgemeinden, Kirchen- und Schulgemeinden sowie sonstige öffentlichrechtliche Verbände. Zu letzteren gehören auch die öffentlichen Wassergenossenschaften im Sinne der Art. 80 bis 83 des Wassergesetzes v. 1. 12. 1900.

3. Die Abgabe solcher Darlehen kann auch ohne Bestellung einer realen Sicherheit erfolgen, wenn schuldnerischerseits wohlgeordnete Verhältnisse obwalten, welche eine regelmäßige Zins- und Kapitalabzahlung erwarten lassen.

4. Nicht minder können an öffentliche Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die einer württembergischen Aufsichtsbehörde unterstehen, Darlehen gegeben werden.

5. Die in diesem Paragraphen erwähnten Darlehen bleiben seitens der Kasse auch dann kündbar, wenn für solche regelmäßige Tilgungspläne vereinbart werden.

6. Außerdem können Einlagegelder der Oberamtssparkasse für Zwecke der eigenen Amtskörperschaft, jedoch höchstens bis zur Hälfte des jeweiligen Betrages des Reservefonds und nur gegen eine dem jeweiligen Geldmarkt entsprechende Verzinsung und gegen planmäßigen Wiederersatz entnommen werden. Der bezügliche Beschluß der Amtsversammlung bedarf in jedem einzelnen Fall der Genehmigung der Kgl. Kreisregierung.

§ 23.

Darlehen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

1. An Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften darf nur dann Geld ausgeliehen werden, wenn solche im Geschäftsbereich der Sparkasse ihren Sitz und Gerichtsstand haben, im Genossenschaftsregister eingetragen sind und wenn unbeschränkte Haftpflicht ihrer Mitglieder besteht. Die betreffende Genossenschaft muß, wenn sie eine landwirtschaftliche ist, dem Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften in Württemberg und der landwirtschaftlichen Genossenschaftszentralkasse, wenn sie eine gewerbliche ist, dem Revisionsverband der württembergischen Kreditgenossenschaften oder dem Verband württembergischer Handwerkergenossenschaften und zugleich der Zentralkasse württembergischer Genossenschaften in Ulm angehören, und es muß die regelmäßige Revision des Geschäftsbetriebs der Genossenschaft durch einen dieser Verbände gewährleistet sein. Solche Darlehen werden ohne Sicherheitsleistung abgegeben, dagegen darf bei ihnen das vierteljährliche oder höchstens halbjährliche Kündigungsrecht der Sparkasse nicht ausgeschlossen sein.

2. Die Amtsversammlung (Gemeindekollegien) hat mit Genehmigung der Kgl. Kreisregierung zu bestimmen, welchen Höchstbetrag diese Darlehen auf den Kopf eines Mitgliedes der betreffenden Genossenschaft erreichen dürfen. Auch kann von derselben die Gesamthöhe aller solcher Darlehen begrenzt werden.

3. Der Vorstand jeder Genossenschaft hat alljährlich nach dem Stand vom 31. Dezember des vorangegangenen Jahres der Sparkasse ein Namensverzeichnis ihrer Mitglieder einzureichen, auf Grund dessen die Anleihekommission das betreffende Darlehensverhältnis einer erneuten Prüfung unterzieht; auch ist jede Satzungsänderung zur Kenntnis der Sparkasse zu bringen. Die Sparkasse hat sich vor Abgabe eines größeren Darlehens und während Ausstehens eines solchen alljährlich bei dem Vorstand des betreffenden Revisionsverbandes über die Geschäftsgebarung der Genossenschaft zu erkundigen.

4. Den landwirtschaftlichen oder gewerblichen Vereinen des Bezirks, namentlich auch Pferde-, Viehzucht-, Obstbau- und der-

gleichen Vereinigungen dürfen Darlehen gegen solidarische Haftverbindlichkeitserklärung ihrer Vorstands- und Ausschußmitglieder zu vorübergehenden Vereinszwecken auf kürzere Zeit gegeben werden. Jedoch darf der Gesamtbetrag der in solcher Weise gegebenen Darlehen 10 % des Reservefonds nicht überschreiten.

5. Die Sparkasse ist ferner ermächtigt, an privatrechtliche Wassergenossenschaften, bei welchen Gebiete des Bezirks beteiligt sind und welche den Bestimmungen der Art. 67—79 des Wassergesetzes v. 1. 12. 1900 genügen, Darlehen unter Vereinbarung von Tilgungsplänen ohne Sicherheitsleistung abzugeben.

§ 24.

Darlehen auf Schuldschein gegen Bürgschaft.

1. Darlehen gegen Schuldschein dürfen nur mit kurzzeitiger Rückzahlungsfrist gegeben werden. Der Schuldner muß im Bereich der Sparkasse wohnhaft sein und mindestens einen der Ausleihekommission als hinreichend sicher erscheinenden Selbstschuldnerbürgen stellen. Die Rückzahlung muß derart erfolgen, daß alljährlich mindestens ein Drittel oder halb- oder vierteljährlich ein Sechstel oder ein Zwölftel des Gesamtbetrages zu tilgen ist. Der Höchstbetrag solcher Darlehen darf bei dem einzelnen Schuldner 400 Mk. nicht übersteigen.

2. Der Gesamtbetrag aller derartigen Darlehen ist auf ein Zehntel des Reservefonds beschränkt.

§ 25.

Erwerbung von Wertpapieren.

1. Die Sparkasse ist nicht nur berechtigt, einen Teil ihres Vermögens in Wertpapieren anzulegen, sondern sie soll solche im Rahmen eines Mindest- und Höchstbetrags von 10—20 % ihres Gesamtvermögens erwerben, damit sie im Falle plötzlichen Geldbedarfs durch Verkauf oder Lombardierung ihrer Wertpapiere sich die Mittel zur Zahlung verschaffen kann.

2. Zum Ankauf sind nur solche Papiere zugelassen, welchen Mündelsicherheit in Württemberg zugestanden ist oder welche bei der Reichsbank in erster Klasse belehnbar sind.[1])

[1]) Der Nachsatz empfiehlt sich nur für größere Sparkassen.

3. Die erworbenen Wertpapiere sind, wo es angängig, in Buchschulden zu verwandeln, andernfalls sind sie auf den Namen der Sparkasse umzuschreiben, und zwar unter Zurückgabe der Zinsscheine an die umschreibende Verwaltung, es wäre denn, daß diese Zurückgabe nicht möglich oder aus besonderen Gründen nicht angängig ist.

§ 26.

Bankverbindungen.

1. Um den Einflüssen der schwankenden Nachfrage nach Darlehen sowie der wechselnden Gelegenheiten zur Erwerbung von Wertpapieren sich besser anpassen zu können, ist die Sparkasse ermächtigt, verfügbare Mittel durch Benutzung von Bankverbindungen in sicherer, womöglich auch in zinstragender Weise anzulegen.

2. Ohne weiteres zugelassen ist die Anlegung bei der Reichsbank, der Württemb. Notenbank oder einer ihrer Filialen sowie bei der Kgl. Württemb. Hofbank in Stuttgart zu den jeweilig bei denselben bestehenden Bedingungen.

3. Bei anderen Banken, seien es Aktien- oder Genossenschaftsbanken oder deren Filialen oder Kommanditen, kann die Anlegung nur geschehen auf Grund besonderer von der staatlichen Aufsichtsbehörde genehmigter Vereinbarung.

4. Dieses Erfordernis höherer Genehmigung fällt jedoch in dem Falle weg, wenn die in Frage kommende Bank für die ihr anvertrauten Gelder Sicherheit durch Hinterlegung solcher Wertpapiere geben würde, die jederzeit von der Reichsbank im Lombardverkehr in erster Klasse beliehen werden.

5. Es genügt dabei einfache Sicherheit unter Berechnung von 90 % des Kurswerts der Papiere.

§ 27.

Zinsfuß der Darlehen.

1. Der aus verlangten Geldern zu erzielende Zinsfuß wird von der Ausleihekommission nach den jeweiligen Verhältnissen des Geldmarktes und der Sicherheit bestimmt. Bei größeren Darlehen kann halbjährliche Zinszahlung verlangt werden.

2. Im Falle des Verzugs in der Zinszahlung von mehr als einem Monat nach Verfall erhöht sich der Zins um ein $^1/_2$ % aus der dem betreffenden Zinsrest entsprechenden Kapitalsumme.

§ 28.

Kapitalkündigung und Kapitalabzahlung.

1. Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind alle von der Sparkasse ausgeliehenen Gelder beiderseits vierteljährlich kündbar.

2. Die Sparkasse nimmt von allen ihren Schuldnern, bei denen diese dreimonatliche Kündigungsfrist besteht, außerordentliche Kapitalabzahlungen in Beträgen bis zu 1000 Mk. innerhalb Jahresfrist ohne Kündigung mit Zins bis zum Zahlungstage und Zuschlag eines weiteren halbmonatlichen Zinses an.

3. Abzahlungen durch Verrechnung mit Einlageguthaben, die mindestens drei Monate alt sind, können jederzeit ohne Zinszuzahlung gemacht werden.

§ 29.

Unterwerfung der Schuldner unter die sofortige Zwangsvollstreckung.

Alle Personen, welche Gelder von der Sparkasse auf Hypotheken geliehen bekommen oder für solche der Sparkasse sich verbindlich machen und Sicherheit einlegen, haben sich für den Fall des Verzugs in Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten der sofortigen Zwangsvollstreckung zu unterwerfen, die Grundstückseigentümer mit der Wirkung, daß die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde gegen den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks zulässig sein soll (§ 800 ZPO.).

§ 30.

Gesamtschuldner, Bürgen.

1. Mehrere Verpflichtete haben sich stets als Gesamtschuldner haftbar zu machen (§ 421 BGB.).

2. Bürgen haben der Sparkasse als Selbstschuldner unter Verzicht auf Vorausklage zu haften (§§ 769—773 BGB.).

Anlage II.

Verwendung von Sparkassenüberschüssen.

Nach den vorliegenden Erhebungen wurden verwendet:

a) Von den unverzinslichen Anleihen und Vorschüssen, die zum Teil auf eine lange Reihe von Jahren gewährt wurden:

zu Krankenhausbauten in 3 Bezirken .	233 500	Mk.
zu Straßenbaukosten in 1 Bezirk . . .	10 500	„
zur Defizitdeckung bei der Amtspflege in 1 Bezirk	30 000	„
zum Neubau eines Oberamtsgefängnisses auf 31 Jahre in 1 Bezirk	31 000	„
zur Arbeiterkolonie Erlach auf 10 Jahre in 1 Bezirk	10 000	„
zu Notstandsdarlehen an Gemeinden in 1 Bezirk	11 000	„
	326 000	Mk.

b) Von den Beiträgen im Gesamtbetrag von . 1 989 756 Mk. wurden verwendet:

zur Defizitdeckung bei der Amtspflege von 11 Sparkassen	468 402	„
zur Schuldentilgung der Amtspflege von 1 Sparkasse	22 000	„
zur Deckung von Amtsvergleichungskosten von 4 Sparkassen	135 052	„
zu Straßenbauten und Korrektionen von 5 Sparkassen	72 194	„

zur Bewalzung von Korporationsstraßen von 2 Sparkassen	5 000	Mk.
zu Krankenhausbauten und Unterhaltungen von 12 Sparkassen . . .	415 077	„
zur Bestreitung von Vagantenkosten von 1 Sparkasse	15 780	„
für sonstige Zwecke der Amtskorporation von 2 Sparkassen	26 500	„
zur König Karl-Jubiläumsstiftung von 22 Sparkassen	102 470	„
zu Eisenbahnbauten von 2 Sparkassen .	148 885	„
zu Wasserversorgungen von 3 Sparkassen	35 000	„
zu Beiträgen an landw. Vereine und Viehzuchtgenossenschaften von 9 Sparkassen	22 135	„
zu Beiträgen an Dahrlehnskassen von 1 Sparkasse	650	„
zu Beiträgen an reichsgesetzliche und landesgesetzliche Krankenkassen, insbesondere an Bezirkskrankenpflegeversicherungen von 5 Sparkassen . .	50 181	„
zur Bezahlung von Beiträgen für unständige landw. und forstw. Arbeiter von 1 Sparkasse	1 459	„
zu Beiträgen an freiwillige Krankenpflege- und Sanitätsvereine von 5 Sparkassen	31 775	„
zu Beiträgen an Veteranenvereine von 1 Sparkasse	1 300	„
zur Bestreitung von Verpflegungskosten für Blödsinnige, Epileptische und Geistesschwache in Anstalten von 2 Sparkassen	24 448	„
zu Beiträgen an den Verein für Volksheilstätten Württembergs von 1 Sparkasse	150	„

zu Beiträgen an Arbeiterkolonien von 2 Sparkassen	500 Mk.
zu Beiträgen an gewerbl. Fortbildungs-schulen, Winter-, Haushaltungs- und Industrieschulen von 4 Sparkassen	6 659 „
zu Beiträgen an den Schwäb. Schiller-verein von 1 Sparkasse	200 „
zur Unterstützung in Notfällen von 16 Sparkassen	39 677 „
zur Maikäfer- und Mäusevertilgung von 1 Sparkasse	10 000 „
zu Beiträgen für wohltätige und gemein-nützige Zwecke und Anstalten von 6 Sparkassen	99 352 „
Hierzu kommen:	
von 1 Oberamtssparkasse in den Jahren 1884—1898 vorwiegend für Zwecke der Amtskörperschaft verwendete . .	148 870 „
ferner:	
von 1 Oberamtssparkasse, welche seit 1895 sämtliche Beiträge zu den verschiedenen Anstalten und Vereinen des Bezirks und des Landes, welche sonst in den Amtspflegeetat eingestellt werden, auf die Oberamtssparkasse übernommen hat, im unausgeschiedenen Betrag von	106 040 „
Summe b	1 989 756 Mk.
„ a	326 000 „
Zusammen wieder	2 315 756 Mk.

ohne Zins und Zinseszinsen, mit deren Hinzurechnung sich eine Summe von mindestens $3^1/_2$ Millionen Mark ergeben würde.

Anlage III.

Geldvermittlungsstelle des Württemb. Sparkassenverbandes.

Bestimmungen für den Vermittlungsverkehr.

§ 1.

Die Vermittlungsstelle hat den Zweck, einen Ausgleich zu ermöglichen zwischen denjenigen Sparkassen, welche über Barmittel verfügen, für die sie in der nächsten Zeit geeignete Verwendung voraussichtlich nicht haben, und denjenigen Sparkassen, bei welchen ein Mangel an verfügbaren Barmitteln besteht.

§ 2.

Die Tätigkeit der Vermittlungsstelle besteht darin, daß sie den Sparkassen mit Geldbedarf Namen und Bedingungen derjenigen Sparkassen mitteilt, welche verfügbare Gelder an andere Sparkassen auszuleihen wünschen.

§ 3.

Zu diesem Zwecke haben die Sparkassen, welche Geld an andere Sparkassen auszuleihen wünschen, der Vermittlungsstelle mitzuteilen

a) den Betrag des auszuleihenden Geldes;
b) den Zinsfuß;
c) die beanspruchte Kündigungsfrist oder den bestimmten Zeitpunkt der Rückzahlung. Die Kündigungsfrist soll nicht weniger als eine Woche betragen.

Etwaige nachträgliche Änderungen oder Zurückziehung des Angebots sind der Vermittlungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

§ 4.

Diejenigen Sparkassen, welche einen bei ihr entstehenden Geldbedarf durch Anleihe bei einer anderen Sparkasse zu decken wünschen, haben dies unter Angabe des Betrages der Vermittlungsstelle mitzuteilen.

Die Vermittlungsstelle übersendet sämtlichen Verbandssparkassen allwöchentlich ein Verzeichnis der bei ihr eingekommenen Geldangebote und -nachfragen. Den geldsuchenden Sparkassen bleibt es sodann überlassen, sich mit den im Verzeichnis aufgeführten geldanbietenden Sparkassen wegen des Darlehensabschlusses in Verbindung zu setzen.

§ 5.

Durch die Mitteilungen der Sparkassen an die Vermittlungsstelle gemäß §§ 3 u. 4 wird eine rechtliche Verpflichtung der betreffenden Sparkasse nicht begründet.

§ 6.

Die Vermittlungsstelle kann Ersatz ihrer Auslagen für ausdrücklich gewünschte Drahtnachrichten verlangen, die übrigen baren Auslagen werden von der Verbandskasse ersetzt.

§ 7.

Vermittlungsstelle ist die städtische Sparkasse in Stuttgart.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.

Lebenslauf.

Ich, Wilhelm Haemmerle, geboren 19. Mai 1883 zu Kirchentellinsfurt O.-A. Tübingen als Sohn des Lehrers Jakob Haemmerle und der Sophie Charlotte, geb. Zeeb, evangelisch, württembergischer Staatsangehörigkeit, studierte nach Erlangung des Reifezeugnisses an der Oberrealschule Reutlingen und zweijähriger Lehrzeit bei der Württemb. Vereinsbank Reutlingen-Stuttgart in Tübingen 3 Jahre Rechts- und Staatswissenschaften und bin zurzeit von der Commerz- und Diskontobank Berlin-Hamburg mit der Leitung einer ihrer Zweiganstalten beauftragt.

